Beiträge zur Geschichte der Messen von Lyon mit besonderer Berücksichtigung des Anteils der oberdeutschen Städte im 16. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen philosophischen Fakultät Leipzig

Neujahr 1910

ACAD.
LUGD.BAT
BIBL.

vorgelegt von

Wilhelm Köpf.

ULM
Buchdruckerei Ludwig Reiser
1910

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion auf Grund der Gutachten der Herren

Stieda und Lamprecht.

Leipzig, den 10. Februar 1910.

Der Procancellar:
gez. K. Rohn.

Meinen Eltern!

Inhalt.

Einleitung:

I. Die Bahnen des Welthandels im Mittelalter 1

II. Die oberdeutschen Städte 8

§ 1. Gewerbe und Handel

§ 2. Geschlechter und Zünfte

§ 3. Handelsgesellschaften

§ 4. Uebergang vom Waren- zum Geldhandel

§ 5. Der Einfluss der grossen Entdeckungen

III. Die französischen Messen im Mittelalter 23

§ 1. Die Messen der Champagne

§ 2. Die Messen von Genf

IV. Die Messen von Lyon

§ 1. Ihre Entstehung und äussere Geschichte 36

§ 2. Ihre Organisation 41

§ 3. Die Messprivilegien bezüglich des Zollwesens 47

a) Ausfuhrzölle

b) Einfuhrzölle

§ 4. Die Messprivilegien bezügl. des Geld- und Kreditwesens 54

§ 5. Die Messprivilegien bezüglich der Fremdenrechte . . . 60

a) Droit d' aubaine

b) Droit de marque (repressaille)

§ 6. Der Lyoner Messhandel

a) Geld- und Wechselverkehr 66

b) Warenverkehr 69

V. Die Oberdeutschen in Lyon 76

VI. Die Privilegien der oberdeutschen Reichsstädte von 1515—1617 86

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit hat sich zur Aufgabe gemacht, auf Grund von im Ulmer Stadtarchiv befindlichen Akten eine Darstellung der kommerziellen Beziehungen der oberdeutschen Städte zu den Messen von Lyon während der Blütezeit dieser letzteren im 16. Jahrhundert zu versuchen. Der Anteil des oberdeutschen Handels an diesen Messen hat in der einschlägigen Literatur noch verhältnismässig wenig Beachtung gefunden. Die beste Schilderung bietet wohl Ehrenberg in seinem Werk „Das Zeitalter der Fugger, Geldkapital und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert", Jena 1896, II. Bd. S. 69 f. Naturgemäss beschränkt sich indessen Ehrenberg hier vornehmlich darauf, die Bedeutung des oberdeutschen Kapitals auf dem Lyoner Geldmarkt einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen. Die Geschichte der Lyoner Messen selbst, die zu den bedeutendsten ihrer Zeit gehörten, hat weder in der französischen noch in der deutschen Literatur eine erschöpfende Bearbeitung gefunden. Bei ihrer Beschreibung war ich daher in der Hauptsache auf das Quellenmaterial der verschiedenen französischen Gesetzessammlungen angewiesen. — Die oben erwähnten Akten enthalten vornehmlich die Privilegien der oberdeutschen Reichsstädte in Frankreich und die im Zusammenhang damit geflogenen Verhandlungen der Städte untereinander und mit der französischen Regierung.

Die Anregung zur Abfassung dieser Arbeit verdanke ich Herrn Geheimrat Prof. Dr. W. Stieda, dem ich an dieser Stelle für seine gütige Unterstützung und Förderung, sowie für sein mir in hohem Masse bewiesenes Wohlwollen während meiner Studienzeit in Leipzig meinen innigsten Dank ausspreche.

LEIPZIG, Neujahr 1910.

Einleitung.

I. Die Bahnen des Welthandels im Mittelalter.

Das ganze Mittelalter hindurch bildet den Ausgangspunkt des Welthandels der Orient.

Die Schätze des Morgenlandes waren es, die auf die Völker des Abendlandes immer einen mächtigen, unwiderstehlichen Reiz ausgeübt haben. Als das weströmische Reich in Trümmer gegangen war, und Rom seine Rolle als Welthauptstadt ausgespielt hatte, da trat Konstantinopel an seine Stelle und bildete nunmehr für lange Zeit den Mittelpunkt der europäischen Kultur. An der Schwelle Asiens gelegen war es aber auch als Vermittlerin zwischen Occident und Orient zu einer überaus bedeutungsvollen kommerziellen Stellung gelangt. Es wurde der Stapelplatz für Indien, Asyrien, Arabien und Egypten; hier strömten die vielbegehrten Produkte jener Länder — Gewürze, Droguen, Baumwoll- und Seidengewebe — zusammen, um sich dann nach den westlichen Ländern in breitem Strom zu ergiessen. Mit diesem Handelsverkehr verband sich in Konstantinopel selbst eine hochentwickelte Industrie, deren Erzeugnisse insbesondere die ausgezeichneten — sogen. byzantinischen — Schmiedearbeiten weltberühmt waren. Unermessliche Reichtümer häuften sich hier an, und Luxus und Pracht entfalteten sich zur höchsten Blüte. So war es nicht zu verwundern, dass die noch rohen Völker des romanisch-germanischen Abendlandes mit wachsendem Interesse ihre Blicke dorthin richteten und auch ihrerseits einen Anteil an diesen Schätzen zu erlangen strebten.

Auf zwei wichtigen Handelsstrassen bewegten sich von Konstantinopel aus die levantinischen Waren nach den westlichen und

nördlichen Ländern Europas, einmal zur See auf dem Mittelländischen Meer. Hier war das uralte Massilia (Marseille) der hervorragendste westeuropäische Stützpunkt dieses Handels, dessen hauptsächliche Träger und Vermittler im frühen Mittelalter die Juden, Italiener und Syrier gewesen zu sein scheinen. Mehr und mehr aber sehen wir die Italiener in den Vordergrund treten, seitdem die aufstrebenden Städterepubliken Amalfi, Pisa, Genua und Venedig sich mit Eifer dem Handelsverkehr mit Konstantinopel zuwenden, damit den Grund legend für ihre künftige Machtstellung. Von den Hafenplätzen des westlichen Mittelmeerbeckens drangen die Levantewaren teils über die Alpen nach Deutschland und dem Norden, teils das Tal der Rhone aufwärts nach Frankreich, Burgund, Lothringen u. s. w.

Der zweite Weg führte von Konstantinopel in nördlicher Richtung durch das heutige Russland über Kiew und Nowgorod gegen die Ostsee hin. In Kiew fand eine Abzweigung nach Westen statt, die sich nach den Gegenden der oberen Donau fortsetzte und in den dort gelegenen Städten insbesondere Regensburg ihren Abschluss fand.

Später, nach der Pazifizierung der an der Donau sitzenden Hunnen eröffnete sich auf diesem Strom ein neuer Weg für den westöstlichen Handelsverkehr.[1])

Die Intensität des Levantehandels, die wir für das frühere Mittelalter nicht zu hoch anschlagen dürfen, vergrösserte sich in gewaltigem Masse während und nach der Periode der Kreuzzüge, die ja von so überaus weittragendem Einfluss auf die Gestaltung und Entwickelung des Welthandels gewesen sind. Nunmehr rückte das „Heilige Land“ und die dortigen Gegenden überhaupt in den Mittelpunkt des allgemeinsten Interesses. Durch die zahlreichen Schaaren der aus dem Osten zurückkehrenden Pilger und Kreuzfahrer, denen sich natürlicher Weise auch regelmässig Handelsleute angeschlossen hatten, wurde die Kenntnis dieser Länder und ihrer Erzeugnisse ungemein gefördert und der Gebrauch der letzteren drang in die weitesten Volkskreise, wo er sich mehr und mehr dauernd einbürgerte. Diese erhebliche Steigerung der Konsumtionsfähigkeit des Abendlandes übte einen mächtigen Ansporn auf den

[1]) Falke, J. Geschichte des deutschen Handels. Leipzig 1859. S. 27 ff.

ganzen Handelsverkehr mit der Levante aus. Noch während der Kreuzzugsperiode war es den italienischen Kommunen, vor allen Dingen Genua und Venedig, gelungen, sich dieses Handels zu bemächtigen. Schon vor den Kreuzzügen hatten sie wiederholt vergebliche Versuche gemacht, die Produkte der östlichen Länder auf direktem Wege zu holen, um dadurch den ihnen unbequemen Zwischenhandel Konstantinopels auszuschalten.[1])

Hierzu nun boten ihnen die Kreuzzüge die willkommene Gelegenheit. Indem sie nämlich die Unternehmungen der Kreuzheere durch ihre wohlausgerüsteten Flotten tatkräftig unterstützten, gelang es ihnen, überall in jenen Gebieten festen Fuss zu fassen und die byzantinischen Kaufleute daraus zu verdrängen. Natürlich luden sie damit den tötlichsten Hass der Byzantiner auf sich, die sie nun mit den erbittertsten Gewaltmassregeln bekämpften. So erliess Kaiser Manuel im Jahr 1171 den Befehl, alle Venetianer im Reiche gefangen zu nehmen und ihre Habe mit Beschlag zu belegen; und 10 Jahre später wurde, veranlasst durch einen geheimen Blutbefehl, eine greuelvolle Metzelei unter den in Konstantinopel weilenden Italienern angerichtet. Im Jahre 1202 aber bot sich den Venetianern eine günstige Gelegenheit, einen vernichtenden Schlag gegen Byzanz zu führen. Ein Kreuzheer, das sich damals in Venedig gesammelt hatte, für das aber die zum Seetransport erforderlichen Gelder nicht aufzutreiben waren, wurde von den Venetianern auf Betreiben ihres Dogen Enrico Dandalo in deren Dienste genommen, um zunächst zur Unterwerfung der dalmantinischen Küstengebiete verwendet zu werden. Bald genug richteten sie aber ihre Waffen gegen das byzantinische Reich selbst. Nach zweijährigem Kampfe wurde es zertrümmert, und aus ihm entstand das sogen. lateinische Kaiserreich Balduins von Flandern neben einigen Lehensfürstentümern. Damit war der entscheidende Einfluss Venedigs in den Ländern des östlichen Mittelmeers gesichert und jetzt gelangten die Venetianer auf den Gipfel ihrer Machstellung: die Po-Ebene, das Adriatische Meer, das östliche Mittelmeerbecken und seine Küsten wurden von ihnen beherrscht. Konstantinopel verlor seine Bedeutung als Sammelplatz der Levantewaren, die nunmehr auf

---

[1]) Heyd, W. Geschichte des Levantehandels im Mittelalter (franz. Ausgabe von F. Raynaud, Leipzig 1885. I. S. 131 f.

direktem Wege aus den Ursprungsländern von den venetianischen Galeeren abgeholt wurden. Venedig hatte aber auch das endgültige Uebergewicht erlangt über die anderen italienischen Seestädte, insbesondere über das in ständiger und heftiger Rivalität mit ihm stehende Genua, das einen zwar immer noch lebhaften Handel mit der Levante beibehielt, daneben aber seinen Schwerpunkt mehr und mehr in das westliche Becken des Mittelmeers verlegte. [1])

Fast zur selben Zeit als die italienischen Seestädte, ihre Monopolstellung im Levantehandel ausgebaut und befestigt hatten, trat der grosse Bund der Niederdeutschen Städte, die Hansa, seine Herrschaft über das Nordeuropäische Handelsgebiet an.

In Jahrhunderte langen, riesigen Anstrengungen war die Germanisierung und Kolonisation der slavischen Gebiete östlich der Elbe an den Ufern der Ostsee entlang bis zur Düna vollendet worden. Unter den sächsischen Königen Heinrich I. und Otto fanden schon Vorstösse des Deutschtums über die Elbgrenze hinaus statt. Freilich ging das Gewonnene bald wieder verloren. Und erst unter Albrecht dem Bären waren die Kolonisationsbestrebungen wieder — und diesmal auf die Dauer — erfolgreich. Im heutigen Brandenburg und den angrenzenden Gebieten wurden die Slawen vertrieben oder ausgerottet, und damals eroberte auch Adolph II. von Schauenburg Holstein bis zur Ostsee und gründete die Stadt Lübeck. Heinrich der Löwe förderte diese Stadt durch mancherlei Handelsprivilegien: weiterhin eroberte er das jetzige Mecklenburg und machte sich Pommern untertan. Hier entstanden die Städte Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald und Stettin. Der Schwertorden eroberte Livland und Esthland, der deutsche Ritterorden unterwarf Preussen und begründete die Städte Thorn, Marienburg, Kulm, Elbing und Königsberg. Hand in Hand mit dieser Ausbreitung des Deutschtums dehnte sich der Wirkungskreis des deutschen Kaufmanns aus. Auf der Ostsee bewegte sich damals ein ungemein lebhafter Handelsverkehr, der aber fast ausschliesslich in den Händen der Dänen und Slawen lag. Ihre bedeutendsten Handelsplätze waren das von der Sage umwobene Vineta, ferner Danzig und vor allem Wisby auf Gothland. Im slawischen Osten waren

---

[1]) Heyd. I. S. 190 f. 264 f.

die Städte Smolensk insbesondere aber Nowgorod wichtige Stapelplätze für den Ostseehandel und den grossen, von Konstantinopel her führenden Handelszug, den wir schon kennen gelernt haben. In immer steigendem Masse nahmen die jungen deutschen Städte, voran Lübeck, Anteil an diesem Nordeuropäischen Handelsverkehr. Ihre Schiffe fuhren hauptsächlich nach Wisby, das den belebtesten Sammelpunkt der nordischen Völker bildete. Die zunehmende Verstärkung und Expansion des Deutschtums in jenen Gegenden gewährte dem Handel der deutschen Städte einen immer festeren Rückhalt und erweiterte ihren Aktionskreis in steigendem Masse. Mit Schweden, Norwegen einerseits, und Kurland, Livland andererseits waren sie in direkte Handelsverbindung getreten, aber auch die Nordsee begann schon frühe in den Bereich ihrer Handelsunternehmungen zu rücken. Hier waren es zuerst die an den Mündungen des Rheins gelegenen Städte, die mit den Ostseestädten einen starken Verkehr zur See unterhielten, fernerhin wurde England und vor allem Flandern, wo Brügge sich zum bedeutendsten Handelsplatz entwickelt hatte, wichtige Stützpunkte ihres Handels.

Dieser umfassende Seehandel der niederdeutschen Städte bildete die Basis, auf welcher ein engerer Zusammenschluss dieser Städte aus den gemeinsamen Interessen heraus erfolgte. Zu der Gleichartigkeit der kommerziellen Ziele kam noch ein weiteres Moment hinzu: Auch die deutschen Kaufleute, meist Angehörige und Bürger der norddeutschen Seestädte, die sich in den überseeischen Gebieten niedergelassen hatten, hatten sich in Vereine zusammengeschlossen, die nun ihrerseits wieder nähere Fühlung mit den Heimatstädten anstrebten. So kam jener grosse Bund der Hansa zu Stande, der dann in der sogenannten Kölner Konföderation von 1367 seinen endgültigen Abschluss fand. An seiner Spitze stand Lübeck. Zunächst nur die niederdeutschen Seestädte umfassend, schlossen sich dem Bund später noch eine grosse Anzahl deutscher Binnenstädte an, so dass die Hansa zur Zeit ihres Höhestandes ungefähr 90 Städte in sich vereinigte. Die wesentlichste Aufgabe des hansischen Handels bildete der Austausch der Produkte des Nordens und Ostens — Pelze, Holz, Bergwerkserzeugnisse — gegen die des mittleren und südlichen Europas, insbesondere die Industrie-Produkte, Deutschlands, Flanderns und

endlich die Levantischen Waren, die in Brügge z. T. auch direkt in Venedig[1]) geholt wurden.[2])

Zwischen dem italienischen auf der einen und dem hansischen Handelsgebiet auf der andern Seite bildete sich eine Zentral-Europäische Vermittlungszone, die die Gegenden der oberen Donau, des Rheins, einen Teil des nördlichen Frankreichs und Flandern umfasste. Von Italien aus ergoss sich, wie wir oben gesehen haben, ein Teil der wichtigsten Levantewaren über die Alpen nach Oberdeutschland, um von hier aus direkt nach dem nördlichen Deutschland abzufliessen oder aber rheinabwärts nach Flandern zu gelangen; ein anderer Teil drang durch Südfrankreich nach dem Norden. Umgekehrt fanden die Erzeugnisse des Nordens ihren Weg durch die genannten Gebiete nach dem Süden. Eine Umgestaltung erfuhr dieser Handelsverkehr im 14. Jahrhundert, als die direkte Seeverbindung zwischen den italienischen Handelsstädten und Flandern eröffnet wurde (im Jahre 1362). Dies hatte allerdings eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des Landzwischenhandels, wenigstens für die nordfranzösischen Vermittlungsgebiete im Gefolge, indessen nach dem südlichen und mittleren Deutschland und den angrenzenden Ländern setzte sich der Handelsverkehr zu Land über die Alpen nach wie vor in beträchtlichem Umfang fort. Und diesen Zwischenhandel beherrschten die Oberdeutschen, vor allen Dingen die Reichsstädte Augsburg, Nürnberg und Ulm.[3])

Bis ins 13. Jahrhundert war Regensburg in politischer und kommerzieller Hinsicht zweifellos die bedeutendste Stadt im südlichen Deutschland. Es beherrschte den Donauhandel bis tief in die österreichischen Länder; es stand mit Italien, Böhmen, Polen und Galizien in Verkehr, ja die Regensburgischen Kaufleute kamen bis nach Russland, wo sie in Kiew mit dem bekannten von Konstantinopel nach Norden führenden Handelszug Fühlung nahmen. Auf diese Weise wurde Regensburg der Kreuzungspunkt zweier

---

[1]) Stieda, W. Hansisch-Venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert. Rostock 1894.

[2]) Falke, S. 87, 144 ff.
Barthold, F. W. Geschichte der deutschen Hansa, Leipzig 1862 I. S. 58 f.
Lamprecht, K. Deutsche Geschichte. Berlin 1895 (6). III. S. 330 f., IV. S. 142 f.

[3]) Falke I. S. 107.

wichtiger Handelsstrassen. Nachdem Anfangs des 11. Jahrhunderts die Ungarn dem Christentum zugeführt worden waren, da erst konnte die untere Donau für den Handelsverkehr mit dem Osten nutzbar gemacht werden, ein Umstand, der gerade Regensburg zu ausserordentlichem Vorteil gereichte. Einen mächtigen Aufschwung aber machte der Verkehr Donauabwärts erst, als verschiedene Kreuzheere und ausserdem zahllose Pilgerscharen auf diesem Strom nach dem Orient zogen. Der ausserordentlichen Belebung dieser Wasserstrasse in jener Zeit verdankte vor allem Wien seine wachsende Bedeutung. Eine sehr wichtige Rolle als Messplatz spielte damals das nahe der Mündung der Enns, eines rechten Nebenflusses der Donau, gelegene Enns. Die Jahrmärkte, die dort abgehalten wurden, waren weithin berühmt und bildeten den Treffpunkt der Kaufleute aus Bayern, Schwaben (Augsburg und Ulm), der Rheingegend (Köln und Aachen) ferner aus Ungarn, Böhmen, Polen und Russland: Steyerisches Eisen, Salz, Wolle, Leinwand und Gewürze bildeten die hauptsächlichsten Handelsartikel dieser Messen.[1])

Als es nun im 13. Jahrhundert den Italienern gelungen war, den Levantehandel völlig an sich zu reissen, und Konstantinopel dadurch seine frühere Machtstellung als Ausgangspunkt dieses Handels verlor, da ging auch der Donauhandel rasch zurück, während andererseits der Verkehr über die Alpen einen riesigen Aufschwung nahm. Der Brenner wurde damals der belebteste Alpenübergang und Bozen entwickelte sich zu einem verkehrsreichen Platz mit vielbesuchten Messen. Diesseits der Alpen aber fand der transalpinische Handelszug seine wichtigsten Stützpunkte in den aufstrebenden oberdeutschen Städten Augsburg und Ulm, denen sich weiterhin Nürnberg anschloss. Dem mächtigen Wettbewerb dieser Städte konnte Regensburg umsoweniger Stand halten, als seine Stellung schon damals aus verschiedenen anderen Gründen stark erschüttert war. Die fortgesetzten Reibungen mit den bayerischen und österreichischen Herzögen brachten die Stadt

---

[1]) Sieveking, H. Die Handelsstellung Süddeutschlands in Mittelalter und Neuzeit. München 1902. S. 4. f.

Koch, J. Regensburg als Grosshandelsstadt im Mittelalter. Regensburg 1904. S. 10 f.

oft in eine unerquickliche Situation, und dazu kam noch, dass Wien durch seinen Stapel den Regensburgern den für sie so wichtigen Handel nach Oesterreich und Ungarn erschwerte. So wurde Regensburg von den anderen Städten immer weiter zurückgedrängt und sank mehr und mehr von seiner früheren Bedeutung herab.[1])

Den Mittelpunkt des Oberdeutschen Handelsverkehs bildeten jetzt die schon erwähnten Städte Augsburg, Nürnberg und Ulm; ihnen reihten sich die Städte in Oberschwaben, am Bodensee an, die hierbei lebhaften Anteil nahmen: Memmingen, Kempten, Biberach, Ravensburg, Lindau und Konstanz.

II. Die oberdeutschen Städte.

§ 1. Gewerbe und Handel.

Wenn nun die Gestaltung des mittelalterlichen Weltverkehrs dem oberdeutschen Wirtschaftsgebiet die wichtige Rolle einer mitteleuropäischen Vermittlungszone zugewiesen hatte, so ist jedoch das Aufblühen der oberdeutschen Städte, der bedeutende Anteil, den sie am Welthandel nahmen, nicht allein diesem Umstand zuzuschreiben. Die Grundlage der wirtschaftlichen Blüte der oberdeutschen Städte bildete vielmehr, im Gegensatz zu den Hansestädten, die eigene auf kapitalistischer Basis beruhende gewerbliche Tätigkeit. Von dieser erhielt der Handel zuerst seine Richtung, die sich bestimmte durch die Notwendigkeit des Absatzes der gewerblichen Produkte und der Beschaffung des Rohstoffes. Hieran erst schloss sich dann jener im Vorstehenden erwähnte Transithandel an. Diese charakteristische Verbindung von Gewerbe und Handel tritt uns bei allen jenen Städten aufs deutlichste entgegen.

Die Städte in Oberschwaben und am Bodensee, die so leb-

---

[1]) Falke, S. 73, 110, 127 f.
Koch, S. 28 f.
Striedinger, J. Der Kampf um Regensburg 1486—1492. In den Verhandlungen des hist. Vereins von Oberpfalz und Regensburg N. F. Bd. 36. I. S. 10 f., II. S. 97 f.

haft am Welthandel beteiligt sind, deren Kaufleute wir während des 14. und 15. Jahrhunderts in Italien sowohl wie in Spanien und den Niederlanden begegnen, sind in erster Linie auch gewerbreiche Städte. Memmingen, Kempten, Ravensburg, Lindau und besonders Konstanz betreiben eine hochentwickelte Leinenindustrie. Ravensburg ist daneben noch berühmt durch seine Papierfabrikation, Biberach durch seine Barchentwebereien. Von dieser industriellen Tätigkeit nahmen die weitverzweigten Handelsunternehmungen dieser Städte ihren Ausgang. So sehen wir zur Zeit seiner Blüte Konstanz in lebhaftem Verkehr mit Italien, besonders Mailand und Genua, ferner mit Spanien und Südfrankreich. Auf den Messen der Champagne traf man die Konstanzer Leinwand neben der Basler. Der Träger des ravensburgischen Handels war die magna societas Allamannorum, die sog. Humpissgesellschaft. Im 15. Jahrhundert entstanden, dehnte sie ihre Geschäftsverbindungen nach Italien, Spanien und Frankreich aus, wo sie Ravensburger Leinwand und Papier vertrieb und dafür Rohstoffe (Baumwolle) und levantinische Produkte einhandelte. Was für Ravensburg die Humpissgesellschaft, das war für Memmingen die Gesellschaft der Vöhlin, die eine ähnliche Rolle spielte und ebenfalls in Italien und Spanien Faktoreien hatte. Auch Biberach war am Handel mit Italien bes. Venedig und Frankreich beteiligt.[1])

Was von diesen Städten gesagt ist, das gilt erst recht auch für diejenigen, welche wir als die führenden in Oberdeutschland bezeichnen müssen: Augsburg, Nürnberg, Ulm. Auch sie verdanken ihre Grösse und Macht jener innigen Verbindung von Gewerbe und Handel. Der Schwerpunkt des gewerblichen Lebens in Augsburg lag damals auf dem Gebiet der Textilindustrie, vor allem der Leinen- und Baumwollweberei. Neben der Fabrikation

---

[1]) Mone. Zur Handelsgeschichte der Städte am Bodensee vom 13. bis 16. Jahrhundert. Zeitschr. f. d. Geschichte d. Oberrheins. 4. S. 3—66.

Gothein, A. Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. 1. Bd. Strassburg 1892.

Heyd, W. Die grosse Ravensburger Gesellschaft. Stuttgart 1890.

Schulte, A. Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. Leipzig 1900. I. S. 102 f.

Häbler, K. Das Zollbuch der Deutschen in Barcelona (1425—1440) und der deutsche Handel mit Katalonien bis zum Ausgang des 16. Jahrh. Württemberg. Vierteljahrsheft f. Landesgesch. N. F. X. 1901. S. 130 f.

von Leinwand befasste sich die Augsburger Weberei namentlich auch mit der Herstellung von Barchent d. h. Geweben, bei denen der Zettel leinen, der Einschlag baumwollen war. Diese letztere Art kam mit der steigenden Einfuhr von Baumwolle aus Venedig immer mehr in Aufnahme. Ueber die Herstellungsweise und Qualität übte die Zunft eine scharfe Kontrolle aus. Diesem Zweck diente die Einrichtung der „Schau", welche mit rücksichtsloser Strenge durchgeführt wurde. Im Jahre 1443 wurde verordnet, dass alle Bleicher und Färber bei schwerer Strafe geloben mussten, kein Stück aus der Hand zu geben, es sei denn mit dem Barchentstempel versehen. Durch solche Massregeln aber bewirkte man, dass die heimischen Waren auf dem Weltmarkt jeder Konkurrenz gewachsen waren und zu solchem Ansehen gelangten, dass überall der Schaustempel genügte, um die Ware ohne weitere Prüfung durch mehrere Hände gehen zu lassen. 1446 befanden sich in Augsburg 743 Webermeister, deren Zahl sich von Jahr zu Jahr vergrösserte. Vor dem Ausbruch des 30jährigen Krieges zählte man 6000. Im 16. Jahrhundert wurden durchschnittlich in einem Jahr 400000 Stück Barchent der Schaubehörde vorgelegt.[1])

Weniger bedeutsam war die Erzeugung von Wolltüchern, dagegen stand die Färberei als wichtiges Hilfsgewerbe auf der Höhe. Berühmt war die Kunstfertigkeit der Augsburger Färber insbesondere im Schwarzfärben, wofür sie eine eigenartige Mischung von Galläpfeln und Eisenfarben benutzten. Die Ulmer Barchentweber schickten ihre Stücke vielfach zum Schwarzfärben nach Augsburg, obgleich die Färberei in Ulm sonst sehr hoch stand. Hand in Hand mit der Zunahme der Textilgewerbe war auch die Zahl der Färbereien noch das ganze 16. Jahrhundert hindurch im Wachsen begriffen. Unmittelbar vor dem 30jährigen Krieg zählte man allein 40 Farbhäuser vor den Mauern der Stadt, in der Stadt selbst waren noch viel mehr vorhanden.[2])

Auch in den Metallgewerben zeichnete sich Augsburg aus, so besonders in der Erzeugung von Waffen, in der Zinngiesserei und Drahtzieherei; bekannt waren namentlich auch die Gold und

---

[1]) Paul v. Stetten d. J. Kunst, Gewerbe- und Handwerksgeschichte d. Reichsstadt Augsburg. Augsburg 1779—1788. S. 206.

[2]) Stetten d. J. S. 250.

Silberarbeiten, die sich durch künstlerische Vollendung auszeichneten.[1])

Aus dieser reichen industriellen Tätigkeit, die nur von derjenigen Nürnbergs übertroffen wurde, entfaltete sich auch der Handel Augsburgs schon frühe zu grosser Ausdehnung, wobei die günstige Lage der Stadt in der Nähe wasserreicher Flüsse (Wertach, Lech, Donau) sehr zu statten kam. Mit den Schwäbischen und bayerischen Städten hatte Augsburg von jeher in den lebhaftesten Beziehungen gestanden; 1348 erhielten die Augsburger von Herzog Ludwig von Bayern einen Schirmbrief, der ihnen sicheres Geleite in seinem Lande gewährleistete. Aber seine Handelsverbindungen erstreckten sich frühzeitig auch auf ferner gelegene Länder. Nach Oesterreich, Böhmen und Ungarn kamen die augsburgischen Kaufleute ebenso wie nach Polen; 1356 gestattete Kaiser Karl IV. den Augsburgern freien Handel und Verkehr nach Prag, Polen und Böhmen. Auch die unteren Donauländer, Bulgarien und die Walachei, wurden von ihnen aufgesucht. Dorthin brachten sie insbesondere die Heimischen Industrieprodukte, Leinwand und Barchent, und nahmen dafür als Rückfracht Eisen, Stahl, Häute, Salz. Auf den bekannten Märkten zu Enns fanden sich die Augsburger ebenfalls regelmässig ein und 1515 verlieh ihnen Kaiser Maximilian das Recht, in Wien eine ständige Warenniederlage zu halten.[2])

Die mit Italien gepflegten Beziehungen gehen wohl bis ins 10. Jahrhundert zurück. Im Jahre 908 schenkte der Augsburger Bischof Adelbert dem Kloster St. Gallen tyrische Purpurstoffe, die höchst wahrscheinlich aus Venedig stammten. Aber erst im 14. Jahrhundert nahm der Verkehr mit Italien jene gwaltigen Dimensionen an, die für Augsburg und die anderen oberdeutschen Städte von so tiefeinschneidender Bedeutung gewesen sind. Augsburg, das von den Kaisern mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet wurde, sicherte und beherrschte die Hauptstrasse nach Italien; diese führte über Kempten, Füssen und den Fernpass nach Innsbruck, von

---

[1]) Stetten d. J. S. 195, 205, 223, 229 ff. Ueber das Augsburger Goldschmiedehandwerk, siehe

Weiss, A. Das Handwerk der Goldschmiede in Augsburg bis zum Jahre 1681. Gotha 1897.

[2]) Paul von Stetten, Geschichte der Stadt Augsburg. Augsburg 1743 bis 1758. S. 97, 100, 101.

von hier über den Brenner nach Bozen und weiterhin Venedig. Hier fand der Hauptaustausch der Waren zwischen Deutschland und Italien statt. An der Rialtobrücke befand sich das deutsche Kaufhaus, der Fondaco dei Tedeschi, die Warenniederlage und zugleich das Unterkunftshaus der Deutschen. Ausser den Fabrikaten Venedigs waren es vor allem die orientalischen Produkte, Spezereien, Farbstoffe, Seiden- und Baumwollgewebe, die sich hier zur Verfrachtung nach Deutschland sammelten, von wo als Gegenleistung die Erzeugnisse der deutschen Gewerbe, ferner Holz, Metalle u.s.w. einkamen. Auch mit Genua und Mailand unterhielten die Augsburger einen starken Verkehr. Augsburg, dessen Handel mit Italien den aller übrigen oberdeutschen Städte übertraf, betrieb auch das umfassendste Kommissions- und Speditionsgeschäft zwischen beiden Ländera und gleichzeitig einen ausserordentlich starken Wechsel- und Geldverkehr.[1])

Von wachsender Bedeutung namentlich später, im 16. Jahrhundert wurden für Augsburg die Geschäftsverbindungen mit den Niederlanden, wo Antwerpen sich zur Welthandelsstadt emporgeschwungen hatte. Hier spielten die Augsburger Handelsherrn bald eine hervorragende Rolle; sie hatten dort ihre Häuser und Kontore und beteiligten sich vornehmlich an dem wichtigsten Handelszweig Antwerpens, dem indischen Seehandel.

Auch Spanien und Frankreich nahmen seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einen bedeutsamen Platz im Bereiche des Augsburger Handels ein. Im letzteren Land waren es hauptsächlich die Messen von Lyon, welche die Augsburger herbeizogen.[2])

Wie in Augsburg bildete auch in Ulm die Leinen- und Baumwollweberei den Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit. Der zur Herstellung der Leinwand nötige Rohstoff, der Flachs, wurde in der Umgebung der Stadt schon seit den ältesten Zeiten angebaut und daher stand dieser Erwerbszweig in Ulm und den benach-

---

[1]) Ueber den Anteil der verschiedenen deutschen Städte an dem Verkehr mit Venedig, siehe Simonsfeld, H. Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen. 2. Bd. Stuttgart 1887, II. S. 41—90.

[2]) Kleinschmidt, A. Augsburg, Nürnberg und ihre Handelsfürsten im 15. und 16. Jahrhundert. Cassel 1881. S. 24. f.

barten Ortschaften sehr frühe in grosser Blüte. Seit dem 14. Jahrhundert kam dann ebenfalls die Fabrikation des Barchents auf. Auch der Ulmer Barchent genoss einen ausgezeichneten Ruf. Als der andalusische Ritter, Peter Tafur, nach Ulm kam, das in seiner Heimat „Olmos" genannt wurde, war er froh, den Ursprungsort der Barchente zu sehen.[1]) Die Befestigung und Förderung dieses guten Rufes war nicht zum wenigsten der strengen Handhabung der Schau zu verdanken, zu der sogar von weither die Weber ihre Stücke zu schicken pflegten, um durch den Ulmer Schaustempel für dieselben eine günstigere Verkaufsmöglichkeit zu erzielen. So brachten auch die Biberacher ihre Barchente häufig nach Ulm, von wo aus sie dann durch die Ulmer Geschäftsleute als Ulmer Erzeugnisse weitervertrieben wurden. Die Stadtweber sahen dies freilich nicht gerne, wie sie ja überhaupt immer die „Gäuweber" heftig bekämpften.

Die Wollweberei (Grautuchergewerbe) hatte früher in Ulm ebenfalls eine Rolle gespielt, trat aber seit dem 14. Jahrhundert hinter die Barchentweberei fast ganz zurück. Ein neuer Industriezweig wurde zu Anfang des 16. Jahrhunderts eingeführt: die Sammetwirkerei. Der Ulmer Bürger Martin Scheler, der in Como die Sammetfabrikation kennen gelernt hatte, errichtete 1514 eine solche Fabrik in seiner Vaterstadt, wobei ihm der Rat 1000 fl. auf 10 Jahre unverzinslich vorschoss. Freilich führte diese Gründung zu heftigen Streitigkeiten mit den Grautuchern, wobei die Garnfrage den hauptsächlichsten Zankapfel bildete. Da die Schelersche Fabrik erhebliche Mengen Garn aufkaufte und verarbeitete, befürchteten die Grautucher eine Verteuerung des Rohstoffes. Im Jahre 1520 bildete sich eine Handelsgesellschaft zwischen Scheler und Andreas Gundelfinger sowie den Gebrüdern Daniel, Franz, Hieronymus und Georg Schleicher zum Betrieb der Fabrik und dem Handel mit Sammet. Damals wurden jährlich 400 und mehr Stück nach auswärts verkauft. Später, 1586, ist die Fabrik eingegangen.

Endlich hatten noch einige nicht unbedeutende Gewerbe

---

[1]) Tafur, Andancas é viajes in Coleccion de libros espanoles raros é curiosos Madrid 1874. zit. bei Schulte I. S. 647.
Vergl. auch Häbler S. 115.

ihren Sitz in Ulm, so das der Gold- und Silberschmiede, der Kartenmaler u. a.[1])

In früherer Zeit bewegte sich der Ulmer Handel hauptsächlich nach den Donauländern. Die Ulmer gehörten zu den eifrigsten Besuchern der Jahrmärkte zu Enns. In einer aus dem Jahre 1191 stammenden Urkunde erneuert Herzog Ottokar von Steyermark die Rechte, welche die Kaufleute aus Regensburg, Cöln, Aachen und Ulm auf den Messen zu Enns genossen. Wahrscheinlich kamen die Ulmer auch noch weiter Donauabwärts, wenigstens verbot 1198 Herzog Leopold zu gunsten der Wiener den Schwaben, ihre Waren weiter nach Ungarn zu führen. Mit den Donaustädten, insbesondere Regensburg, ferner mit Augsburg stand Ulm seit langem in lebhaftestem Verkehr, ebenso mit verschiedenen Städten in Bayern. Schon im 12. Jahrhundert kamen sie nach Reichenhall, wo sie Salz einkauften. Nach Böhmen und Mähren wurden ulmische Waren auf der Donau abwärts verschickt.

Seit dem 13. und besonders dem 14. Jahrhundert trat der Verkehr mit Italien stark in den Vordergrund. Hier war es namentlich Venedig, das von den Ulmern viel besucht wurde.[2]) Der Weg dorthin führte sie über Bozen, dessen Messen sie ebenfalls frequentierten. Nicht minder lebhaft als mit Venedig gestaltete sich, wenigstens in früherer Zeit der Verkehr mit Mailand und Genua. Auch mit Spanien und Südfrankreich trat Ulm in Verbindung, desgleichen mit den Niederlanden und sogar mit England, wohin es seinen Barchent exportierte.[3])

Was dem Emporkommen Nürnbergs als Handelsstadt zunächst so grossen Vorschub leistete, ist die zentrale Lage dieser Stadt im Herzen Deutschlands und im Kreuzungspunkt der Verkehrswege zwischen Donau und Rhein, sowie der aus Thüringen und Böhmen führenden Strassen. Aber noch mehr verdankte

---

[1]) Nübling, E. Ulms Kaufhaus im Mittelalter. 1895. S. 23 f. u. 74.
Ders. Ulms Baumwollweberei im Mittelalter. Staats- und socialwissensch. Forschungen v. Schmoller. IX/5. Leipzig 1890.

[2]) Simonsfeld II. S. 41—90.

[3]) Nübling, Ulms Kaufhaus. S. 8.
Jäger, C. Ulms Verfassungs-, bürgerliches und kommercielles Leben im Mittelalter. Stuttgart und Heilbronn 1831. S. 686 ff.
Vergl. auch Ott Rulands Handlungsbuch. Stuttgart 1843.

Nürnberg seinem hochentwickelten Gewerbefleiss. Ein charakteristisches Moment bildet hierbei die ausserordentlich weitgehende Differenzierung seiner Handwerke. Unter diesen stehen obenan die metallverarbeitenden. Was Augsburg und Ulm auf dem Gebiete der Textilindustrie waren, das bedeutete Nürnberg auf dem der Metallgewerbe. Es gab hier Messerschmiede, Blechschmiede, Sensenschmiede, Gabelschmiede, Zirkelschmiede, Kettenschmiede und vor allem auch Waffenschmiede: Harnischmacher, Panzerhemdmacher, Helmschmiede, Klingenschmiede, Schwertfeger u. s. w. Wichtig für den Export waren die Erzeugnisse der Rot- und Gelbgiesser, Zinngiesser, der Goldsschläger, Drahtzieher u. a. Daneben findet man in Nürnberg eine Menge Glaser, Drechsler, Gürtler u. s. w. Weltbekannt waren die sog. „Nürnberger Kurzwaren". Unter dieser verstand man alle Geräte und Werkzeuge, die für die kleineren Bedürfnisse des täglichen Lebens bestimmt waren, also die verschiedensten Haus- und Küchengeräte, Büchsen, Dosen, Etuis, Messerwaren, Nadeln, Knöpfe, Drechslereiwaren aus Holz und Bein, Glas- und Spielwaren u. s. w.[1])

Der starke Verbrauch an Metallen rief auch einen regen Handel darin hervor. Kupfer-, Silber, auch Gold fand sich z. T. in der Nähe (Fichtel- und Erzgebirge), mehr noch war aus fernen Ländern zu beschaffen, besonders aus Böhmen, Tirol. Roheisen bezog man vorwiegend aus Steyermark. Seit dem 14. Jahrhundert befassten sich die Nürnberger auch stark mit Bergwerksunternehmungen. In Thüringen, Böhmen, Tirol, sogar in Ungarn und Siebenbürgen sollen sich schon ausgangs des 15. Jahrhunderts Bergwerke in nürnbergischen Händen befunden haben.[2])

Nürnbergs Handel selbst breitete sich nach allen Seiten aus. Schon im 14. Jahrhundert erreichte er Krakau, das Schwarze Meer, Genua und Brügge. In den verschiedensten Ländern erlangten die Nürnberger Zollfreiheiten. So erhielten sie im Jahre 1314 Zollfreiheit in der Stadt Bern in der Schweiz. Graf Ludwig von Flandern und die drei flandrischen Städte Gent, Brügge und Ypern

---

[1]) Roth. J. F. Geschichte des Nürnbergischen Handels. 4. Bd. Nürnberg 1800—1802. II. S. 291. 268 f.

Mummenhoff, E. Altnürnberg. Bayerische Bibliothek Bd. 22. Bamberg 1890. S. 52.

[2]) Roth, III. S. 14 f.

erteilten 1361 den Nürnbergern reichhaltige Privilegien, wie solche die Hanseaten dort schon besassen. In Böhmen verlieh ihnen Kaiser Karl IV., der den Handel seines Landes und seiner Hauptstadt Prag zu heben bemüht war, 1347 mit den Bürgern zu Prag und den andern Städten in Böhmen und Mähren gleiche Rechte zu Kauf und Verkauf an Fremde und Einheimische. In Polen sicherte ihnen 1365 König Kasimir Handels- und Verkehrsfreiheit gegen Entrichtung der herkömmlichen Zölle zu. Auf den Messen von Donauwörth und Nördlingen genossen die Nürnberger seit 1219 Vorrechte.[1])

Seitdem die Italiener den Levantehandel an sich gerissen hatten, gewannen die Produkte des Orients eine immer steigende Bedeutung für den Nürnberger Handel. Insbesondere mit Venedig stand Nürnberg in den lebhaftesten Beziehungen. Im Fondaco dei Tedeschi hatten neben den Augsburgern, Ulmern und anderen Oberdeutschen die Nürnberger ihre ständige Niederlage. Dorthin brachten sie ihre Industrieprodukte, besonders die Nürnberger Kurzwaren, ferner Tücher, Pelze, verarbeitetes und unverarbeitetes Metall; dagegen nahmen sie auf dem Rückweg Spezereien, Gewürze, Farbstoffe, Seide u. s. w. mit. Diese Levanteartikel wurden durch den Nürnberger Zwischenhandel besonders nach den nördlichen und östlichen Teilen Deutschlands weiter vertrieben, so nach Sachsen und Schlesien, wo sie auf den Leipziger und Breslauer Messen abgesetzt wurden.

Aber auch in den anderen Städten Italiens, namentlich Mailand und Genua waren die Nürnberger stets in grosser Zahl anzutreffen. Im südwestlichen Europa finden wir in Lyon und selbst in Lissabon nürnbergische Faktoreien, während im Norden die Niederlande (Antwerpen) den Stützpunkt des Nürnberger Handels bildeten.[2])

§ 2. Geschlechter und Zünfte.[3])

Für den Anteil der oberdeutschen Städte am Welthandel war die Stellung des städtischen Patriziats zur Handelstätigkeit von

---

[1]) Mummenhoff S. 38. f.
Roth, I. S. 28, 36, 41.
[2]) Roth, I. S. 27, 42, 107 f. 271 f.
[3]) Vergl. Schulte I. S. 604.

grösster Wichtigkeit. Die zum Teil aus den Ministerialen, zum Teil aus den Handel- und Gewerbetreibenden Kreisen hervorgegangenen Geschlechter waren die kapitalkräftigen Verleger und die eigentlichen Träger des Grosshandels. Solange diese nun ihre Kapitalien in geschäftlichen Unternehmungen umtrieben und nicht dazu verwendeten, durch Ankauf von Herrschaften und Rittergütern in die Reihe des Landadels zu gelangen, sondern dem Beispiel der Venetianer, Genuesen und Florentiner folgten, so lange behaupteten auch die Städte ihre kommerzielle Bedeutung. Der Uebergang des städtischen Patriziats zum Landadel und damit sein Ausschluss vom Handel vollzog sich in den einzelnen Städten zu sehr verschiedenen Zeiten. Sehr früh fand er z. B. in Strassburg statt. Dort durfte schon im 15. Jahrhundert kein Patrizier mehr sich mit Handelsgeschäften befassen.[1]) Am längsten haben in Augsburg und Ulm, vor allem aber in Nürnberg die Geschlechter an der Anschauung, dass die Tätigkeit des Kaufmanns auch für den Adel ehrenvoll sei, festgehalten. Gerade diese Städte haben denn auch am längsten sich ihre glanzvolle Stellung unter den Welthandelscentren bewahrt.

Den Geschlechtern gegenüber stehen die Handwerker seit dem 13. Jahrhundert zumeist in geschlossenen Organisationen, den Zünften, vereinigt. Die Entwicklung des Zunftwesens war nicht ohne tiefgehenden Einfluss auf das Verhältnis der Städte zum internationalen Verkehr. Die grossen gegen das aristokratische Regiment der Geschlechter gerichteten Zunftbewegungen des 14. Jahrhunderts hatten wohl zu einer Erstarkung des Handwerks und Besserung seiner Lage geführt, aber nicht überall waren die Folgen des Sieges der Demokratie den Grosshandelsinteressen der Städte günstig. Deutlich zeigt sich dies z. B. in Basel. Dort befanden sich seit 1382 die Zünfte im ausschliesslichen Besitz der politischen Macht. Daher liessen sie auch den Grosshandel, der sich eben nicht in Zunftschranken einengen liess, nicht aufkommen und ebenso verdrängten sie das ländliche Handwerk, das für den städtischen Exporteur arbeitete. Das war wohl auch bei Basel der hauptsächlichste Grund, weshalb es als Handelsstadt nicht die

---

1) Chroniken der deutschen Städte. IX. S. 965.

Bedeutung erlangen konnte, die man bei seiner vorzüglichen geographischen Lage eigentlich erwarten sollte.[1])

Auch in Augsburg und Ulm hatten die Erfolge der Zünfte zur Demokratisierung der Verfassung geführt, aber hier ist es niemals zu einer Unterdrückung des freien Grosshandels gekommen. Nürnberg endlich blieb gänzlich frei von der Zunftherrschaft. Nur vorübergehend, im Jahre 1348, hatten die Handwerker einen kurzen Sieg errungen und den Zunftzwang eingeführt. Aber schon ein Jahr später hatte die Aristokratie wieder die Oberhand gewonnen und die frühere gewerbliche Freiheit, die sog. „freie Kunst" wenn auch freilich mit heilsamen Einschränkungen, hergestellt. Nur hier war daher jene weitgehende Berufsteilung und gewerbliche Vielseitigkeit möglich, deren Bedeutung für das Wirtschaftsleben der Stadt wir schon kennen lernten.[2])

§ 3. Handelsgesellschaften.

Es wurden bei früherer Gelegenheit zwei Gesellschaften als Träger des Grosshandels der beiden schwäbischen Städte Ravensburg und Memmingen genannt. In der Tat hat die Bildung von Handelsgesellschaften besonders im späteren Mittelalter eine immer wachsende Bedeutung erlangt. Die Gründe liegen nahe. Die Schwierigkeiten, die dem mittelalterlichen Grosshandel entgegenstanden, waren nicht gering. Der Transport der Güter allein schloss ein grosses Risiko in sich: auf den unsicheren Wegen drohten allerhand Gefahren, zumal da auch oft genug das Geleitswesen versagte; die zahllosen meist willkürlich errichteten Zollschranken, verursachten eine Menge unvorhergesehener Widerwärtigkeiten und Verluste. Es ist klar, dass solche Gefahren, besonders wenn es sich um ausgedehntere Unternehmungen handelte, nur solche Häuser auf sich nehmen konnten, die sich auf entsprechende Kapitalien stützen konnten. Und dies war eben durch Bildung von Gesellschaften am ehesten zu erreichen. Ein weiterer Umstand tritt hinzu: bei dem Fehlen eines organisierten Nachrichtenwesens war man im geschäftlichen

---

[1]) Geering, T. Handel und Industrie der Stadt Basel. Basel 1886. S. 43 f. 139.

[2]) Mummenhoff, Altnürnberg. S. 47. ff.

Verkehr auf die Mitteilungen der Geschäftsfreunde angewiesen. Hierbei waren aber die grossen Gesellschaften bedeutend im Vorteil, denn sie konnten an zahlreichen Plätzen ihre eigenen Faktoren halten, die das Stammhaus fortwährend von allen wichtigen Vorgängen in Kenntnis setzten. Je mehr das spekulative Element hervortrat — dies war besonders seit den grossen Entdeckungen der Fall — umso notwendiger erwies sich die Einrichtung der Faktoren, die das Interesse ihres Hauses an Ort und Stelle selbständig vertreten konnten. Die grossen Häuser, deren Kontore in allen Ländern anzutreffen waren, beruhten denn auch fast ausnahmslos auf associativer Grundlage.

Welche gewaltige Ausdehnung der Geschäftsbetrieb solcher Gesellschaften zum Teil erreichte, zeigt die Geschichte der bekanntesten mittelalterlichen Handelsgesellschaften. So besass z. B. die grosse Ravensburger Gesellschaft zur Zeit ihres Höhestandes Faktoreien in Mailand, Genua, Venedig, Siena, Rom, Avignon, Lyon, Saragossa, Barcelona, Valencia, Granada und Antwerpen.[1]) Noch grossartiger war die Vöhlinsche Gesellschaft organisiert, nachdem sie sich mit den Augsburger Welsern unter der Firma: „Anton Welser, Konrad Vöhlin und Gesellschaft“ vereinigt hatte. Ihr Handel umfasste alles, was überhaupt einen Gewinn abzuwerfen versprach: Wolle, Baumwolle, Leinwand, Tücher, Metalle, Gewürze, Getreide, Oele, Früchte u. s. w. Im 16. Jahrhundert befanden sich Niederlagen der Gesellschaft in Venedig, Mailand, Rom, Zürich, Bern, Freiburg, Genf, Lyon, Saragossa, Lissabon und Antwerpen. In Danzig hatten sie eine eigene Rheederei bis 1517. Das grösste Kaufhaus Oberdeutschlands endlich, das der Fugger in Augsburg war ebenfalls eine Handelsgesellschaft, die sich aber grundsächlich nur aus Angehörigen der Familie zusammensetzte. Ihr Warenhandel erstreckte sich über die halbe Welt; auch noch als sie schon ihr Hauptgewicht auf Bergwerksunternehmungen gelegt hatten und sich von hier aus mehr und mehr dem Geldhandel zuzuwenden begannen. Noch andere grosse oberdeutsche Gesellschaften, die eine führende Rolle spielten, wären hier zu nennen, so die Höchstetter, Gossembrot in Augsburg, Imhof, Welser in Nürnberg u. a. mehr.[1])

[1]) Heyd. Die grosse Ravensburger Gesellschaft. 1890. S. 14 f.

[2]) Ehrenberg, R. Das Zeitalter der Fugger. 2. Bd. Jena 1896. Bd. I.

§ 4. Uebergang der Oberdeutschen zum Geldhandel.

Von den grossen Handelsgesellschaften ging jene bedeutsame Entwicklung aus, die bei der Erwähnung der Fugger'schen Gesellschaft angedeutet wurde: der Uebergang der oberdeutschen Handelshäuser vom Warenhandel zu den Kredit- und Finanzgeschäften, zum Geldhandel.

Bei dieser Entwicklung, deren Anfänge bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts zurückliegen, haben die verschiedensten Momente mitgewirkt. Schon in den 50er Jahren dieses Jahrhunderts begannen die oberdeutschen Häuser, voran die Fugger, sich mit Nachdruck dem gewinnreichen Bergbau auf Edelmetalle, besonders Silber und Kupfer, zuzuwenden und sich an den Bergwerken Tirols, Kärntens, Sachsens zu beteiligen. Später dehnten sie ihre Unternehmungen auf Ungarn, Böhmen, Schlesien aus, zuletzt auf Spanien und England. Der Handel mit Edelmetall, vor allem die damit verbundene Lieferung von Münzen brachte sie aber mit dem Landesfürsten in nahe Berührung, indem die letzteren häufig ihren Anteil an der Ausbeute den Kaufleuten teils gegen Vorschuss abtraten, teils als Pfand für geliehene Gelder überliessen. So kamen die Anlehen der Fürsten ursprünglich zu stande und daraus erwuchsen dann überhaupt die grossen Kreditoperationen der oberdeutschen Handelshäuser. Im Jahre 1487 machte Jakob Fugger mit dem Genuesen Antonio de Cavallis dem Erzherzog Sigmund von Tirol eine bedeutende Anleihe, wobei die Silbergruben von Schwaz als Pfand dienten. Noch im gleichen Jahrhundert traten die Fugger mit den Habsburgern in Verbindung: 1496 verpfändete ihnen Maximilian I. die Tiroler Kupferminen gegen eine erhebliche Geldsumme.[1]) Welche Bedeutung diese damals begründete Verbindung des Fugger'schen Hauses mit Habsburg namentlich unter Karl V. gehabt hat, ist bekannt. Auch die andern oberdeutschen Kaufleute, so die Herwart, Gossembrot u. s. w. besonders aber die Welser warfen sich energisch auf den Bergbau und sodann auf Geldgeschäfte. Wie die Fugger machten auch sie bedeutende Anleihegeschäfte sowohl mit den Habsburgern wie auch mit den Höfen von Frankreich und den Niederlanden.

---

[1]) Ehrenberg, I. S. 89, 91.

Ein weiteres Moment, das die Oberdeutschen auf das Gebiet des Geldhandels hinüberzog, darf nicht unerwähnt bleiben. Der solide, aber mühevolle Warenhandel erschien vielen nicht mehr lohnend genug angesichts der enormen und wie sie glaubten, leichten Gewinne, welche die Finanzgeschäfte abzuwerfen versprachen. Dieser Gesichtspunkt trat dann besonders stark hervor, als die Folgen der grossen Entdeckungen die Bedingungen des Warenhandels ungünstig zu beeinflussen anfingen. So kam es, dass im Laufe des 16. Jahrhunderts eine Reihe grösserer Firmen neben dem Warengeschäft ihr Schwergewicht auf den Geldhandel legten. Insbesondere ist dies von den Augsburgern zu sagen. In Nürnberg dagegen hielten sich gerade die bedeutenderen Häuser fast ganz davon fern und blieben dem Warengeschäft treu, das übrigens auch die anderen stets daneben weiter betrieben. Die Fugger, Welser u. s. w. unterhielten nach wie vor einen Warenhandel grössten Stils.[1])

§ 5. Der Einfluss der grossen Entdeckungen.

Den des öfteren schon berührten grossen Entdeckungen ausgangs des 15. Jahrhunderts müssen wir in der Tat die folgenschwersten Wirkungen auf die Gestaltung des Weltverkehrs zuschreiben. Durch die Auffindung des Seewegs nach Ostindien brachten die Portugiesen den levantinischen Handel in ihre Gewalt. Lissabon wurde jetzt der erste Stapelplatz der orientalischen Produkte. Mit dem Aufschwung dieses Platzes ist aufs engste verknüpft das Aufkommen Antwerpens, wo ein Teil der portugiesischen Ostindienfahrer ihre Ladung löschten. Mit anderen Worten: der Schwerpunkt des Welthandels verschob sich nunmehr vom Mittelmeer nach dem Atlantischen Ozean. Für die italienischen Städte, zumal Venedig, bedeutete dies nichts anderes als den Verlust ihres bisherigen Monopols, die verhängnisvollste Erschütterung ihrer Machtstellung.[2])

Für die tief im Binnenlande gelegenen oberdeutschen Städte,

---

[1]) Ehrenberg, Bd. I.

[2]) Heyd, Gesch. d. Levantehandels II. S. 508 f.
Falke II. S. 3 f.

die bis dahin mit Italien in den lebhaftesten Wechselbeziehungen standen, war diese Entwickelung der Dinge äusserst unangenehm. Gleichwohl ist es unrichtig, den Niedergang der Städte als unmittelbare Folge dieser Tatsache zu betrachten. Da spielten andere Ursachen noch wesentlich mit. Zunächst suchten im Gegenteil die Oberdeutschen noch Gewinn aus den neuen Verhältnissen zu ziehen, indem sie sich ihnen möglichst anzupassen strebten. Es ist bekannt, mit welchem Erfolg sie dies durchführten. Schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts finden wir ihre Faktoreien in Lissabon, von wo aus sie sich am indischen Seehandel kräftig beteiligten. Berühmt ist insbesondere die grosse indische Expedition der Welser und anderer oberdeutscher sowie italienischer Kaufleute im Jahre 1505. Freilich verdrängten die Portugiesen in der Folge die Deutschen vom direkten Seehandel mit Ostindien; dafür legten sich diese jetzt in Lissabon und Antwerpen auf den Handel aus zweiter Hand. Besonders Antwerpen erlangte eine grosse Bedeutung für den Handel der Oberdeutschen und zwar sowohl als Stapelplatz des Ostindienverkehrs wie auch als Centrum eines grossartigen Geldhandels.

Die Beziehungen der Oberdeutschen zu Italien (Venedig) waren damit keineswegs abgebrochen, aber freilich begannen sie jetzt allmählich abzuflauen und zurück zu gehen. Im südlichen Europa hatten inzwischen Lyon und seine Messen eine überragende internationale Bedeutung gewonnen. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts waren die Messen von Lyon als Sammelpunkt der Produkte Frankreichs, Italiens, Spaniens, der Schweiz nnd Deutschlands in steigender Blüte begriffen. Einen rapiden Aufschwung nahmen sie, als seit Beginn des 16. Jahrhunderts die Ialiener (bes. Florentiner) und die Oberdeutschen sich immer zahlreicher dorthin wandten, je mehr der deutsch-italienische Verkehr an Intensität verlor. Durch sie wurde jetzt Lyon zu einem Börsenplatz ersten Rangs, der an Bedeutung nur von Antwerpen übertroffen wurde. Dadurch gewann aber auch der Warenverkehr der Lyoner Messen erheblich, um so mehr, als damals auch die auf französischem Boden angesiedelten italienischen Gewerbe (Seidenmanufaktur), namentlich in Lyon selbst, sich mächtig zu entfalten begannen.

Bevor wir diesen Messen eine eingehendere Betrachtung widmen, erübrigt es uns, einen kurzen Blick auf die französischen

Messen überhaupt und die bedeutungsvolle Rolle, die sie spielten, zu werfen.

III. Die französischen Messen im Mittelalter.

Wie der mittelalterliche Kleinhandel sich fast ausschliesslich in der Form des öffentlichen Marktes vollzog, so konzentrierte sich der Grosshandelsverkehr vornehmlich auf den Messen. Bei der Beschwerlichkeit, die das Reisen auch in friedlichen Zeiten immerhin mit sich brachte, und dem Mangel an hinreichenden Kommunikationsmitteln, war man auf diese Form des kommerziellen Verkehrs besonders angewiesen. Unter dem wirksamen Schutz der Messen versammelten sich die Kaufleute aus den verschiedenen Ländern mit ihren Waren. Hier traf Angebot und Nachfrage gleichmässig zusammen; auf den Messen wurden auch die Zahlungsausgleichungen bewirkt, Streitigkeiten entschieden und dergleichen.

Der Entstehung der Märkte und Messen liegen verschiedene Ursachen zu grunde. Es ist einmal die geographische Lage, die da eine wichtige Rolle spielt. An den Kreuzungspunkten belebter Strassen, an Flussläufen und Grenzpunkten pflegte sich der Verkehr besonders leicht aufzustauen. Biese Bedeutung der geographischen Lage erkennen wir deutlich, wenn wir die Reihe der bekanntesten europäischen Messen überblicken: Frankfurt a. M., Leipzig, Breslau, Bozen, Zurzach, die Champagne, Lyon, Nischnii Nowgorod u. a. m. Eine Eigentümlichkeit ist es, dass sich in den Seeplätzen grössere Messen anscheinend nicht zu bilden vermochten, wie überhaupt das Weltmeer auf die Entwickelung des Messwesens offenbar nur geringen Einfluss ausübte. Der leichtere Verkehr zur See dürfte hier wohl im Gegensatz zum Binnenland der Grund sein, weshalb in den Seestädten das Messwesen keinen so günstigen Boden fand.

Ausserordentlich fördernd haben auf die Bildung von Märkten und Messen auch die Feiertage der katholischen Kirche eingewirkt. Die bei diesen Gelegenheiten erfolgende Ansammlung grosser Menschenmengen bot natürlicherweise auch immer die Anregung

zu einem gesteigerten Handelsverkehr, der sich dann bei der Regelmässigkeit solcher kirchlicher Feste leicht zu einem ständigen Markt oder zu einer Messe entwickelte.

Endlich konnte aber auch die Gesetzgebung dazu beitragen, den Handel an einem Ort zu befestigen. Im Mittelalter war es bei der Gründung einer Stadt sehr gewöhnlich, ihr zugleich ein Marktprivilegium zu erteilen. Freilich wurde hierbei wohl mehr an schon bestehendes angeknüpft d. h. es mussten bestimmte Voraussetzungen vorhanden sein, sei es, dass sich die Lage des Ortes besonders dazu eignete, sei es auch, dass sich ein gewisser Verkehr schon vorher gebildet hatte.

Da nun, wo der Marktverkehr aus dem Rahmen des Kleinhandels heraustritt und die typischen Merkmale des Grosshandels annimmt, da sprechen wir von einer eigentlichen Messe, wobei freilich die Grenzen nicht immer scharf zu ziehen sind. In der Regel sind so die Messen aus den lokalen Märkten hervorgegangen. Nicht ohne bedeutsamen Einfluss war aber auch hier das Eingreifen der Staatsgewalt. Durch Verleihung des Messprivilegiums, das sich die Landesherrn zumeist als Reservatrecht vorbehielten, wurde den Messen erst die rechtlichen Grundlagen geschaffen, deren der gesteigerte, grosszügigere Verkehr in erhöhtem Masse bedurfte. So erhielt z. B. Leipzig im Jahre 1268 das Messprivileg vom Markgrafen Dietrich von Landsberg, im Jahre 1440 vom Kaiser; ebenso wurde Frankfurt a. M. im Jahre 1330 ein kaiserliches Messprivileg verliehen, Strassburg im Jahre 1336, Braunschweig 1505, Frankfurt a. O. 1568 u. s. w.[1])

In Frankreich ist das Messwesen sehr alt. Die ersten urkundlichen Spuren von Messen nach dem Sturz des weströmischen

---

[1]) Roscher, W. System der Volkswirtschaft. Bd. 3. Nationalökonomie des Handels und Gewerbefleisses. 7. Aufl. bearbeitet von W. Stieda. Stuttgart 1899. S. 154.

Philippi, F. E. F. Beiträge zur Geschichte nnd Statistik der deutschen Messen. Frankfurt a. O. 1857. S. 2 f.

Ders. Die Messen der Stadt Frankfurt a. O. Frankfurt a. O. 1877. S. 2.

Hasse, E. Geschichte der Leipziger Messen. Leipzig 1885. S. 16.

Stricker, W. Die Frankfurter Messen in „Im neuen Reich", Wochenschrift f. d. Leben d. deutschen Volkes in Staat, Wissenschaft und Kunst. Leipzig 1872. No. 36. S. 373.

Reichs finden sich im 7. Jahrhundert: 629 gründet Dagobert I. die Messen von St. Denis bei Paris, die später unter der Bezeichnung „Lendit“ oder „Indictum“ berühmt wurden.[1]) Seit dem 12. Jahrhundert traten die Messen von St. Lazare und St. Germain-des-Prés hinzu.[2]) In den übrigen französischen Ländern entstanden dann im Laufe der Zeit noch eine grosse Anzahl von Messen, die aber zum grössten Teil mehr den Charakter lokaler Märkte trugen, so die Messen von Rouen, Caen, Falaise, Quincamp, Chalon, Dijon, Toulouse, Pézenas u. a. Dagegen haben die Messen von Beaucaire, gegründet im Jahre 1217, lange Zeit für das südliche Frankreich und die angrenzenden Länder eine erhebliche Rolle gespielt.[3])

§ 1. Die Messen der Champagne.

Die berühmtesten aller französischen Messen sind diejenigen, welche in den Städten der Champagne und Brie stattfanden, nämlich in Provins, Troyes, Bar-sur-Aube und Lagny-sur-Marne. Auch die Entstehung dieser Messen geht in sehr frühe Zeiten zurück. Nach Bourquelot haben sie schon im 9. Jahrhundert bestanden.[4]) Freilich dürften sie in der folgenden für das damalige Frankenreich unheilvollen Zeit, in der die Normannen tief in das Land verwüstend und zerstörend eindrangen, sehr zurückgegangen sein oder gänzlich aufgehört haben. Mit Sicherheit indessen lässt sich das Vorhandensein der Champagner Messen erst im 10. oder wenigstens im 11. Jahrhundert feststellen. Im 12. Jahrhundert waren sie schon sehr entwickelt und viel besucht. Das war die Zeit, in der durch die Bewegungen der Kreuzzüge sich ein mächtiger, kultureller und wirtschaftlicher Aufschwung des Abendlandes anbahnte. Von diesen grossen Bewegungen wurde Frankreich als der Ausgangspunkt derselben natürlicherweise ausserordentlich stark berührt und besonders die Gestaltung des levantinischen Handels musste von grösster Bedeutung gerade für die Gegenden

---

[1]) Recueil de l' Hist. de France II. 588.

[2]) Chassignet, Essai historique sur les foires françaises au moyen age. Nancy 1890. S. 211.

[3]) Pigeonneau, Histoire du commerce de la France. Paris 1897. I. S. 207.

[4]) Bourquelot, F. Etudes sur les foires de Champagne. Paris 1865. I. S. 70.

sein, die vermöge ihrer geographischen Lage dazu bestimmt waren, eine verkehrsvermittelnde Rolle zu spielen. Hierzu aber schien die Champagne durch ihre zentrale Lage zwischen zwei Meeren, im Stromgebiet wichtiger Flüsse (Seine und Marne) und im Osten an Deutschland angrenzend gewissermassen prädestiniert zu sein. Was Oberdeutschland und seine Städte für das zentrale Europa, das wurde die Champagne für das westliche Europa. Hier fand der Austausch der Produkte des Südens (Italien und Levante) gegen die des Nordens (Flandern) statt.

Für das Zustandekommen und Gedeihen der Messen war das Zusammenwirken einer Reihe günstiger Momente von wesentlicher Bedeutung. Die Champagne besass entwickelte und leistungsfähige Industrien, die den Messen einen besonderen Rückhalt verliehen. In den Städten der Champagne waren namentlich bedeutende Textilgewerbe zu Hause: Woll- bes. Barchentwebereien in Bar-sur-Aube, Leinenwebereien in Troyes.[1])

Die Grafen der Champagne waren von Anfang an die eifrigsten Förderer der Messen, die für sie eine hervorragende Einnahmequelle bildeten. Sie hatten das grösste Interesse an einem möglichst starken Zustrom fremder, kapitalkräftiger Kaufleute, die Gebühren und Zölle entrichteten. Andererseits aber ergab sich für die Grafen auch die Notwendigkeit, durch besondere Vorteile die fremden Handelsleute heran zu ziehen. Sie erreichten dies durch zweckmässige Handhabung der Taxen und Zölle, wobei sie grosse Regelmässigkeit walten liessen und ausserdem ihre Höhe derselben in mässigen Grenzen hielten. Wesentlich für das Gedeihen der Messen war die Gewährleistung einer möglichst grossen Verkehrssicherheit und des Schutzes von Personen und Gütern. Diesem Zwecke diente vor allem ein wohlorganisiertes Geleitswesen. Die Kaufleute befanden sich während der Reise von und zu den Messen unter dem besonderen Schutz der Grafen der Champagne. Jeder Schaden, den man ihnen in dieser Zeit zufügte, wurde ihnen ersetzt. Auch im Fall eines Krieges durften die Angehörigen der feindlichen Nation nicht belästigt werden.[2]) — Uebrigens erstreckte sich das Geleite der Messen (conduit des

[1]) Bourquelot, I. 243, 281.
[2]) Bourquelot, II. 321.

foires) nicht bloss über das Gebiet der Grafschaft Champagne und Brie, sondern war durch Verträge mit den Königen von Frankreich, den Herzögen von Burgund und anderen Fürsten noch bedeutend erweitert.[1]) Die Sicherheit des geschäftlichen Verkehrs auf den Messen wurde durch eine grosse Anzahl von Bestimmungen, die bes. die Regelung der Schuldverhältnisse bezweckten, angestrebt. Endlich bildete ein sehr wirksames Mittel in der Hand der Messbehörden der Messbann (défense des foires). Er konnte ausgesprochen werden gegen einzelne Personen, die sich eines Vergehens schuldig gemacht hatten, aber auch gegen ganze Städte und Länder. Wenn nämlich diese einen ihrer Untertanen, der sich gegen die Messgesetze vergangen hatte oder sich böswillig einer Verpflichtung entziehen wollte, nicht auslieferten, so wurde der Messbann über sämtliche Angehörigen der betreffenden Stadt oder des Landes verhängt. Die auf diese Weise erzielte Solidarität zwischen den Bürgern desselben Landes trug ganz ausserordentlich viel zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Verkehrssicherheit bei.[2])

Für die Champagner Messen war es sehr förderlich, dass die Angehörigen der Londoner Hanse verpflichtet waren, ihre Waren zuerst auf den Champagner Messen abzusetzen (Ord. v. 1349). Diese unter dem Namen flandrische oder Londoner Hanse bekannte Vereinigung war im 12. Jahrhundert entstanden, und zwar hatte sie ihren Ausgang von den flandrischen Städten Brügge, Ypern, Gent und anderen genommen. Später schlossen sich ihr die nordfranzösischen Städte Lille, Amiens, Caen, Paris, Provins, Chalon, Troyes, Reims an. Ihr Zweck war die Organisation des Woll- und Tuchhandels. Die Bezeichnung als „Londoner Hanse" rührt davon her, dass sie in London ihr Hauptkontor hatten.[3])

Abwechselnd fanden in den Städten der Champagne und Brie 6 Messen statt, wobei je 2 Messen auf die Städte Troyes und Provins, je 1 auf Bar-sur-Aube und Lagny entfielen. Die von Lagny begann am 2. Januar und dauerte bis Montag vor Mitfasten, daran schloss sich die Messe von Bar-sur-Aube, die sich vom Dienstag

---

[1]) Bourquelot, I. 77.
[2]) Bourquelot, II. 287.
[3]) Bourquelot, I. 77.

vor Mitfasten bis in den März erstreckte. Die Maimesse von Provins begann am Dienstag vor dem Himmelfahrtfest und hatte eine Dauer von 46 Tagen. Am 24. Juni d. h. also 3 Wochen nach St. Johann wurde die St. Johann-Messe zu Troyes eröffnet; sie dauerte bis 14. September und wurde später bis 29. verlängert. Nach ihr kam die Messe von St. Ayoul zu Provins vom Tag der Erhöhung (14. September) bis Allerheiligen. Den Schluss dieser Reihenfolge bildete endlich die Messe von St. Remi in Troyes, beginnend am 2. November und endigend in der Woche vor Weihnachten oder am 2. Januar (später 17. Jan.).[1])

Die Champagner Messen erstreckten sich also mit nur kurzen Unterbrechungen das ganze Jahr hindurch. Wie ihre örtliche und zeitliche Reihenfolge, so war auch die Einteilung der einzelnen Messen selbst fest geregelt. Nach Bourquelot waren die ersten 8 Tage (jours d'entrée) für das Auspacken und Aufstellen der Waren, Einrichten der Geschäftshäuser u. a. bestimmt, dann kamen 10 Tage eigentliche Messe, während deren besonders der Handel in Textilwaren vor sich ging. Nach Ablauf dieser 10 Tage hatte der Tuchverkauf aufzuhören. Es folgten dann 11 Tage für den Leder- und Rauchwarenhandel. Den Schluss bildete der Verkehr mit nach Gewicht gehandelten Waren (avoir de poids) d. h. Gewürze, Drogen u. a., schliesslich die Zahlungen. 6 Wochen nach Eröffnung der Messe hatten die Wechsler und Bankiers ihre Buden zu schliessen, worauf dann zuletzt die Beglaubigung der auf der Messe abgeschlossenen Verträge und Geschäfte erfolgte. Letzteres war eine sehr wesentliche Einrichtung, da keine Urkunde rechtliche Gültigkeit besass, wenn sie nicht mit dem Messsiegel versehen war.[2])

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe, Ausübung der Sicherheitspolizei und Gerichtsbarkeit war kein geringer Apparat von Justiz- und Verwaltungsorganen erforderlich:

Die höchste Instanz bildeten die „gardes des foires", die oberste Aufsichtsbehörde, auch „maitres", oder „baillis des foires"

---

[1]) Bourquelot, 81.

[2]) Bourquelot, I. 85.

Goldschmidt. Die Geschäftsoperationen auf den Messen der Champagne. Zeitschrift für Handelsrecht. Band 40. S. 9. f.

genannt. Sie wurden ursprünglich von den Grafen der Champagne ernannt, später jedoch, als das Land an Frankreich gekommen war, vom König. Diese Behörde bestand aus zwei Personen und je einem Stellvertreter. Ihre amtliche Competenz erstreckte sich auf alle Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten der Messen ausschliesslich. Ihrer Gerichtsbarkeit unterstanden alle die Champagner Messen aufsuchenden Kaufleute.

Gemeinsam mit dem „chancelier" stand ihr das Recht zu, die übrigen Messbeamten (sergents und notaires) zu ernennen.

Zur Beglaubigung der auf den Messen getätigten Rechtsgeschäfte gab es ein besonderes Siegel, dessen Verwahrung und damit verbundenen Amtshandlungen einem besonderen Beamten anvertraut waren. Dieser führte den Titel „chancelier" oder „garde du scel des foires" und war nächst den „gardes des foires" der höchste Beamte auf den Messen.[1])

Die ausführenden Organe der obersten Messbehörde sind die schon genannten „sergents des foires". Ihre Aufgabe war die Beaufsichtigung und Bewachung der Plätze, Strassen, Ausübung der Sicherheitspolizei sowie Ausführung und Vollstreckung der Befehle und Urteile der obersten Messbehörde. Ihre Zahl war schwankend: 1317 wurde sie auf 140 festgesetzt.[2])

Zur Unterstützung des „chancelier" gab es eine Reihe von Notaren, deren Aufgabe in der Prüfung der abgeschlossenen Verträge auf ihre ordnungsgemässe Abfassung und ihrer Siegelung bestand. Ihre Zahl wurde durch die Ordonnanzen von 1317, 1344 und 1349 auf vierzig festgesetzt.[3])

Ursprünglich scheinen sich die Landrichter, „baillis" mit den „gardes" in die Administration der Messen geteilt zu haben. Später jedoch, im 14. Jahrhundert, wurden diese Amtsfunktionen getrennt und die höchste Gewalt ging auf die letzteren über. Auch die Magistrate der einzelnen Städte hatten ihren Anteil an der Beaufsichtigung und Verwaltung der Messen. Ihnen fiel vor allem die finanzielle Verwaltung zu.[4])

---

[1]) Bourquelot, II. 210 ff.
[2]) Bourquelot, II. 247.
[3]) Bourquelot, II. 251.
[4]) Bourquelot, II. 254 ff.

Endlich sind als öffentliche Messbeamte noch zu erwähnen: die Makler (courtiers), deren Aufgabe die Vermittlung von Geschäften war, und die „peseurs", die dem Mass- und Gewichtswesen vorstanden.

Die zeitliche Anordnung der einzelnen Messen lässt schon erkennen, welche Waren die wichtigsten Gegenstände des Handelsverkehrs auf den Champagnermessen bildeten. Im Vordergrund stehen die Erzeugnisse der Textilindustrie; die flandrische oder Londoner Hanse hatte hier ihr wichtigstes Absatzgebiet für ihre Wolltücher; ausserdem kamen Tücher noch aus Südfrankreich, besonders der Languedoc. Von anderen Textilien traf man hier noch die Teppiche aus Amiens, Reims, Arras und Lille, Baumwollstoffe aus der Levante und Italien, Musseline aus Indien, Seidenwaren aus Venedig, Genua, Lucca, Mailand u. s. w. und der Levante, endlich Leinengewebe aus Flandern, der Champagne (Troyes), Burgund und Oberdeutschland.

Sehr beträchtlich waren die Umsätze in Leder- und Rauchwaren; die ersteren stammten meist aus Marokko und Spanien — die Lederwaren von Cordoba waren berühmt —. Pelze lieferte der Norden und Osten Europas (Deutschland, Skandinavien und Russland) sowie der Orient.

Unter avoir-de-poids verstand man diejenigen Waren, die nach dem Gewicht verkauft wurden, also in der Hauptsache Spezereien, Drogen, Farbstoffe u. a. Insbesondere kommen hier in Betracht die aus dem Orient stammenden Gewürze, die durch den italienischen Zwischenhandel nach der Campagne gelangten.[1])

Anschliessend an die avoir-de-poids-Messe fanden die Zahlungen statt, mit denen sich ein bedeutender Geld- und Wechselverkehr verknüpfte. Die Zahlungen selbst erfolgten nur teils in barem Gelde; der Gebrauch fremder Münzen war auf den Champagner Messen gestattet, zum Teil hatten diese sogar einen gesetzlich festgelegten Kurs.[2]) Wichtiger war für den Zahlungsausgleich der Wechselverkehr. Die Zahlungsweise mittels Wechsel war auf den Champagner Messen durchaus bekannt und viel angewendet.[3]) Eine grosse Rolle spielten endlich die Darlehens-

[1]) Bourquelot, I. 204 ff.
[2]) Bourquelot, II. 35.
[3]) Bourquelot, 105. Vergl. auch Goldschmidt S. 21 f.

geschäfte. Die mittelalterliche Kirche verbot das Zinsennehmen. Die Folge war, dass sich die Zinszahlungen in andere Formen kleideten, z. B. in Verträge mit fingierten Summen oder in die Form von Entschädigungen: pro expensis, costamentis, gravaminibus u. s. w. Verharrte auch die Kirche bei dem Grundsatz des Zinsverbots, so war die weltliche Gewalt doch bestrebt, das lästige und verkehrshemmende Moment dieses Verbotes zu mildern. So setzte Philipp III. 1311 den Satz von 20% fest, über den hinaus Zinsen zu nehmen verboten war. Für die Messen der Champagne bestimmte er als Höchstgrenze 15%.[1])

Die Wechsler (changeurs) nahmen auf den Messen eine besondere, öffentliche Stellung ein, die den Gegenstand zahlreicher gesetzlicher Verordnungen bildete. Der Zweck dieser letzteren war, unredliche, wucherische Elemente von der wichtigen Bankiertätigkeit fern zu halten.[2]) Das Geld- und Wechselgeschäft befand sich fast ausschliesslich in den Händen der Juden, Lombarden und Cahorsiner. Diese letzteren, auch Cawertschen genannt, stammten aus der Stadt Cahors in Südfrankreich, dürften aber im übrigen italienischen Ursprungs sein. Schon in früherer Zeit bestanden hier nämlich Ansiedelungen von Italienern (bes. aus Asti), die ausgedehnte Geldgeschäfte betrieben und die sich dann im 13. Jahrhundert durch ganz Frankreich verbreiteten und in grosser Anzahl auch nach Deutschland, der Schweiz und selbst nach England kamen.[3])

Die Italiener waren diejenigen von den Fremden, die am frühesten auf die Champagner Messen kamen und dort neben dem Warenhandel sich besonders mit Geld- und Wechselgeschäften befassten. Am bekanntesten waren dort die Kaufleute aus Florenz, Genua, Mailand, Venedig, Lucca, sodann aus Rom, Parma, Bologna. Sie bildeten geschlossene Korporationen unter selbstgewählten Kapitänen, die die Interessen ihrer Landsleute nach aussen hin zu vertreten hatten, während sie innerhalb ihres Kreises eine Art Disciplinargerichtsbarkeit ausübten.[4]) Die römischen, tos-

[1]) Bourquelot, II. 119 ff.
[2]) Bourquelot, 128.
[3]) Rocher-Stieda 3, 178.
Schulte, I. S. 308 f. vergl. auch Bourquelot II. S. 140.
[4]) Bourquelot, I. 168.

kanischen und lombardischen Kaufleute hatten während der Herbstmesse in Provins ein Haus, das ihnen vom Grafen der Champagnie zugewiesen worden war. Ebenda hatten auch die Lucchesen ein Haus (hôtel), wo sie ihre Waren aufstapelten und zum Verkauf brachten, desgleichen in Troyes. Die Kaufleute aus Asti hatten ihre Niederlage in Bar-sur-Aube, die von Cremona in Provins.[1])

Nächst den Italienern sind die Kaufleute aus Flandern, Hennegau, Brabant und den Niederlanden als die eifrigsten Messbesucher zu erwähnen. Sie gehörten vorwiegend zu der wiederholt genannten Londoner Hanse. Schon im 12. Jahrhundert hatte die Stadt Ypern ständige Niederlagen in Troyes, Bar-sur-Aube, Lagny und Provins. Cambrai besass solche in Bar und Provins; Valenciennes in Bar-sur-Aube.[2])

Weniger bedeutsam ist der Anteil, den die Spanier an den Messen hatten, doch besassen sie im 13. Jahrhundert ein gemeinsames Haus in Provins.[3])

Dagegen haben die Deutschen auf den Champagner Messen offenbar eine nicht geringe Rolle gespielt. In Provins führte eine Strasse den Namen „vicus Allamannorum", die gleiche Bezeichnung trug eine Strasse in Bar-sur-Aube, wo sich ausserdem ein „court aux Allemands" befand. In Troyes hatten die Deutschen ebenfalls ein Haus. Die von den Deutschen auf den Messen gebrachten Waren sind hauptsächlich Leinwand, Tücher und Pelze. Die letzteren kamen aus dem nördlichen Deutschland, dem Gebiet der Hanse. (Gegen Cöln wurde im 13. Jahrhundert einmal der Messbann verhängt. Der Stadt Lübeck wird 1293 Zollfreiheit gewährt.[4]) Die Leinwand stammte aus Oberdeutschland, besonders aus Basel und Konstanz. Basel hatte in Bar-sur-Aube eine eigene Niederlage (maison de Baale).[5]) Vom Jahre 1289 datieren Bestimmungen des Konstanzer Rates über den Leinwandverkauf von Konstanzer Bürgern auf den Messen der

---

[1]) Bourquelot, 166.
[2]) Bourquelot, 192.
[3]) Bourquelot, I. 196.
[4]) Bourquelot, 201.
[5]) Bourquelot, 202.

Champagne.[1]) Ob und in wie weit die grösseren oberdeutschen Städte, vor allem Ulm, Augsburg und Nürnberg mit diesen Messen in unmittelbarer Fühlung standen, ist nicht sicher. —

Während des 13. Jahrhunderts hielten sich die Champagner Messen in ihrer vollen Bedeutung und Blüte. Dies änderte sich jedoch schon Anfang des 14. Jahrhunderts in merklicher Weise. Im Jahre 1304 starb die Gemahlin des Königs Philipp IV. Johanna, Königin von Navarra und Gräfin der Champagne. Nach ihrem Tode wurde die Champagne der französischen Krone einverleibt. Durch diese politische Verbindung wurde die Champagne mit in die Kriege verwickelt, die damals Philipp gegen Flandern führte. Dies schadete den Messen in hohem Masse, denn die Flamländer hatten bis dahin, wie wir wissen, eine hervorragende Rolle auf den Messen gespielt. Das Ausbleiben der flandrischen Kaufleute hatte aber zur Folge, dass auch die Italiener der Champagne mehr und mehr den Rücken kehrten und sich bald ganz fern hielten, besonders seitdem sie zur See mit Flandern in Verbindung getreten waren. — 1312 fuhren die ersten venetianischen Galeeren durch die Strasse von Gibraltar nach Brügge. — Auch die Deutschen wählten nunmehr vorzugsweise den Weg Rheinabwärts, um mit Flandern in Verbindung zu bleiben. Schliesslich war es der 1339 zwischen Frankreich und England ausgebrochene sogenannte 100jährige Krieg, der zur gänzlichen Verödung der Champagner Messen führte, mit deren Bedeutung es denn auch für immer vorbei war. Auch spätere Versuche, sie wieder zu heben, konnten ihnen keinen Schwung mehr verleihen.

§ 2. Die Messen von Genf.

Mit dem Niedergang und der Vereinsamung der Champagner Messen wandte sich ein grosser Teil ihrer Besucher, besonders Italiener und Franzosen, den Messen von Genf zu, die durch diesen Zustrom ganz bedeutend gewannen.

Ueber die Zeit der Entstehung der Genfer Messen ist genaues nicht bekannt. Urkundlich werden sie zum ersten mal im Jahre 1262 erwähnt; höchst wahrscheinlich haben sie jedoch schon viel

[1]) Falke. S. 119.

früher bestanden und zwar kann man annehmen, dass sie aufgekommen sind im Anschluss an das Fest des hl. Petrus, des Schutzpatrons der Stadt, das alljährlich an dessen Namenstag gefeiert wurde. Bei diesem Anlass versammelte sich, wie es so oft zu geschehen pflegte, auch eine Menge Handelsleute aus den umliegenden Gegenden mit ihren Waren, und so kam dann eine periodisch wiederkehrende Messe zustande.[1])

Seit dem 15. Jahrhundert fanden jährlich 7 Messen statt, von denen aber nur 4 auch von Kaufleuten aus entfernter gelegenen Ländern besucht zu werden pflegten, so dass häufig nur diese 4 erwähnt werden.[2]) Die Zeitpunkte, an denen die 7 Messen abgehalten wurden, sind folgende:

1. am 6. Januar (foire de la Epiphanie),
2. am 22. Februar (f. de la chaire de St. Pierre),
3. um Ostern (f. de Pâques et de Quasimodo),
4. am 29. Juni (f. de St. Pierre et St. Paul),
5. am 1. August (f. de St. Pierre aux liens),
6. am 24. August (f. de St. Barthélemy),
7. am 1. November (f. de la Toussaint).

Endlich wird noch die Messe von St. Michael genannt, die aber im 15. Jahrhundert nicht mehr bestand. Von allen diesen Messen waren die vom Erscheinungsfest, Ostern und Allerheiligen die bedeutendsten. Die Dauer der einzelnen Messen war zu den verschiedenen Zeiten eine schwankende: gegen das Ende des 15. Jahrhunderts dürfte sie 10 Tage nicht überschritten haben, anfangs dieses Jahrhunderts betrug sie höchstens 8 Tage. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurde für die Messen vom 6. Januar, Ostern, 1. August und 1. November je eine Dauer von 14 Tagen festgesetzt.[3])

Die Messen standen unter der Oberaufsicht und dem Schutz des Bischofs und der Gemeinde von Genf. Während des 13. Jahrhunderts haben auch die Grafen von Savoyen wiederholt Bewaffnete zu ihrem Schutz entsandt und später erteilten sie mehrmals Geleitbriefe an Kaufleute, die durch ihr Gebiet nach Genf reisten.[4])

---

[1]) Borel, F. Les Foires de Genève au quinzième siècle. Genf 1892. S. 3.
[2]) Ders. S. 54.
[3]) Borel, F. S. 58.
[4]) Borel, F. S. 62.

In die Aufsicht über die Messen teilte sich der „vidomne“ (vicedominus d. h. der Bevollmächtigte des Bischofs) mit den „syndics“, den Executivorganen der Stadt Genf. Ihnen unterstanden noch eine Reihe niederer Beamter, „sergents, serviteurs des halles et du poids“ genannt. Der „vidomne“ übte ausserdem die Kriminal- und Civilgerichtsbarkeit aus und war auch zuständiger Richter in Streitfällen zwischen Einheimischen und Fremden. Als Beisitzer dieses Gerichtshofes figurierten zwei der „syndics“ und drei bis vier Bürger von Genf. Das Verfahren selbst war ein beschleunigtes, wie es den Bedürfnissen eines grossen Handelsverkehrs entsprach.[1])

Die Blüte der Genfer Messen lag in der Zeit vom Ende des 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Dank seiner eminent günstigen Lage konnte Genf als Centrum des Handels zwischen Italien, Frankreich und Oberdeutschland eine ähnliche Bedeutung gewinnen, wie sie Brügge im Verkehr der nordeuropäischen Völker mit denen des Mittelmeeres besass. Besonders stark war der Anteil der Italiener auf den Genfer Messen, die sie mit ihren gewerblichen Produkten — Waffen, Seidenwaren, Gold- und Silberstoffen — sowie mit den orientalischen Spezereien beschickten, während sie von dort die Erzeugnisse des Nordens holten: Leinwand, Tuche, Wolle, Pelzwerk, besonders auch Metalle wie Zinn, Kupfer, Silber u. a. m. Diesen Warenhandel betrieben hauptsächlich die Venetianer, Mailänder und Genuesen. Florenz war durch seine Bankhäuser vertreten; die Bank der Medicer hatte hier eine Filiale.[2])

Die Städte der Champagne machten jetzt Genf zum Stapelplatz für ihre Tücher. Neben diesen traten besonders die aus Freiburg hervor, dessen Wollwebereien damals einen ausgezeichneten Ruf hatten. Auch die flandrischen Tücher fehlten nicht auf den Genfer Messen.[3]) Deutschland lieferte hauptsächlich Leinenstoffe, Pelze, Metalle und Metallwaren.

Nach Borel waren die Deutschen zu allen Zeiten auf den Genfer Messen anzutreffen.[4]) Eine Strasse in Genf führt heute

[1]) Borel, S. 64 ff.
[2]) Borel, S. 106.
[3]) Borel, S. 142.
[4]) Borel, S. 102.

noch den Namen „rue des Allemands“. Dort sollen sich vorzüglich die Kaufleute deutscher Nationalität aufgehalten haben, wobei allerdings auch die Schweizer mit einbegriffen waren.[1]) Von den Deutschen aus dem Reich waren es in erster Linie die oberdeutschen Reichsstädte, deren Bürger zu den eifrigsten Besuchern der Messen zählten. 1498 sandte der Herzog Philibert von Savoyen ein Schreiben an eine Reihe oberdeutscher Städte, in dem er sie aufforderte, die Genfer Messen wieder zu beschicken. Es waren die Städte Konstanz, Ravensburg, Basel, Biberach, Memmingen, Augsburg, Ulm, Nürnberg und Strassburg.[2]) Im Ulmer Stadtarchiv befindet sich ein Schreiben ähnlichen Inhalts ebenfalls vom Herzog von Savoyen aus dem Jahre 1463. Am häufigsten werden die Nürnberger in Genf erwähnt, wie auch ein grosser Teil der in Nyon und Morges erhobenen Zölle von Nürnbergern entrichtet wurden.[3]) Diese Städte lagen auf dem Weg, den die Oberdeutschen zu benutzen pflegten: von Basel über Solothurn, dem Neuenburger See entlang und über Orbe nach Morges und Lausanne; von da entweder zu Schiff oder zu Land über Nyon nach Genf.[4]) Eine andere von den oberdeutschen Kaufleuten ebenfalls begangene Strasse führte aus der Richtung von Donaueschingen oder Schaffhausen nach Zurzach und Kaiserstuhl am Rhein, von da ging sie über Brugg, am Einfluss der Reuss in die Aare, über Aarburg, Burgdorf, Bern, Freiburg und Lausanne. Die Konstanzer und die anderen aus den Bodenseestädten kamen über Schaffhausen. Die Nürnberger, Augsburger und Ulmer wählten meist den Weg von Ulm aus über Biberach, Pfullendorf, Stockach, durch den Hegau nach Schaffhausen und Kaiserstuhl.

VI. Die Messen von Lyon.

§ 1. Ihre Entstehung und äussere Geschichte.

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts begann für Genf ein gefährlicher Nebenbuhler zu erstehen: Lyon und seine Messen.

---

[1]) Borel, S. 73.
[2]) Borel, S. 102.
[3]) Borel, S. 103.
[4]) Borel, S. 199.

Nach dem 100jährigen Krieg machten die französischen Könige gewaltige Anstrengungen, die erschütterte wirtschaftliche Lage des Landes wieder zu heben. Insbesondere versprach man sich erheblichen Nutzen von einer Wiederbelebung des vordem so blühenden Messlebens, das einesteils fördend und anregend auf die wirtschaftliche Produktion des Landes einwirken würde, beträchtliche Kapitalien dem geldarmen Lande zuführen könnte, andernteils dem Staate selbst bedeutende Einnahmen gewährleisten würde. Freilich die Messen der Champagne konnten nicht mehr lebensfähig gemacht werden und ein 1445 angestellter Versuch, sie wieder in Gang zu bringen, erwies sich als erfolglos. Der Süden Frankreichs schien dagegen viel günstigere Aussichten zu bieten. Die südfranzösischen Gebiete, insbesondere die Languedoc, Dauphiné und Provence waren von den Verheerungen des 100jährigen Krieges in verhältnismässig geringerem Umfang betroffen worden als der nördliche Teil Frankreichs. Hier konnte sich das wirtschaftliche Leben in ruhigeren Bahnen bewegen. Auch die kommerzielle Tätigkeit war rege geblieben: In den Seestädten Aigues-Mortes, Narbonne, vor allem Marseille spielte sich ein nicht unbeträchtlicher Seeverkehr ab. Und ebenso waren die im Binnenland gelegenen Städte wie Nîmes, Beaucaire und Lyon, durch ihre Messen belebt. Von diesen war es Lyon, das seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gefördert durch eine zielbewusste Politik der französischen Könige und begünstigt durch seine vorteilhafte Lage bestimmt war, weit über den Rahmen seiner lokalen Bedeutung hinaus zu treten und die Vermittlerrolle im Handelsverkehr des südlichen und westlichen Europas zu übernehmen.

Wie Genf am Berührungspunkt kommerziell hoch entwickelter und bedeutsamer Nationen (Italien, die Schweiz und Oberdeutschland) gelegen, war Lyon von allen Seiten leicht zu erreichen. Die schiffbare Rhône ermöglichte die Verbindung mit dem Mittelmeere, während die Saône in die nördlichen Teile Frankreichs, Burgund u. s. w. führte und die Loire, nur wenige Kilometer von Lyon entfernt, eine Verbindungsstrasse nach dem Westen darstellte. Mit Recht konnten die französischen Könige jener Zeit sagen: „icelle Cité du Lyon est vne des clefs de ce Royaume, assize ez limites et marches d'iceluy, et en pays de frontiere, marchissans ez pays de Sauoye, du Dauphiné, d'Italie, d'Alemagne et autres de l'empire

d'vn costé; à Beaujolois et Bourgongne, au Lyon de la Riuiere de Saosne et de l'autre de Languedoc, au Long du Rhosne, de Forests et Auuergne d'autre moyen costé".[1])

Die Messen von Lyon gehen auf das Jahr 1419 zurück. Durch Edikt vom 9. Februar ds. Js. verlieh Karl VII. der Stadt zwei Jahresmessen, um, wie es darin hiess, der durch Krieg und Pestilenz entvölkerten Stadt neues Leben zuzuführen.[2]) Die Dauer dieser beiden Messen war auf je 6 Tage festgesetzt und zwar begann die erste am Montag nach Jubilate, die zweite am 15. November. Der Verkehr auf den Messen war frei für alle Kaufleute und Kaufmannsgüter (vne chacune d'icelles franches, quittes et deliures par tous Marchands, denrées et marchandisis quelconques) insbesondere wird die Befreiung von Steuern, Zöllen u. s. w. ausgesprochen. Die Messen von Lyon und deren Besucher standen unter dem besonderen Schutz des Königs und sollten dieselben Privilegien und Freiheiten geniessen wie die der Champagne. (... que lesdits Foires et chacune d'icelles et Marchands allans et venans, demeurans et seiournans en icelles soyent priuilegiez, usent et iouyssent de tels et semblables priuileges, que les Foires de Champagne et Brie . . . ."), wie sie in dem Edikt Philipps VI. vom 6. August 1349 enthalten sind.[3])

Eine Erweiterung erfuhren die Lyoner Messen durch das Edikt vom Februar 1443, das die Zahl der jährlichen Messen auf drei festsetzte von je 20 Tage Dauer, wobei die erste am Mittwoch nach Ostern, die zweite am Tag nach St. Jakob (26. Juli) und die dritte am Tag nach St. Andreas (1. Dezember) anfing. Dieses Edikt bestätigte im übrigen die 1419 gewährten Privilegien.[4])

Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts hatten die Lyoner Messen den Genfer gegenüber noch nicht recht aufkommen können, wenigstens war ihr Vorhandensein in Genf damals noch nicht fühlbar geworden.[5]) Daran hatte auch das Edikt von 1443 nicht viel ändern können, nicht einmal, wie es scheint, das Verbot Karls VII.

---

[1]) Monfalcon Histoire de Lyon. I. S. 537. Lyon 1866—70.
[2]) Ordonnances des Roys de France, XI. S. 45. Paris 1723—1840.
[3]) Ordonnances des Roys de France, II. S. 305 ff.
[4]) Ordonnances, XIII. S. 399.
[5]) Borel, S. 10.

vom Jahr 1445, die Genfer Messen zu beschicken, denn dieses Verbot wurde kaum eingehalten.[1]) In der Folge aber riefen die Anstrengungen des französischen Königs Gegenmassregeln auf Seiten der savoyischen Herzöge hervor. Bestätigte Ludwig XI. 1457 die Privilegien der Lyoner Messen,[2]) so erteilte der Herzog von Savoyen besonderen Schutz den nach Genf reisenden Fremden.[3]) Die zwischen den beiden Messplätzen bestehende Rivalität wurde erst in den 60iger Jahren des 15. Jahrhunderts entschieden und zwar zu Gunsten Lyons.

Durch das Edikt nämlich vom 8. März 1462 wurde der Stadt Lyon das Recht verliehen, jährlich 4 Messen abzuhalten von je 14 Tage Dauer und zwar in der Weise, dass der Beginn der ersten auf den ersten Montag nach Epiphanias, der zweiten auf den 4. August, der dritten auf den 3. November und der vierten auf den ersten Montag nach Aller Heiligen fiel. Diese Zeitpunkte waren nun so gewählt, dass sie mit denen der Genfer Messe zusammenfielen. Den fremden Besuchern blieb infolgedessen nur die Wahl, entweder nach Genf oder nach Lyon zu gehen.[4]) Ein weiteres Edikt vom 20. Oktober ds. Js. verbot den französischen Untertanen, die Messen von Genf zu besuchen und bestimmte, dass ausländische Kaufleute, die sich nach Genf begeben, französisches Gebiet nicht berühren dürften, andernfalls sie bestraft und ihre Güter konfisziert werden würden. Dagegen sollten alle Einheimischen nnd Fremden nach Lyon kommen, wo sie dieselben Freiheiten und Vorteile wie in Genf haben sollten.[5])

Abgesehen jedoch von diesen Massregeln, die lediglich auf eine Verdrängung Genfs hinzielten, enthielten die Edikte des Jahres 1562 eine Reihe neuer Bestimmungen, die wesentlich zum weiteren Ausbau und zur Entwicklung der Lyoner Messen beitrugen und die wir noch näher zu betrachten haben. Für Genf traten die nachteiligen Folgen alsbald zu Tage. Schon im Jahre

---

[1]) Borel, S. 11.

[2]) Ordonnances, XV. 112.

[3]) Borel, S. 13.

[4]) Ordonnances, XV. S. 571.

[5]) Ordonnances, XV. S. 573. Ausgenommen die Engländer, als die Erbfeinde Frankreichs; diese Klausel findet sich fast in allen damaligen die Lyoner Messfreiheiten betreffenden Edikten.

1463 sandte der Herzog Ludwig von Savoyen, der Schutzherr der Genfer Messen, ein Schreiben an Ulm und wahrscheinlich auch an andere oberdeutsche Städte, in welchem er die dortigen Kaufleute aufforderte, sich von dem Besuch der Genfer Messen nicht abspenstig machen zu lassen.[1]) Und einige Jahre später (1467) suchte der Herzog von Savoyen den französischen König zu bewegen, zwei von den Lyoner Messen in Genf abhalten zu lassen, worauf dieser jedoch nicht einging.[2]) Damals scheint also Lyon schon ein merkliches Uebergewicht über Genf erlangt zu haben. Die Bedeutung seiner vier Messen steigerte sich in der folgenden Zeit immer mehr. Eine vorübergehende Unterbrechung erfuhren sie allerdings, als Karl VIII. im Jahre 1485 die Messen von Lyon nach Bourges auf dessen Drängen hin verlegte. Es zeigte sich jedoch bald die Fruchtlosigkeit dieser Massregel. Denn der Verkehr konnte nicht so leicht aus den nun einmal eingeschlagenen Bahnen gelenkt werden; die Fremden gingen nicht oder doch nur in geringer Anzahl nach Bourges, ihnen lag Lyon viel günstiger. So hiess es auch in dem Edikt vom Juni 1494: „ . . . . que les Marchands estrangers y viennent de tant plus volontiers, et facilement à cause de ce qu' elle est sur les fins de nostredit Royaume et ez marches de plusieurs pays, esquels lesdits Marchands se pourroient acheminer et prendre leur train et entrecours de marchandise en le rompant et delaissant la hantise de nostredit Royaume, si ce n'estoient lesdites Foires et libertez d' icelles qu'ils treuuent plus aisées, pres à main en ladite ville de Lyon . . . .“ Dieses Edikt stellte den früheren Zustand wieder her.[3]) Von da an nahmen die Lyoner Messen einen riesigen Aufschwung. Ihre Privilegien wurden von den nachfolgenden französischen Königen stets erneuert und vielfach beträchtlich vermehrt.[4]) Seit Anfang des 16. Jahrhunderts war Lyon nicht nur der hervorragendste Handelsplatz in Frankreich selbst, sondern seine Messen bildeten geradezu

---

[1]) Vgl. S. 56.

[2]) Borel, S. 33 ff.

[3]) Privileges des Foires de Lyon. Lyon 1649 S. 76 ff.

[4]) So von Ludwig XII., Franz I., Heinrich II., Franz II., Karl IX., Heinrich III., Heinrich IV., Ludwig XIII., Ludwig XIV., Vgl. Privileges des Foires de Lyon S. 82 ff.

den Brennpunkt eines internationalen Verkehrs, der an Grosszügigkeit nur von dem Antwerpens übertroffen wurde.

§ 2. Die Organisation der Lyoner Messen.

Die Beaufsichtigung und Verwaltung der Messen fiel den königlichen Beamten zu, jedoch hatten auch die Kommunalbehörden der Stadt Lyon einen gewissen Anteil daran.

Als höchster königlicher Beamter, dem die oberste Aufsichtsgewalt über die Messen zukam, erscheint der „Baillif de Mascon, Seneschal de Lyon". In der Zeit der fränkischen Staatsverfassung bildete das Amt des Truchsess (Dapifer oder Seneschal) eines der ersten Hofämter. Der Seneschal übte neben der Verwaltung des königlichen Hauses insbesondere das Amt des Hofrichters aus. Im Jahre 1190 schuf Philipp August die baillis (ballivi), als Polizei- und Gerichtsbeamte, die dem Seneschal unterstanden. In der späteren Zeit verwischte sich der Unterschied zwischen diesen beiden immer mehr und mit der Entwicklung des französischen Beamtentums (seit dem 13. Jahrhundert) wurden die Seneschaux und Baillis königliche Beamte, die als Stellvertreter des Königs die Verwaltung und oberste Rechtsprechung in den einzelnen Teilen und Provinzen des Reiches ausübten.[1])

So untersteht Lyon und seine Messen dem oben erwähnten Seneschal von Lyon zugleich Bailli von Mascon, bezw. dessen Stellvertreter. Er hatte für die Ausführung der Gesetze und königlichen Edikte zu sorgen und über ihre Beobachtung zu wachen. Insbesondere lag ihm auch der Schutz der Messbesucher ob.[2])

Als ausführende Organe unterstanden dem Seneschal eine Reihe niederer Beamter (officiers, sergents), über die sich in den Privileges des Foires keine näheren Angaben finden. Es ist indessen wohl anzunehmen, dass sie bezüglich ihrer Ernennung und Amtstätigkeit eine ähnliche Stellung innehatten, wie die entsprechenden Organe auf den Messen der Champagne und Brie (vgl. S. 29). Anders wie dort war dagegen in Lyon die Stellung der Notare

[1]) Warnkönig & Stein, französische Staats- und Rechtsgeschichte, I. S. 125 und III. S. 367.

[2]) Das Edikt vom 9. Februar 1419 bestimmte: „que aux Marchands allans et venans ausdites Foires, il ne donne, fasce, ne souffre estre fait ou donné aucun dommage, destourbier ou empeschement". Ordonnances XI. S. 45.

(notaires). Diese sind hier königliche Beamte, während sie dort von den „gardes" und dem „chancelier" gemeinschaftlich ernannt wurden. Nach einem Edikt Ludwig XI. vom August 1482 waren sie von dem Siegelbewahrer von Frankreich oder dessen Stellvertreter zu vereidigen.[1]) Desgleichen hatten sie ihre Bestallungsurkunde (lettres de leur office de notaires) sowie ihre Unterschrift bei dem „garde des seaulx" niederzulegen. Zu ihrer Pflicht gehörte es, alle Urkunden, die ihnen zur Beglaubigung vorgelegt wurden, zunächst in ein Verzeichnis einzutragen und von dem Inhalt und der Abfassung derselben ein genaues Protokoll aufzunehmen.[2])

Ferner hatten sie eine Abschrift der Urkunde anzufertigen und diese dann mit dem königlichen Siegel zu versehen, nachdem zuvor die Gebühren erhoben wurden.[3]) Uebrigens erwähnt dieses Edikt Ludwigs XI. die grosse Anzahl von Notaren in Lyon.[4])

Eine bedeutsame Stellung nahm der „maitre des ports" ein, der die Aufsicht über die Wege und Brücken in Lyon und der Provins Lyonnais sowie über die gesamte Verwaltung des Zollwesens hatte. Er unterstand der königlichen Rechenkammer (chambre des comptes) und gehörte zusammen mit dem Seneschal zu der Zollkommission,[5]) von der später noch die Rede sein wird.

Befanden sich so die wichtigsten Aemter in der Hand königlicher Bevollmächtigter, so hatten doch die Behörden der Stadt Lyon einige besondere Rechte, deren Ausübung zu Anfang freilich vielfach auf den Widerstand der königlichen Beamten stiess.[6]) Dem

---

[1]) Ordonnances, XIX. S. 32: „que iceulx notaires feront le serment es mains de nostre garde des seaulx ou son lieutenant".

[2]) Ebda: „que desdites lettres qui seront par deuant eulx passées ils seront tenuz d' en faire registre et retenir devers eulx l' effect, forme et substanz dedans prothocolle les minutes desdites lettres".

[3]) Ebda: „quant ils les auront receues et grossoyées qu'ils ne les deliureront aux parties que premier elles ne soient emolumentées et scellées des seaulx royaulx desdites bailliage et seneschauxée de Lyon".

[4]) Ebda: „que en noz bailliage et seneschauxée de Lyonnois et de leurs ressorts a très-grant nombre de notaires".

[5]) Nicolay, description de la ville de Lyon (1573) publ. par la Société de la histoire topographique de Lyon. Lyon 1882. S. 201.

[6]) Vaesen, J. La juridiction commerciale à Lyon sous l' ancien régime. Lyon 1879. S. 10.

Magistrat (conseillers eschevins) wurde durch Edikt vom 29. April 1464 die Befugnis erteilt, eine geeignete Persönlichkeit (prud'homme)[1] auszuwählen und mit der Aufgabe zu betrauen, darüber zu wachen, dass von Seiten der niederen Beamten, den Sergents oder Officiers, keine Schikanen, Erpressungen und dergleichen gegen die Kaufleute verübt würden.[2])

Insbesondere sollte dieser „prud' homme eine Art Einigungsamt ausüben. Im Falle von Streitigkeiten zwischen einzelnen Kaufleuten hatte er die streitenden Parteien vor sich zu laden und das Zustandekommen einer gütlichen Einigung derselben anzustreben, nötigenfalls unter Mitwirkung von zwei unparteiischen Kaufleuten als Schiedsrichter, die von den Parteien selbst zu wählen waren. Konnte auf diesem Wege eine Einigung nicht erzielt werden, so war die Angelegenheit dem Gericht zu übergeben.[3])

Zum Schutze der Käufer gegen Betrügereien und Fälschereien hatte der Magistrat das Recht, für jede einzelne Warengattung einen Sachverständigen zu bestellen, der in Streitfällen die fragliche Ware zu prüfen und sein Gutachten darüber abzugeben hatte, ob die Ware den Anforderungen des Kaufvertrages entspreche oder nicht.[4])

Erhöhte Aufmerksamkeit schien der Drogen- und Gewürz-

---

[1]) In einigen französischen Städten führte auch der Rat (gewöhnlich conseillers, eschevins genannt) die Bezeichnung prud'hommes. Vgl. Warnkönig I. S. 311. Hier ist dieses Wort wohl im weiteren Sinn aufzufassen.

[2]) Privileges, S. 74: „nous donnons et octroyons . . . . . pouvoir et authorité d' élire et Commettre aucun prud'homme, suffissant et idoine, toutesfois que mestier sera, qui se prendra garde lesdites Foires durant, que aucun sergent ne autre officier ne face aucune extortion ou vexation ausdites Marchands."

[3]) Privileges, S. 74: „que de toutes les questions et debats qui suruiendront entre iceux Marchands durant lesdites Foires et à cause d' icelles ledit Commis les appoincte et accorde amiablement, si faire le peut, ou sinon qu'il leur face elire deux Marchands non suspects ne fauorables pour les appoincter s' il est possible et s' ils ne les peuvent appoincter ils les renuoyeront deuant le Juge."

[4]) Privileges, S. 71: „avons donné pouvoir ausdites conseillers d' élire aucun prud'homme sur chacune espece de Marchandise qui sera vendue esdites Foires pour connoistre et appoincter de tous les debats qui se pourront mouvoir entre lesdites Marchands durant icelles Foires à cause de ladite redargution de leursdites Marchandises de non estre bonne ne vendables".

handel zu erfordern. Ein Edikt vom 10. November 1465 ordnete die Errichtung eines besonderen Amtes — office du grabelage — an, das von zwei Sachverständigen zu versehen war, deren Ernennung jedoch dem Magistrat überlassen wurde. Ihre Tätigkeit bestand in der Untersuchung und Prüfung der zum Verkauf auf den Messen gelangenden Gewürze und Drogen.[1]) Dem Magistrat wurde hierbei das Recht eingeräumt, für die Tätigkeit dieser Behörde eine Abgabe zu erheben, die zur Deckung der Verwaltungskosten bestimmt war.

Endlich sind hier noch die Makler (courtiers) zu erwähnen, die als Vermittler zwischen Käufer und Verkäufer für die Erleichterung des Handelsverkehrs zu sorgen hatten. Nach dem Edikt von 1464 konnten sie vom Magistrat gewählt werden, ihre Ernennung bedurfte indessen der Bestätigung durch den Seneschal.[2]) Im Jahre 1572 bestimmte Karl IX., dass die Maklertätigkeit im Königreich künftig nur von solchen Personen ausgeübt werden dürfe, die hierzu vom König ernannt würden und den Beamteneid leisteten. Hiergegen erhob Lyon Beschwerde, da hierdurch sein bisheriger Einfluss beseitigt würde, aber auch die Konsuln der Fremden in Lyon (Consuls des Nations negotians en nostredite Ville) verwahrten sich dagegen, letztere vielleicht auch im Hinblick darauf, dass die Angehörigen fremder Nationen, die, wenn sie nicht naturalisiert waren, keine Aemter bekleiden konnten und also auch als Makler jetzt nicht mehr zugelassen werden würden. Karl IX. gab ihrem Drängen nach und stellte die früheren Bestimmungen wieder her (lettres patentes vom 30. August 1573).[3]

„Tribunal de la conservation".

Der starke Verkehr der grossen, internationalen Märkte des Mittelalters konnte einer möglichst beschleunigten gerichtlichen Ent-

---

[1]) Privileges, S. 71: „donnons ausdites Conseillers pouuoir . . . . , de establir, ordonner et commettre deux personnes suffisans et idoines pour exercer ledit office et charge de grabelage de ladite marchandise d'espicerie vendue esdites Foires."

[2]) Privileges, S. 75.

[3]) Privileges, S. 166.

scheidung von Rechtsstreitigkeiten, insbesondere solchen zwischen Schuldnern und Gläubigern umsoweniger entraten, als sich der Abschluss der Handelsgeschäfte meistens auf wenige Tage zusammendrängte, sich also in verhältnismässig kurzer Zeit abwickelte, wogegen das Verfahren der ordentlichen Gerichte in der Regel viel zu umständlich und zeitraubend war. Daher sehen wir z. B. auf den Champagner Märkten die „gardes des foires" mit einer besonderen den Interessen des Handelsverkehrs angepassten Gerichtsbarkeit ausgerüstet, ebenso wie in Genf, wo die Jurisdiktion des „vidomne" ebenfalls den besonderen kaufmännischen Bedürfnissen entsprach (vgl. S. 28, 35). In Lyon wurde durch das Edikt vom 8. März 1462 für die Messen ein besonderer von den ordentlichen Gerichten unabhängiger Gerichtshof, das sogenannte „Tribunal de la conservation" geschaffen und zugleich mit dem Amt des Seneschal vereinigt, der demgemäss auch den Titel „Juge conservateur" oder schlechthin „Conservateur" führte.[1]) In späterer Zeit, zu Beginn des 17. Jahrhunderts, ist das Amt des „Conservateur" von dem des Seneschals losgelöst und dem Magistrat der Stadt Lyon übertragen worden.[2])

Die Zuständigkeit des „Tribunal de la conservation" erstreckte sich auf alle Rechtsangelegenheiten civilrechtlicher und auch administrativer Natur, die in irgend einer Beziehung zu den Messen standen, insbesondere also alle Streitsachen zwischen den Messbesuchern untereinander sowie zwischen diesen und der Messverwaltung bezw. deren Organen.[3]) Endlich übte der „Conservateur" auch die Kriminalgerichtsbarkeit auf den Messen aus. Dieser Teil seiner richterlichen Funktion war nicht unwichtig. In Verbindung mit dem starken Messverkehr, dem Zusammenströmen zahlreicher Ausländer, unter denen sich genug zweifelhafte Elemente befinden mochten, war es unvermeidbar, dass auch die Anzahl der Vergehen und Verbrechen zu Zeiten der Messen stark anschwoll. Hierher gehören namentlich Betrügereien und Diebstähle aller

---

[1]) Ordonnances, XV., S. 571.

[2]) Vaesen, S. 68 f.

[3]) Ordonnances, XV., S, 571: „tous les debats, qui se pourroient mouuoir tant entre noz officiers et les Marchands qui frequenteroient lesdites Foires comme de Marchand à Marchand et durant le temps d' icelles Foires."

Art, Hehlerei, Verleumdung, Falschmünzerei, Raub, Totschlag und Mord. Zu ihrer Verfolgung und Bestrafung standen dem „Conservateur" z. T. sehr weitgehende Befugnisse zu.[1]) Dies gilt ganz besonders auch bezüglich des betrügerischen Bankerotts, der mit ausserordentlich strengen Strafen bedroht wird.[2])

Das „Tribunal de la conservation" unterstand nur dem obersten Reichsgericht (Cour de Parlament de Paris) und bildete also die erste Instanz, während das letztere Berufungsgericht in zweiter Instanz war. Die Kompetenz des „Conservateurs" war auch örtlich nicht auf einen bestimmten Bezirk beschränkt, sondern erstreckte sich über das ganze Königreich. In den „Privileges" finden sich hierüber verschiedene Entscheidungen des schon erwähnten obersten Reichsgerichts und des königlichen Staatsrates (Grand Conseil), deren Besprechung im einzelnen uns hier jedoch zu weit führen würde.[3]) Dagegen war die Zuständigkeit des „Conservateurs" zeitlich beschränkt und zwar auf die Dauer der einzelnen Messen: „durant le temps des foires seulement".[4]) Diese allerdings nicht unerhebliche Einschränkung wurde erst im Jahre 1602 aufgehoben.[5])

Das Verfahren war ein summarisches: „sans long procez et figure de plaids" wie es in Artikel 4 des Edikts von 1462 heisst. Auf Antrag des Klägers wurden beide Parteien vor den Conservateur geladen. War der Beklagte der Flucht verdächtig oder hatte er sich schon durch die Flucht der gerichtlichen Verhandlung zu entziehen versucht, so wurde ein Haftbefehl gegen ihn erlassen, der von allen französischen Behörden sofort ausgeführt werden musste. Alsdann wurden die Unterlagen (Handlungsbücher, Urkunden und ähnl.) geprüft und die Zeugen und evtl. Sachverständigen vernommen, worauf das Urteil ausgesprochen wurde. Dem Urteilsspruch folgte unmittelbar die vorläufige Vollstreckung. Der Verurteilte hatte das Recht der Berufung, für welche das oberste Reichsgericht (Cour de Parlament de Paris) zuständig war.[6])

---

[1]) Vaesen, S. 169 f.
[2]) Ders., S. 155 f.
[3]) Privileges, S. 366—395.
[4]) Privileges, S. 97, 361, 371.
[5]) Privileges, S. 382., vgl. auch Vaesen, S. 101 f.
[6]) Privileges, S. 98.. vgl. auch Vaesen, S. 171 f.

Diese beschleunigte Prozessführung, verbunden mit den weitgehenden Machtbefugnissen des Tribunals trug nicht wenig zur Förderung der Verkehrssicherheit auf den Lyoner Messen bei und damit zur weiteren Entwickelung dieser selbst. Das Ansehen, das der Juge Conservateur auch im Ausland genoss, soll so bedeutend gewesen sein, dass auch die Regierungen fremder Länder seine Haftbefehle respektierten und deren Ausführung in ihrem Lande ohne weiteres zuzulassen bezw. selbst anzuordnen pflegten.[1])

Die Messprivilegien.

Um den Verkehr auf die Messen Lyons zu lenken und dauernd festzuhalten, haben die französischen Könige in ihren zahlreichen Edikten eine Reihe Privilegien zu Gunsten der Messen und ihrer Besucher erteilt. Diese Privilegien enthalten allerlei Erleichterungen insbesondere hinsichtlich des Zollwesens, des Geld- und Wechselverkehrs sowie der rechtlichen Stellung der Ausländer auf französischem Boden.

§ 3. Die Messprivilegien bezügl. des Zollwesens.

a) Ausfuhrzölle.

Bildeten Messen und Märkte, wie überhaupt der ganze Handelsverkehr im Mittelalter für den Territorialherren vor allem eine willkommene Einnahmequelle aus Abgaben, Zöllen u. s. w., so wussten die französischen Könige doch sehr wohl die Wirkungen einzuschätzen, die eine übermässige Belastung dieses Handelsverkehrs auf die Frequenz der Messen hervorbringen musste. Daher erfreuten sich die Messen meist weitgehender Steuer- und Zollfreiheiten. In dem Edikt von 1419 war bestimmt worden, dass die Lyoner Messen frei sein sollten von allen aussergewöhnlichen Steuern,[2]) Abgaben, aber auch von den ordentlichen königl-

---

[1]) Privileges, S. X.

[2]) Seit 1295 wurde in Lyon auf alle aus- und eingehenden Waren eine Abgabe erhoben. Diese gilt also nicht als aussergewöhnliche Steuer. Ordonnances, XII. S. 331.

lichen Zöllen.[1]) Diese königlichen Zölle sind, wie auch schon aus der unten zitierten Stelle hervorgeht, Ausfuhrzölle. Die Zeit der Feudalherrschaft hatte ja nur Ausfuhrverbote oder wenigstens Ausfuhrzölle gekannt. Dem Lande durften die notwendigen Güter nicht entzogen werden, das war die stetige Sorge der einzelnen Territorialfürsten. Dagegen war die Einfuhr von Waren frei, ja erwünscht, denn sie vermehrte den Vorrat des Landes und dieses Prinzip blieb auch später noch zum guten Teile bestehen, jedoch traten an die Stelle der Ausfuhrverbote meist Ausfuhrzölle, nur die Ausfuhr von Edelmetall und auch der notwendigsten Lebensmittel blieb vielfach einem Verbot unterworfen.

Seit dem 14. Jahrhundert beruhte das ganze französische Zollsystem im wesentlichen auf folgenden Ausfuhrzöllen: „hautpassage“;[2]) ursprünglich verstand man darunter eine Taxe, die man an die Grenzzollbehörden zu bezahlen pflegte, für Waren, deren Ausfuhr eigentlich verboten war. Später wurde dann die Ausfuhr von Waren, die man so strikt doch nicht unterbinden konnte, auch im Hinblick auf fiskalische Interessen von einer besonders zu erteilenden Erlaubnis abhängig gemacht, wobei die Gebühr der „haut passage“, wie man sie nannte, zu entrichten war. Im Jahre 1321 wurde diese Abgabe in einen Zoll von 2,91 % ad valorem verwandelt, der die Ausfuhr von Wolle und anderen in der Textilindustrie verwendeten Rohstoffen und Halbzeugen, wie Flachs, Hanf, Garne und rohe (ungebleichte) Leinwand betraf. Hierzu kam 1324 ein neuer Zoll: droit de rêve[3]) auf alles Ausfuhrgut, auch fertige Fabrikate, im Betrage von 1,16 %. — Im Jahre 1360 wurde in den französischen Ländern eine Steuer erhoben, deren Ertrag das Lösegeld für den bei Poitiers gefangenen König Johann II. erbringen sollte. Während auf die

---

[1]) Ordonnannces, XI. S. 45: „ . . . lesquelles Foires et marchez publics fussent et soient franches de toutes aydes, imposts, tailles, maletostes et autres subsides quelconques extraordinaires à touioursmais perpetuellement par aucun temps tel qu'il Nous plairoit, des droits ordinaires du domaine de se Royaume deus à cause des issues d' icelluy et autrement si comme des Resues cartulaires, imposition foraine, Boete aux Lombards et autres droits ordinaires deus à cause de l'issue de ce Royaume et autrement.“

[2]) Du Frêne de Francheville, Histoire du Tarif de 1664. S. 21 ff.

[3]) Du Frêne de Francheville, Histoire du Tarif de 1664. S. 40 ff.

südfranzösischen Länder ein bestimmter Betrag umgelegt wurde, erhob man in den nördlichen Provinzen eine Abgabe (Umsatzsteuer) von 5 % auf Kauf und Verkauf jeder Ware — ausgenommen Salz und Fische, die nicht so hoch belastet wurden. — Solche Waren, deren Verkauf im Ausland stattfand und die also ausgeführt werden mussten, entrichteten diese Steuer beim Verlassen des Zollgebiets — ausserhalb des Zollgebietes lagen damals auch die Provinzen: Artois, Maine, Bretagne, Marche, Auvergne, Forez, Bourgogne, Dauphiné und Guienne. — Diesen Ausfuhrzoll nannte man imposition foraine.[1]) Ludwig XI. erneuerte ihn 1436 und dehnte ihn auf alle Länder, die der Oberhoheit der französischen Krone unterstanden, aus. Alle drei Zölle haben sich in mehr oder weniger modifizierter Form bis zur grossen Revolution durchgeschleppt und werden uns daher später noch des öfteren begegnen. Der oben angeführte Zoll, „Boete aux Lombards" genannt, ist ein Ausfuhrzoll von 1,66 %, den die Italiener seit 1368 noch besonders zu entrichten hatten.[2]) Bis 1540 (1) blieben die Lyoner Messen von den geschilderten Zöllen frei, wenn man von vorübergehenden unwesentlichen Einschränkungen absieht. So z. B. unterwarf das Edikt von 1443 die Messen der Fleischsteuer und Weinverbrauchsabgabe, eine Bestimmung, die 1462 wieder aufgehoben wurde.[3]) Ferner wurde 1475 aus einem besonderen Anlass — es handelte sich um die Beschaffung einer grösseren Summe — eine Taxe auf die in Lyon ein- und ausgehenden Waren gelegt.[4]) Im Jahre 1540 (1) stellte Franz I. einen Tarif auf, in welchem alle Warengattungen nach ihrem marktgemässen Wert unter Beifügung der auf sie entfallenden Zollsätze verzeichnet waren.[5]) Diese Massregel hatte den Zweck, den Staat sowohl wie auch das Publikum vor Uebervorteilungen der Zollbeamten, denen die Feststellung der Zollsätze bis dahin anheimgestellt war, zu schützen.[6]) Die Verfügung von 1540 (1) hob aber auch die Zollprivilegien von Lyon auf. Die Lyoner setzten

---

[1]) Du Frêne de Francheville, S. 65.
[2]) Ordonnances, VII. S. 709.
[3]) Privileges, S. 31 und 44.
[4]) Ordonnances, XVIII., S. 116.
[5]) Les Edictes et Ordonnances des Roys de France, Paris 1580. S. 1170 ff.
[6]) Pigeonneau, II. S. 71.

dagegen die Wiederherstellung dieser Privilegien durch, die dann in den „lettres patentes“ vom 27. April 1543 ausgesprochen wurde, im Hinblick auf den Schaden, der dadurch der Stadt Lyon und dem ganzen Lande entstehen könnte.[1]) Ebenso bestätigte auch Heinrich II. im Edikt vom 12. Oktober 1552 diese Zollfreiheiten bis auf weiteres, wobei allerdings auf die verwickelten politischen Verhältnisse hingewiesen wird, die gegebenenfalls eine Aenderung notwendig machen könnten.[2]) 1555 schloss dieser König mit der Stadt Lyon einen Vertrag, wonach letztere die Verwaltung der drei Zölle (haut passage, rêve, imposition foraine) auf eigene Kosten übernahm und dafür an den Staat eine jährliche Summe von 2500 Livr. tourn. bezahlte.[3]) Diese Zölle waren ja gemäss den Privilegien nur für die Dauer der Messen ausser Kraft gesetzt, in den zwischen den einzelnen Messen liegenden Zwischenzeiten wurden sie erhoben zur grossen Belästigung der Kaufleute, da offenbar allerhand Schikanen seitens der königlichen Zollbeamten damit verbunden waren. Dies sprechen auch die „lettres patentes“ vom März 1555 ganz offen aus: „les Marchands par le mauuais traitement, peines et fascheries qu'ils receuoient, changeoient et prenoient chacun iour leurs train et commerce en autres lieux et villes estrangeres . . .“. Der Vertrag hatte daher den Zweck, einesteils der Krone eine gewisse Einnahme zu sichern und andernteils der Stadt Lyon die Möglichkeit zu geben, die Verwaltung und Erhebung dieser Zölle so zu gestalten, dass die Messen und ihre Besucher möglichst wenig belästigt würden. Karl IX. erneuerte den Vertrag 1561.[4]) Im Jahre 1581 veranstaltete Heinrich III. eine Revision des Tarifs von 1540 (1) d. h. er ordnete eine bedeutende Erhöhung der darin enthaltenen Sätze an entsprechend den vermehrten Ausgaben des Staates und der ausserordentlichen Preissteigerung, die besonders seit der

---

[1]) Privileges, S. 100: „ . . . comme il en pourroit succeder et aduenir de ruine et desolation à icelle ville et cité, où toutes les marchandises et manufactures ont cours auec prompte depesche, dont s'assemblent les gros deniers en nostredit Royaume ce qui ne se feroit estans icelles Foires tributaires et alienées de leurs franchises.“

[2]) Privileges, S. 117.

[3]) Privileges, S. 140.

[4]) Privileges, S. 165.

Mitte des 16. Jahrhunderts in allen europäischen Ländern eingetreten war.[1]) Die Revision von 1581 hob aber gleichzeitig den Vertrag mit Lyon auf, der jedoch einige Monate später auf Betreiben Lyons wieder zu Stande kam („lettres patentes vom 28. Dezember 1581). Hierbei wurde aber die von Lyon jährlich zu entrichtende Summe auf 3500 Livr. tourn. erhöht. In dieser Form bestand der Vertrag bis zum Jahr 1645, wiederholt erneuert und bestätigt von Ludwig XIII. durch „lettres patentes" vom Dezember 1613[2]) und von Ludwig XIV. im Dezember 1643.[3]) In der Zwischenzeit erfuhr er jedoch eine gewaltsame Unterbrechung im Jahre 1632. Am 14. August ds. Js. verfügte Ludwig XIII. eine erneute Revision des Zollwesens (sog. reappreciation) unter Aufhebung aller Messprivilegien.[4]) Der bedeutende Schaden, der dadurch dem Lyoner Messverkehr erwuchs, veranlasste indessen die französische Regierung zwei Jahre später (August 1634), die Lyoner Privilegien in ihrem früheren Umfang wieder herzustellen.[5])

1645 aber kam es zur Lösung des Vertrages und zwar auf Ersuchen der Stadt Lyon selbst, der die jährlichen Zahlungen von 3500 Livr. tourn. zu drückend geworden waren.[6]) Damals hatten ja die Lyoner Messen schon lange ihre Bedeutung verloren und dies machte sich natürlich auch in einer Schwächung der städtischen Finanzen geltend.

b. Einfuhrzölle.

Die im vorstehenden erwähnten Zölle betreffen sämtlich die Ausfuhr von Waren. Zölle auf eingeführte Güter gehörten im Feudalzeitalter zu den seltenen Massregeln aus den Gründen, die wir schon kennen gelernt haben. Dagegen kamen Einfuhrverbote wohl vor, wobei jedoch irgend welche wirtschaftlichen Interessen kaum in Frage standen. So z. B. wurde 1445 die Einfuhr von

---

[1]) Pigeonneau, II. S. 213.
[2]) Privileges, S. 203.
[3]) Privileges, S. 321.
[4]) Privileges, S. 300 und Pigeonneau II. S. 413.
[5]) Privileges, S. 301.
[6]) Privileges, S. 349.

Tuch aus England verboten.[1]) Erst mit der Entwicklung zum Nationalstaat und dem Aufkommen merkantilistischer Ideen im Laufe des 16. Jahrhunderts treten neben die althergebrachten Ausfuhrzölle immer mehr auch solche auf die Einfuhr, wobei freilich zunächst das fiskalische Interesse noch sehr stark im Vordergrund stand. Ein Edikt von 1517 verbot die Einfuhr von Gold- und Silberstoffen sowie Seidenwaren,[2]) ein Verbot, das wohl das Abfliessen des einheimischen Geldes nach dem Ausland verhindern wollte, aber allerdings nie eingehalten wurde.[3]) Ein anderes Edikt vom Jahre 1538 untersagte die Einfuhr von Wolltüchern aus Perpignan, Catalonien, Castilien und Sardinien.[4]) Dieses Verbot wurde auf Ersuchen der Landstände der Languedoc erlassen, die einen wirksamen Schutz ihrer Tuchindustrie vor der mächtigen Konkurrenz der genannten Länder erstrebten. Aehnlichen Motiven entsprang das Edikt vom Oktober 1539, das die Einfuhr von Gewürzen nur gestattete, wenn sie direkt aus den Ursprungsländern (dem Orient) oder den italienischen und portugiesischen Stapelplätzen und über französische Häfen geschah.[5]) Neben finanziellen Interessen steht hier das Bestreben, die nationale Schiffahrt zu fördern und den Zwischenhandel, namentlich Antwerpens, zu verdrängen.

Für Lyon und dessen Messverkehr waren von grosser Bedeutung die Bestimmungen des Edikts vom 18. Juli 1540.[6]) Sie hatten vor allem den Schutz der jungen, neugegründeten Industrie Lyons gegenüber den italienischen und spanischen Erzeugnissen im Auge. Spanische Seidenwaren, Gold- und Silberstoffe durften zu Folge dieses Edikts nur noch über Bayonne oder Narbonne eingeführt werden, italienische nur über Pont de Beauvoisin und solche aus der Grafschaft Venaissin oder Avignon nur über Montélimar. Alle diese Waren müssen aber zunächst nach Lyon gebracht werden ohne Rücksicht auf ihren eigentlichen Bestimmungsort. Zur Kontrolle hatte jeder Frachtführer eine Bescheinigung (facture) mit sich zu führen, die an der Grenze signiert wurde.

---

[1]) Recueil des anciennes lois francaises XIX. S. 118. Paris 1822.
[2]) Recueil des anciennes lois francaises XIX. S. 103.
[3]) Pigeonneau II. S. 67.
[4]) Recueil des anciennes lois francaises XII. S. 532.
[5]) Recueil, XII. S. 695.
[6]) Recueil, XII. S. 687.

In Lyon wurden dann die Güter abgewogen und verzollt, wobei sie einen Zoll von 5% (später 10%) zu entrichten hatten, falls sie zum unmittelbaren Verkauf in Lyon bestimmt waren, 2% dagegen, wenn es sich um Transitgüter handelte. Schliesslich wurden die Warenballen mit einer Plombierung versehen (scellées d' un seel de plomb) und solche, die ohne diese ausserhalb Lyons angetroffen wurden, verfielen der Konfiskation. Zweifellos wurden durch diese protektionistischen Massregeln die davon betroffenen Nationen erheblich geschädigt. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts sollen spanische Seidenwaren nur noch selten auf den Lyoner Messen angetroffen worden sein und ebenso soll auch die Einfuhr italienischer Erzeugnisse dieser Art stark nachgelassen haben.[1]) An ihre Stelle traten freilich die französischen Industrieprodukte, besonders die aus Lyon selbst, so dass die Fülle der auf die Lyoner Messen gebrachten Waren wohl kaum eine Schmälerung erfuhr. Im Jahre 1581[2]) fast gleichzeitig mit der bekannten Revision des Zollwesens (vgl. S. 50) wurde ein Einfuhrzolltarif veröffentlicht, der sowohl Rohstoffe wie auch Manufakten umfasste und der aus protektionistischen mehr noch aber aus finanziellen Gründen erfolgt war.[3]) Um eine Schädigung der Lyoner Messen zu vermeiden, verfügten die Edikte vom Oktober 1581 und März 1582,[4]) dass solche Waren, die nach Lyon bestimmt sind, und dort die althergebrachte Abgabe (vgl. S. 47) entrichteten, von den neuen Einfuhrzöllen frei sein sollten. Dasselbe ordnete ein „Arrest du Conseil" vom März 1624 an[5]). Im weiteren Verlauf des 17. Jahrhunderts freilich, besonders seit dem Regime Richelieus kamen dann immer mehr Einfuhrzölle, wie überhaupt verschärfte Zollmassregeln, auf, von denen schliesslich auch die Messen zu Lyon nicht mehr verschont blieben.

Seit 1563 (Edikt Karls IX. vom März des Jahres)[6] bestand zur Schlichtung von Streitfragen und Differenzen in den ver-

---

[1]) Pigeonneau, II. S. 70.

[2]) Pigeonneau, II. S. 213.

[3]) Privileges, S. 181: „considerans qu' à l' aduenir il en pourroit resulter vn grand bien à l' augmentation de nos Finances."

[4]) Privileges, S. 184.

[5]) Privileges, S. 218.

[6]) Privileges, S. 396.

wickelten Zollangelegenheiten eine besondere Kommission, die sich aus dem Königlichen Schatzmeister zu Lyon (Thresorier de France en la charge establie audit Lyon), dem Seneschal und dem „maître des ports“ bezw. deren Stellvertreter zusammensetzte. Diese Kommission hatte sich jeden Montag und Donnerstag nachmittag zur Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit im Zollhaus zu versammeln.

In den „Privileges“ sind ausserdem noch verschiedentliche Bestimmungen enthalten, die eine beschleunigte und vereinfachte Zollabfertigung bezweckten. So brauchten laut „Arrest“ vom 22. September 1553[1]) die Kaufleute keine mit ihrer Unterschrift versehene Erklärung über Menge, Gewicht und Preis der Waren unter Nennung des Verkäufers einzureichen, sondern es genügte eine durch Eid bekräftigte mündliche Angabe über Art und Gattung der Ware sowie die Versicherung, dass sich in den Ballen, Paketen oder Fardeln keine verbotenen Waren (z. B. Kriegsmaterial) befinden. Sodann können sie ihre Papiere (certifications, passeports, acquits) in Empfang nehmen. Diese wurden vom „maître de Ports“ oder dessen Beauftragten ausgestellt. Damit hierbei keine Missbräuche vorkommen konnten (pour auoir l'oeil et euiter aux abus qui se pourroient faire), hatte stets ein Bevollmächtigter des obersten Messgerichtshofes (Tribunal de la conservation) anwesend zu sein.[2]) Solche Waren, die während der „franchise“ ins Zollhaus abgeliefert wurden, jedoch aus irgend einem Grund innerhalb dieses Termins nicht mehr zur Abfertigung gelangten, konnten dennoch die Zollfreiheiten weiter geniessen und zwar gegen Zahlung von sechs den. tourn. für jeden Ballen. Schliesslich wird den Beamten strengstens untersagt, von den Kaufleuten etwas zu verlangen oder auch anzunehmen („de ne les contraindre de payer aucune chose soit de gré ou autrement“[3]).

§ 4. Die Messprivilegien bezügl. des Geld- und Kreditwesens.

Gewöhnlich war in mittelalterlichen Staaten der Umlauf fremder Münzen wenn nicht verboten so doch stark eingeschränkt. Für

[1]) Privileges, S. 125.
[2]) Privileges, S. 131.
[3]) Privileges, S. 135.

die Entwicklung und Förderung des Messverkehrs war aber der ungehinderte Gebrauch ausländischen Geldes auch deswegen von grosser Wichtigkeit, als damals das bare Metallgeld zu Zahlungen noch eine weit bedeutendere Rolle spielte als im modernen Handelsverkehr. Das Edikt vom 9. Februar 1419, das die ersten Messen von Lyon ins Leben rief, bestimmte denn auch in Punkt 2, dass während der Dauer dieser Messen der Gebrauch fremden Geldes frei und unbeschränkt sein sollte.[1]) Als Ergänzung hierzu trat 1443 das Recht der freien Ausfuhr von Edelmetall in Münz- oder Barrenform für die Dauer der einzelnen Messen.[2]) Das Edikt von 1462 fügte allerdings das strikte Verbot hinzu, irgend welche Geldrimessen nach Rom zu machen, eine Einschränkung, die nach Ehrenberg auf Beschwerden des Parlaments über den für Rechnung der Curie stattfindenden Geldexport zurückzuführen ist.[3])

Der Vorrat des Landes an Edelmetall und dessen Erhaltung oder Vermehrung bildete immer den Gegenstand eifrigster Sorge für die Regierungen, namentlich im 14. und 15. Jahrhundert, einer Periode, die charakterisiert war durch eine ständig herrschende Geldknappheit. Die Ursachen dieser Erscheinung waren verschiedener Art. Die Entwicklung des Verkehrs, der Aufschwung von Handel und Gewerbe hatten einen erhöhten Bedarf an Edelmetall zur Folge gehabt. Der Verkehr mit der Levante absorbierte grosse Mengen Silber als Gegenwert für die von dort geholten Waren. Dazu kamen für Frankreich die enormen Kosten der Kriegsführung und der königlichen Hofhaltung. Bedeutende Mengen an Gold

---

[1]) Ordonnances, II. S. 305: "pource que ladite ville de Lyon est assise ez marches et pays de frontiere comme dit oû l' on vse de diuerses monnoyes, autres que celles de ce Royaume, et qu' il est expedient pour le bien et proufit de la chose publique, d'y employer et vser de toutes monnoyes des contrées voisines, auons donné et octroyé, donnons et octroyons par ces presentes congé et licence d'y auoir mise de toutes monnoyes autres que de ce Royaume et les emploger pour leur loyalle et iuste valeur durant le temps desdites Foires tant seulement."

[2]) Ordonnances, XIII. S. 399: „et icelles monnoyes et toutes autres, or, argent, monnoyé et à monnoyer, porter et rapporter sans fraude dehors et dedans nostredit Royaume franchement et quittement durant le temps des dites Foires tant seulement."

[3]) Ordonnances, XI. S. 886. Vgl. auch Ehrenberg, Zeitalter der Fugger. II. S. 72.

und Silber waren zudem in den Kirchen und Schlössern aufgehäuft, lagen also nutzlos da; noch mehr war in den unsicheren und kriegserfüllten Zeiten seit 1339 dem Verkehr entzogen und versteckt worden. Demgegenüber aber hatte die Ausbeute an Edelmetall in Europa nicht oder doch nur in geringem Masse zugenommen und auch die das bare Metallgeld bis zu einem gewissen Grad ersetzenden Kreditmittel, wie Wechsel, Giro und ähnl. waren noch lange nicht so verbreitet oder befanden sich überhaupt noch in den ersten Anfängen. Die Ausfuhr von Edelmetall war daher meistens streng verboten; in Frankreich durch eine Reihe von Edikten, so 1296[1]), 1303[2]) und 1418[3]). Auf der anderen Seite bedienten sich die Fürsten der damaligen Zeit mit besonderer Vorliebe der Münzverschlechterung d. h. der Ausprägung der Münzen unter ihrem Nennwert. Dieses Verfahren kam in Frankreich sehr frühzeitig zur Anwendung. Philipp der IV. hatte davon reichlichen Gebrauch gemacht, desgleichen Philipp VI., unter dem der Metallwert der Münzen zeitweise um die Hälfte unter dem Nennwert stand, und unter Johann II. erreichte die Valutaverschlechterung ein Verhältnis von 4:1 und darunter.[4]) Kurz, fast alle französischen Könige dieses Zeitraumes bedienten sich in mehr oder weniger ausgiebigem Masse dieses verwerflichen Mittels, um die Staatskasse zu füllen. Die Folge dieses Vorgehens war natürlicherweise eine völlige Erschütterung des öffentlichen und privaten Kredits. Dem Handel fehlte infolge des unsicheren Geldwertes jede feste Basis; die Preise aller Gegenstände waren einem fortwährenden, oft jähen Wechsel unterworfen; zwischen Schuldner und Gläubiger, Arbeitnehmer und Arbeitgeber ergaben sich die misslichsten Verhältnisse. In der späteren, schon mehr merkantilistischen Zeit fand man für das Verfahren der Münzverschlechterung einen plausiblen Grund, in dem man behauptete, dass hierdurch die Ausfuhr befördert, dagegen die Einfuhr vermindert würde, ein Zustand, der für ein Land sehr günstig und erstrebenswert sei. Freilich zum grossen Schaden des inländischen

---

[1]) Ordonnances, XI. S. 886.
[2]) Ordonnances, I. S. 379.
[3]) Ordonnances, X. S. 447.
[4]) Pigeonneau, I. S. 304.

Verbrauchers fremder Produkte und vor allem der arbeitenden Klassen. Tatsächlich haben auch alle Länder, in denen eine derartige Währungspolitik getrieben wurde, ungeheuren wirtschaftlichen Schaden genommen so ganz besonders auch Frankreich im 14. Jahrhundert.

Von der Errichtung der Lyoner Messen hatte man mit Recht eine Milderung der Geldnot durch das Zusammenströmen grosser Kapitalien erhofft. Aber dem grossen internationalen Verkehr auf den Messen mussten die Beschränkungen der damaligen Münz- und Geldpolitik äusserst hinderlich sein. Aus denselben Gründen wie die Zulassung fremder Münzen war daher auch die Freigabe der Edelmetallausfuhr unbedingt notwendig und zwar sowohl zur Abwicklung des Warenverkehrs als auch zur Durchführung der in Lyon so bedeutenden bankmässigen Transaktionen insbesondere der Edelmetall-Arbitrage.

So ausgedehnt und entwickelt der Gebrauch des Wechselbriefs auf den Lyoner Messen auch war, so finden sich doch nur verhältnismässig wenige gesetzliche Vorschriften hierüber. Zweifellos beruhten die Regeln, nach denen sich der damalige Wechselverkehr zu richten pflegte, viel mehr auf den allgemein bekannten und anerkannten Gebräuchen (Usancen)[1]. Dies konnte auch umso eher der Fall sein, als damals die Zahlung mittelst Wechsels durchaus nicht Gemeingut auch des kleinen Gewerbetreibenden, Handwerkers oder Privatmannes war, sondern in der Hauptsache nur von dem Grosskaufmann und dem Grosskapitalisten angewandt wurde und sich ganz besonders auf den grossen Mess- und Handelsplätzen jener Zeit konzentrierte. Das Edikt Ludwigs des XI. vom Mai 1462 weist auf die Gebräuche hin, die bei den Kaufleuten in Pézenas, Montignac, Bourges, Genf und anderen Orten bezüglich des Wechselverkehrs herrschten. Dieses Edikt enthält im Uebrigen zwei Artikel, die eine Regelung des Wechselverkehrs bezwecken. Artikel 7 bestimmt, dass die Anwendung des Wechsels in den auf den Messen üblichen Formen d. h. also des Eigenwechsels, der Tratte und des Rückwechsels jedermann freistehen solle. Dementsprechend sind auch Wechsel-

[1]) Auch Borel kann für die Genfer Messen keine gesetzliche Bestimmung über den Wechselverkehr angeben.

rimessen nach ausländischen Plätzen mit Ausnahme Englands gestattet.[1])

Mit den eben erwähnten Rückwechseln (arriere-changes) hatte es eine besondere Bewandnis. Verweigerte nämlich der Bezogene die Zahlung, so war es damals schon üblich, dass der Wechselinhaber nach vorausgegangenem Protest die Wechselsumme in einer Tratte auf den Aussteller des protestierten Wechsels entnahm. Der dadurch entstandene neue Wechselvertrag hiess Rückwechsel (ricambio). Eine andere Art des Rückwechsels, der sog. Ricorsawechsel, der unter arriere-change hier wohl besonders gemeint sein dürfte, ist aus einer eigentümlichen Kombination des Eigenwechsels entstanden. Der Eigenwechsel (cambium siccum) bildete im Mittelalter die gebräuchlichste Form des Wechsels. Wegen der Möglichkeit seines Missbrauchs zu wucherischen Zwecken verbot die Kirche den Gebrauch solcher Eigenwechsel, deren Zahlungsort mit dem Ort der Ausstellung zusammenfiel, und liess nur Eigenwechsel mit Verschiedenheit des Zahlungsortes zu. Es wurde daher bei den Kaufleuten vielfach üblich, dieses Verbot auf eine allerdings umständliche Weise zu umgehen, die durch ein einfaches Beispiel skizziert werden mag. B. hatte von A. (beide in Lyon) ein Darlehen erhalten. Da es nun B. nicht gestattet war, einen Eigenwechsel zahlbar in Lyon auszustellen, so trassierte er auf C. in Mailand und stellte zugleich den Wechsel zahlbar an C. selbst als Präsentanten, während A. als Remittent erscheint. C. soll nun an sich selbst bezahlen. Dies tut er natürlich nicht, sondern erhebt Protest und trassiert in einem Rückwechsel auf B. zu Gunsten des Remittenten A, der dadurch die Valuta enthält. Dieses Verfahren, bei dem es allerdings möglich war, durch Kursdifferenzen, Berechnung von Provisionen u. ä. erhebliche Zinsgewinne zu erzielen, kam hauptsächlich im 16. Jahrhundert stark in Aufnahme, da die Kirche,

---

[1]) Ordonnances, XV. S. 571. (Art. 7) „Item pource qu'en Foires Marchands ont accoustumé vser de changes, arriere-changes et interests, voulons et octroyons que durant lesdites Foires toutes gens de quelque estat, nation ou condition qu' ils soient, puissent bailler, prendre et rendre leur argent par lettres de change en quelque pays que ce soit, touchant fait de marchandise, excepté ladite nation d' Angleterre."

obwohl sie genaue Kenntnis davon hatte, doch nicht dagegen einschritt.[1])

Der Artikel 8 des Edikts stellt den Umfang der Haftpflicht für die als Schuldner am Wechselvertrag beteiligten Personen fest und zwar ebenfalls in Anlehnung an die herrschenden Usancen der Messen. Bei Zahlungsverweigerung nämlich haben die aus dem Wechsel Verpflichteten die Wechselsumme samt Zinsen und Spesen (dommages) zu bezahlen. Voraussetzung für die wirksame Geltendmachung dieser Forderung ist die Erhebung des Protestes in der allgemein üblichen Form.[2]) In der Praxis des Lyoner Wechselverkehrs hatten sich folgende Gebräuche herausgebildet: Die Acceptationen geschahen mündlich (erst 1667 wurde die schriftliche Form eingeführt). Wurde acceptiert, so setzten beide Parteien dem Posten ein Kreuz zu. War dagegen der Bezogene wegen der noch fehlenden Deckung im Unklaren, ob er Zahlung leisten werde oder nicht, so pflegte er ein V (voir la lettre pour répondre à temps) auf die Wechselurkunde zu setzen. Verweigerte er die Annahme oder die Zahlung, so bedeutete S. P. (sous proteste), dass der Wechsel unter Protest gehen sollte.[3])

Keinerlei Vorschriften endlich finden sich für die Lyoner Messen über das Zinsnehmen oder die Höhe der Zinssätze, die früher auf den Champagner Messen genau festgesetzt waren (Vgl. S. 31). Vielmehr verweisen die beiden oben angeführten

---

[1]) Biener, F. A. Wechselrechtliche Abhandlungen. Leipzig 1859. S. 46 f. Grünhut, C. S. Wechselrecht. 2. Bd. Leipzig 1897. Bd. 1. S. 81 f. Ehrenberg. Das Zeitalter der Fugger. II. S. 21 f. 78 f.

[2]) Ordonnances, XV. S. 571. (Art. 8) „Item si pour occassion d'aucunes lettres touchant lesdites changes, faits esdites Foires de Lyon, pour payer et rendre argent auter part, ou des lettres, qui seroient faites ailleurs, pour rendre, argent ausdites Foires de Lyon: lequel argent ne seroit payé selon lesdites lettres en faisant aucune protestation ainsi qu' ont accoustumé faire Marchands frequentans Foires tant en nostredit Royaume que ailleurs, audit cas que ceux qui seront tenus payer ledit argent, tant du principal que des dommages et interests pourront estre et seront contraints à les payer tant à Cause des changes, arriere-changes, que autrement ainsi qu'ont accoustumé de faire ez Foires de Pezenas, Montignac, Bourges, Geneue et autres Foires de ce Royaume."

[3]) Grünhut l. S. 72.
Biener S. 46 f.

Artikel des Edikts von 1462 auch bezüglich des Zinsnehmens (interests) auf die Gebräuche anderer Messplätze, die nun auch für Lyon Geltung haben sollten.

Das nämliche Edikt enthält auch eine Bestimmung über die Ausübung des Wechsler- und Bankiergewerbes. Die „changeurs" nahmen, wie wir wissen, auf den Messen der Champagne eine besondere, öffentliche Stellung ein: sie wurden von den Messbehörden ernannt. In Lyon konnte dieses Gewerbe während der Messen von jedermann (ausgenommen den Engländern) frei betrieben werden, ohne dass die Erlangung eines besonderen Erlaubnisscheines hiefür notwendig war oder die Entrichtung von Gebühren gefordert wurde.[1])

§ 5. Die Messprivilegien bezüglich der Fremdenrechte.

a) Droit d'aubaine.

Grundsätzlich genossen die nach Lyon kommenden Ausländer die dortigen Messprivilegien in demselben Umfang wie die Einheimischen selbst. Schon das Interesse an dem Gedeihen der Messen, das doch vornehmlich von dem Zustrom der Fremden abhing, verbot eine differenziell schlechtere Behandlung der Letzteren. Aber die Staatsgesetze jener Zeit enthielten doch bezüglich der Ausländer Bestimmungen, die diesen den Aufenthalt und namentlich eine dauernde Niederlassung im Lande sehr erschwerten, deren Milderung oder Beseitigung aber sehr viel zur Belebung des Verkehrs beitragen konnte. Zu diesen Fremden-Rechten gehört im mittelalterlichen Frankreich besonders das Droit d'aubaine (jus albanagii).

---

[1]) Der betr. Artikel (6) lautet: „Item voulons pour le bien et entretenement desdites Foires que toutes gens de quelque estat, nation ou condition qu' ils soient, frequentans lesdites Foires, exceptez lesdits Anglois, puissent tenir banc de change public, pour exercer fait de change ainsi que bon leur semblera raisonnablement durant le temps desdites Foires sans ce qu' ils en puissent estre reprins par nos officiers ne autres quelconques ne qu' ils soient pource tenus auoir ne obtenir aucunes lettres de change de Nous, des Generaux, Maistres de nos monnoyes ne d' autres quelconques ne pource nous payer aucunes sommes de deniers."

Das Recht, die Hinterlassenschaft eines Fremden, der im Lande des Königs starb, einzuziehen (Droit d'aubaine) wurde damals als ein Ausfluss der höchsten, nur dem Könige zustehenden Staatsgewalt angesehen. Obgleich die Fremden auch ohne naturalisiert zu sein, die gewöhnlichen Vorteile des Zivilrechtes genossen und von den Gerichten wie Eingeborene geschützt wurden, so fehlte ihnen doch das Recht, Erben zu haben und Erben zu werden. Allein da die Könige sich die Förderung der Handelsblüte ihres Landes ganz besonders angelegen sein liessen, so erteilten sie häufig zu Gunsten der Kaufleute verschiedener Nationen Privilegienbriefe, worin sie zum Teil dem droit d'aubaine entsagten. Es wurden sowohl zu Gunsten Einzelner solche Privilegienbriefe ausgestellt als auch für ganze Städte, Provinzen usw., ja in einigen Teilen der Monarchie wurde dieses Recht gänzlich aufgehoben.[1])

So wurde im Jahre 1475 der Deutsche Peter Schöffer vom droit d'aubaine befreit in Ansehung der Verdienste, die er sich als Erfinder der Buchdruckerei erworben hatte. Sein Agent, der in Frankreich den Vertrieb seiner Bücher besorgte, war damals dort gestorben und seine Hinterlassenschaft, obwohl Eigentum des ersteren, vom Staat gemäss dem Droit d'aubaine eingezogen worden. Diese wurde ihm nun zurückerstattet.[2])

1362 erhielten die Untertanen des Bistums Reims das Recht zu testieren,[3]) 1406 die von Cambrai und Cambresis.[4]) Den Flamländern wurden 1361 Privilegien bezüglich des Droit d'aubaine gewährt[5]) und 1461 wurden diese, wie auch die Holländer und Brabanter ganz davon befreit.[6]) Die Schweizer, die in der französischen Armee dienten, erhielten 1481 einen Freibrief.[7]) Auch die Spanier genossen seit 1486 ähnliche Privilegien und ebenso die Hanseaten seit 1464.[8]) In der Languedoc wurde 1475 auf Ver-

---

[1]) Warnkönig & Stein, I. S. 462 und 631.
[2]) Recueil, X. S. 710.
[3]) Recueil, V. S. 138.
[4]) Recueil, VII. S. 111.
[5]) Ordonnances, XV. S. 348.
[6]) Ordonnances, XV. S. 655.
[7]) Ordonnances, XVIII. S. 699.
[8]) Ordonnances, XIX. S. 716 und Recueil, X. S. 482 und 484.

langen der Stände dieses Regalrecht aufgehoben.[1]) Auch zu Gunsten der Champagner Messen war das Droit d'aubaine im Jahre 1386 beschränkt worden.[2])

Für die Lyoner Messen spielte die Frage des Droit d'aubaine eine äusserst wichtige Rolle. Auf den lebhaften Verkehr dieser Messen hätte eine rigorose Handhabung dieses Rechtes sicher einen lähmenden Einfluss ausgeübt, hätten die Könige hierin nicht eine weise Mässigung walten lassen. Dazu kommt, dass besonders seit dem Ende des 16. Jahrhunderts eine grosse Zahl ausländischer Kaufleute und Gewerbetreibende sich mit Vorliebe in Lyon dauernd niederzulassen begannen. Dies wäre natürlich sehr erschwert worden, wenn nicht durch eine Reihe von Verordnungen der französischen Könige dem Droit d'aubaine seine Härten genommen worden wären.

Das Edikt vom 8. März 1462 bestimmte in Artikel 9: 1. Jeder fremde Kaufmann kann durch Testament frei über sein Vermögen verfügen. 2. Dieses Testament hat, gleichviel wann und wo es gemacht worden ist und ungeachtet ob der Erbe Inländer ist oder nicht, dieselbe Wirkung und Gültigkeit, die es in dem Heimatland des Erblassers haben würde. 3. Stirbt einer innerhalb des Königreiches ohne Hinterlassung eines Testaments, so gilt das Gesetz oder der Brauch des Heimatlandes bezw. des Landes, in dem der Verstorbene zuletzt seinen dauernden Wohnsitz hatte. Endlich werden 4. Erbschaftsabgaben oder Steuern nicht erhoben.[3])

Zu Gunsten der Kaufleute aus Mailand, Florenz, Lucca und Bologna erliess Heinrich II. auf deren Gesuch im November 1550 ein Edikt, das die Befreiung vom Droit d'aubaine auch auf

---

[1]) Recueil, X. S. 712.

[2]) Ordonnances, VII. S. 156.

[3]) Ordonnances, XV. S, 571. Der Wortlaut dieses Artikels ist folgender: „Nous auons octroyé qu'il soit loisible et permis à tous Marchands etsrangiers de tester et ordonner de leurs biens ainsi que bon leur semblera et que leur testament et ordonnances soit valable en ce qui sera de raison posé que leurdit testament ait esté faicte durant lesdites Foires, deuant ou apres, en ce Royaume ou dehors et qu'il sortisse son plein effet comme s'ils auoient teste et ordonné ez lieux dont ils sont natifs; et au cas qu'ils mourroient ou cederoient en nostredit Royaume sans tester que ceux qui leur doibuent succeder selon raison escripte, statut ou coustume du pays

Kommissionsgüter ausdehnt. Und zwar wird hier bestimmt: 1. der Kommissionär kann über alle Kommissionsgüter, die er im Besitz hat, durch Testament in derselben Weise verfügen wie über sein Eigentum. Und zwar umfasst der Begriff Kommissionsgut sowohl Waren, Gold, Silber und Wertpapiere wie auch den Erlös aus verkauften Waren einschliesslich des dem Kommittenten zustehenden Gewinnes.[1])

2. Im Intestatfalle wird das Kommissionsgut dem rechtmässigen Eigentümer ausgeliefert, wobei es gleichgültig bleibt, ob dieser Ausländer oder Inländer ist und wo er seinen Wohnsitz hat.[2])

3. In den Geschäftsbüchern und Papieren sind die Kommissionen genau anzugeben unter Bezeichnung der Ware, des Namens des Kommittenten und der näheren Bestimmungen und Abmachungen. Für Kommissionswaren, die noch nicht im Besitz des Kommissionärs sind, sondern sich noch auf dem Wege befinden, müssen schriftliche Belege (die stattgehabte „Korrespondenz" beigebracht werden.[3])

Im Jahre 1569 wurden Beschwerden erhoben wegen unrichtiger und den Fremden nachteiliger Auslegung des Edikts von

---

leur succedent pleinement et sans contredit et comme s' ils fussent trespassez ez lieux desquels ils sont natifs et là où ils faisoient leur domicile. Et sans ce que eux ne leursdits hoirs soient tenus payer pource à nous ne aux nostres aucune finance, nonobstant quelconques ordonnances et edits Royaux à ce contraires."

[1]) Privileges, S. 111: „voulons et expressement declarons par cesdites presentes, que ceux ausquels appartiendront lesdites Marchandises, or, argent, denrées, lettres de change, cedules, obligations, actions, debtes, parties et autres bien meubles quelconques, enuoyez par lesdites estrangers par commission ausdites supplians pour les trafiquier ausdites Foires, ensemble des gains et profits qui y pourroient estre faits et aduenus à l'aduenir pourront estre faits, ils en puissent tester et disposer à l' aduenir à leur plaisir et volonté."

[2]) Ebda: „Et que à intestat iceux biens meubles viennent à ceux qui leur y devront succeder, nonobstant que lesdites biens soient en nostredit Royaume pays, terres et seigneuries et que les y succedans fussent estrangers, natifs et demeurans en iceluy et hors iceluy et voulons qu' ils sortent et suiuent entierement la nature du lieu, domicile et des personnes desdites decedans et maistres ausquels is appartiendront."

[3]) Privileges, S, 111: „parce qui sera enregistré ez liures ou papiers de raison desdits respectiuenent, des commissions qu' ils auront pour l' effet et ainsi que dessus est dit; et d' iceux soubs le nom desquels l' or, argent,

1462 seitens der königlichen Beamten, bei denen, wie es scheint, vielfach die Anschauung herrschte, dass die den Fremden in Lyon erteilten Exemptionen vom Gesetzgeber nur für die Dauer der eigentlichen Messen beabsichtigt sei, dass also die Befreiung nur dann einzutreten habe, wenn der betreffende Erblasser während einer Messe gestorben sei. Und weiterhin bestand die Auffassung, dass im Falle des Ablebens solcher Fremden, die im Besitze von „lettres de naturalisation" waren, die Erben derselben, sofern sie nicht Einheimische seien dem Droit d' aubaine unterworfen, da durch die Naturalisation der Eblasser französischer Bürger geworden sei und auf ihn also die bezüglich der Ausländer erlassenen Gesetze nicht mehr in Anwendung kommen können. In erster Linie wurden von dieser Interpretierung des Gesetzes also diejenigen betroffen, die sich, wie es sehr häufig vorkam, in Lyon dauernd niedergelassen hatten, deren Familien aber zum Teil noch ausserhalb des Reiches wohnten. Die Folge war, dass viele den Lyoner Messen den Rücken kehrten, wie dies auch im Edikt vom August 1569 ausgesprochen ist: „ce qu'ayant lieu leur donneroit occasion de quitter et abandonner lesdites Foires et nostredite ville (Lyon) qui tourneroit au detriment d' icelle, grand preiudice et dommage des droits que nous perceuons par le moyen desdites Foires.[1]) Dieses Edikt bestätigte denn auch in vollem Umfange den Artikel 9 des Ediktes von 1462, der ausdrücklich von einer Beschränkung der Befreiung auf die Dauer der Messen absieht, und fügt die Bestimmung hinzu, dass auch naturalisierte Fremde, die Lyoner Messprivilegien ebenso geniessen sollten, wie die anderen.

Eine Verordnung endlich vom März 1583 bezieht sich auf die Ungültigkeit von Testamenten, die hervorgerufen wird durch die Untauglichkeit des Erblassers oder der Erben.[2]) In diesem Falle wird der Nachlass dem nächstberechtigten Anverwandten

---

marchandises et autres choses auront este enuoyées ausdites Marchands Milanois, Florentins, Lucquois et Bouloignois et de la Cause pour laquelle elles auront estè enuoyez et ce quant à celles qui auront la par eux esté reeceues et à en regard des marchandises et autres choses acheminées et encores non receues il apparoisse dedit acheminement par lettres missiues à eux adressées."

[1]) Privileges, S. 157.

[2]) Privileges, S. 262. „au cas que leurs dispositions ne fussent trouées

des Erblassers gemäss dem Gesetz oder dem Brauch des Landes, dem dieser angehörte, ausgeliefert.[1])

Es ist zu beachten, dass sich die in den verschiedenen Edikten ausgesprochene Befreiung der Fremden vom Droit d' aubaine lediglich auf das Mobiliarvermögen erstreckte, nicht aber auf den Grundbesitz (Immeubles). Hierzu gehörten nach dem damaligen Recht auch dingliche und zum Teil persönliche Rechte wie z. B. die sog. „rentes constituées à prix d' argent", d. h. rein persönliche Verpflichtungen, welche auf Grundstücken beruhen und die durch Hingabe einer Summe Geldes oder Kreditierung des Kaufpreises eines Grundstücks erworben werden.[2]) Der Fremde konnte solche „Immeubles" durch Erbschaft nur erwerben, wenn er sich vorher hatte naturalisieren lassen.

Die zu Gunsten der Fremden in Lyon erteilten Privilegien gelten natürlich nur für diejenigen, die nach Lyon kommen um auf den dortigen Messen Handel zu treiben. Unter Umständen konnten hierbei Zweifel entstehen. Um dies zu vermeiden, bot die nämliche Verordnung von 1583 die Möglichkeit einer urkundlichen Legitimation. Danach konnten ausländische Kaufleute vor Gericht oder vor dem Magistrat in Gegenwart zweier angesehener Männer erklären, dass sie gekommen seien, um unter den Privilegien der Messen und dem Schutz des Königs Handel zu treiben. Hierüber wurde eine Urkunde ausgefertigt, die als Ausweis auch vor Gericht diente.[3])

b) Droit de marque (repressaille).

Der Ausländer pflegte im Mittelalter als solidarisch angesehen zu werden mit den übrigen Angehörigen derselben Nationalität, woraus der Grundsatz abgeleitet wurde, dass jeder für die Hand-

---

bonnes ou fussent moins valables pour l' incapacité des decedans et disposant ou des heritiers instituez, donnataires legataires ou substituez succedans ou pour quelque autre raison."

[1]) Ebda: „en cas leurs proches parens estans en ce Royaume ou hors d' iceluy, qui de droit, statut ou par la coustume des lieux dont ils sont natifs leur peuuent et doiuent succeder, pourront recueillir leurs successions sans aucune difficulté ny empeschement."

[2]) Warnkönig & Stein, II. 292 und 403.

[3]) Privileges, S. 267.

lungen irgend eines seiner Volksgenossen oder des Volkes selbst, dem er angehörte, haftbar sei. Beging also z. B. ein Fremder einen Betrug, Diebstahl oder dergl., entzog sich aber selbst der Strafe durch die Flucht, so konnte der Geschädigte eine schriftliche Erlaubnis erwirken, kraft deren er sich zum vollen Ersatz des Schadens an den Bürgern des Volkes oder der Stadt, dem der Schädiger angehörte, schadlos zu halten berechtigt war. Im Kriegsfalle betrachtete man alle im Lande sich aufhaltenden Untertanen des feindlichen Staates ohne weiteres als Feinde und verfuhr mit ihnen dementsprechend. In Frankreich hiess dieses Recht Droit de marque oder repressaille. In den meisten Fällen bedeutete die Geltendmachung des Droit de marque für den Handelsverkehr eine schwere Schädigung und Störung. Im Interesse der Lyoner Messen bestimmte daher das Edikt Ludwigs XI. vom 8. März 1462 in Artikel 5, dass die fremden Kaufleute unter dem königlichen Schutz während und auch ausserhalb der Messzeiten nach Lyon reisen und sich dort aufhalten können, und dass sie hierbei gegen jegliches Droit de marque geschützt sein sollten.[1]) Diese Bestimmung zu Gunsten der Fremden wurde auch von den späteren Königen aufrecht erhalten. Während des ersten Krieges gegen Karl V. sicherte Franz I. im Jahre 1522 den in Lyon wohnenden Florentinern die Befreiung vom Droit de marque zu, wobei er freilich die Klausel einflocht, dass, falls er dennoch von diesem Recht Gebrauch machen wollte, er ihnen ein Jahr lang Frist geben würde, sich und ihre Habe in Sicherheit zu bringen. Dazu kam es aber nicht, vielmehr bestätigte Franz I. 1535 rückhaltslos die Bestimmungen des Edikts von 1462.[2])

Der Lyoner Messhandel.

a) Geld- und Wechselverkehr.

Auf zwei Gebieten lag die Bedeutung Lyons: einmal auf dem des Waren-Austausches, sodann auf dem des Geld- und Kredit-

[1]) Ordonnances, XV. S. 571. Es heisst da: „Nonobstant que guerre ou marque, prisailles ou reprisailles fussent ouuertes entre nous ou aucuns de nous sujets et ceux des pays desdits Marchands pour quelque cause que ce soit sinon que lesdits Marchands fussent principaux acteurs ou fauteurs desdites marques."

[2]) Privileges, S. XIII und XIV.

verkehrs. Die Entwicklung des letzteren bildete eine Hauptsorge der Könige, daher auch die liberalen Bestimmungen der Edikte, die dem Geld- und Wechselverkehr keinerlei Beschränkungen auferlegten. Von dem Zusammenströmen grosser Geldkapitalien erhofften sie, nicht mit Unrecht, eine Vermehrung der im Lande vorhandenen Menge an Edelmetall. Dies war ja, wie schon früher hervorgehoben, ein überaus wichtiger Gesichtspunkt, der auch z. B. in dem bekannten Edikt von 1462 zum Ausdruck kommt. Es heisst da nämlich, dem Lande werde zu seinem grossen Schaden fortwährend ein bedeutender Teil seines Vorrates an Edelmetall durch den Genfer Messverkehr entzogen. („que toute la matiere d'or et d'argent de nostredit Royaume ou la pluspart d'icelle estoit à chacune desdites Foires de Geneue, transportè audit lieu de Geneue et ailleurs hors de nostredit Royaume au grand preiudice de la chose publique d'iceluy.")[1] Aber nicht am geringsten war der Vorteil, den die französische Krone selbst aus einem entwickelten Geldverkehr zog, denn auf eben diesem Zufluss freier Kapitalien konnten die Könige mit Erfolg ihre Finanzpolitik gründen. Seit dem 16. Jahrhundert war Lyon der Platz, wo die französische Regierung ihre grossen Anleihen machte. Karl VIII. war wohl der erste König, der bei den Lyoner Bankiers Darlehen aufnahm, aber einen grösseren Umfang erreichten die Anleihegeschäfte der Krone erst seit Franz I. Unter der Regierung dieses Fürsten, dessen äussere Politik und luxuriöse Hofhaltung riesige Geldmittel verschlang, entstand die fundierte französische Staatsschuld, deren Obligationen (Königsbriefe genannt) den Gegenstand eines börsenmässigen Handels bildeten.[2])

Die Organisation des Lyoner Wechsels- und Zahlungsverkehrs erreichte im 16. Jahrhundert eine hohe Stufe der Vervollkommnung. Die Wechselgeschäfte mit ausländischen Plätzen spielten schon infolge des weitverzweigten Warenhandels eine wichtige Rolle. Eine bemerkenswerte Einrichtung bildete hierbei die Festsetzung eines offiziellen Durchschnittskursus für jede Wechselart. Diese erfolgte in der Loge der Florentiner zu Lyon unter deren Vorsitz und unter Mitwirkung von hervorragenden

---

[1]) Privileges, S. 41.

[2]) Ueber die französischen Kronanleihen vgl. Ehrenberg II. S. 81 ff.

Kaufleuten aller in Lyon vertretenen Nationen. Der Durchschnittskurs war für die Messgeschäfte auch insofern von Bedeutung, als viele Umsätze im Voraus auf den noch gar nicht festgesetzten Durchschnittskurs abgeschlossen wurden. Im übrigen unterlagen die Wechselgeschäfte der freien Vereinbarung. Als Rechnungseinheit diente hierbei der „écu de marc" gleich 45 sol. So waren die durchschnittlichen Kurse im Jahr 1570 beispielsweise:

auf Venedig	63 2/3	Dukaten pro 1 écu de marc
Genua	57	„ „
Mailand	72 3/4	„ „
Florenz	56 1/3	ital. Golddukaten „
Lucca	56 7/8	„ „ „
Neapel	68	Dukaten „
Rom	53 1/3	„ „
Sevilla	390	Maravedi „
Toledo	386	„ „
Madrid	386	„ „
Antwerpen	80	Groschen „

hierbei sind die Kurse für Genua, Mailand auf 20 Tage, für Florenz, Rom, Venedig, Lucca und Antwerpen auf 25 Tage nach Sicht gestellt.[1])

Nach jeder Messe erfolgten die eigentlichen Zahlungen in der Form der Kompensation (virement des parties). Diese Zahlungsart pflegte auf dem „place de changes" stattzufinden und zwar am 6. Tage des dem offiziellen Schluss der Messen folgenden Monats d. h. am 6. März, 6. Juni, 6. September und 6. Dezember.[2]) Im Prinzip stimmte dieses „virement des parties" mit dem modernen „clearing system" vollständig überein d. h. die Kaufleute verglichen unter einander ihre Forderungen und Schulden. Traf es sich, dass z. B. A eine Schuld hatte an B und eine Forderung an C, dass aber gleichzeitig auch B eine Forderung an C hatte, so liessen sich diese Forderungen leicht gegen einander kompensiren und nur der Saldo brauchte mit barer Münze ausgeglichen zu werden. Auf diese Weise wurden beträchtliche Summen skontriert — Nicolay spricht von mehreren Millionen écu auf jeder

[1]) Nicolay, S. 150.
[2]) Pigeonneau II. S. 30.

Messe —, ohne dass es baren Geldes bedurfte, eine Einrichtung, die um so wertvoller war, als man damals mit verhältnismässig sehr hohen Zinssätzen zu rechnen hatte.[1])

b) Warenverkehr.

Wenn, wie Ehrenberg hervorhebt, Lyon seine hervorragende Stellung unter den Handelsmetropolen Europas vorwiegend seiner „Börse" verdankte, so ist andererseits die Bedeutung, die es für den Warenverkehr hatte, durchaus nicht zu unterschätzen. War doch Lyon das Erbe der Champagner- und Genfer Messen mit ihrem umfangreichen Warenhandel zugefallen. Hierin erfuhr es auch durch die Neugestaltung des Weltverkehrs zu Beginn des 16. Jahrhunderts keine Benachteiligung, im Gegenteil: Neben Italien gewann jetzt die für Lyon günstig gelegene pyrrenäische Halbinsel, vor allem Portugal, immer mehr an Bedeutung.

Wenn wir der aus dem Jahre 1573 stammenden Darstellung des Lyoner Warenverkehrs bei Nicolay folgen, so bietet sich uns folgendes Bild:[2])

Aus Deutschland (einschliesslich der Schweiz, Preussens, Dänemarks, Norwegens, Schwedens, Littauens u. s. w.) werden eingeführt:

Metalle und zwar Gold und Silber sowohl in Barren- und Stangenform als auch gemünzt oder sonst verarbeitet; fernerhin Kupfer und Eisen in verschiedener Form. Von fertigen Fabrikaten kommen aus Deutschland: Textilwaren und zwar Barchentstoffe (futaines d' Augsbourg), Boccassin, Leinwand, schliesslich Waffen. Ferner liefert Deutschland Pferde (meist aus Ungarn, Dänemark u. s. w. stammend), Wachs, Teer, Talk, Schwefel, Leder und endlich Pelze.

Die Niederlande (Flandern, Holland, Brabant, Henegau, Artois) schicken nach Lyon: feine Teppichgewirke, Wollengewebe, Leinewand aus Holland, Seeland, Henegau und Brabant. Ueber Antwerpen soll auch eine Menge italienischer Fabrikate nach Lyon gekommen sein, nämlich genuesischer Sammet und Tafft, Damast,

---

[1]) Vgl. hierüber auch Ehrenberg II. S. 74 ff.

[2]) Nicolay, S. 174.

Satin, seidene und goldgewirkte Bänder und andere derartige Stoffe. Diese italienischen Waren benutzten den Umweg über Antwerpen, um die Bestimmungen des Edikts von 1540 zu umgehen, demzufolge italienische Textilien nur über Pont de Beauvoisin nach Lyon eingeführt werden durften und dort einer Verzollung unterlagen (vgl. S. 52). Es sollen damals jährlich für über 200 000 Livr. italienische Waren auf diese Weise nach Lyon gelangt sein, obgleich sie dabei Gefahr liefen, konfisziert zu werden. Aus Antwerpen werden ferner auch Gewürze und Drogen eingeführt (Pfeffer, Ingwer, Saffran u. s. w.) sodann Teer, Farbstoffe und auch Edelsteine. Endlich liefern die Niederlande Leder, Talg und holländischen Käse.

England, Schottland und Irland sind in Lyon hauptsächlich mit ihren Metallen vertreten, nämlich Gold und Silber in verschiedener Form, Zink und Blei ebenfalls teils in rohem teils verarbeitetem Zustand. Ferner kommen aus diesen Ländern Wolle und Wollengewebe, Leder, Häute, gesalzene Fische, Steinkohlen und schliesslich auch Pferde.

Die Einfuhr aus Portugal umfasste alle Arten von Gewürzen und Drogen, sodann Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, Brasilholz, Alaun, Zucker, Wachs, Südfrüchte, schliesslich Oele und Weine.

Spanien liefert viel Silber (auch Gold), teils gemünzt — als Dukaten, Pistolen, Reale, — teils in Barrenform. Von den gewerblichen Produkten Spaniens sind erwähnenswert: Waffen, ferner Textilsachen, Sammet, Scharlachstoff aus Valencia, Seidengewebe, gold- und silbergestickte Stoffe. Ausserdem gelangen zur Einfuhr rohe Seide und Schafwolle und endlich Zucker, Südfrüchte, Weine und Saffran, von welch letzterem sehr viel von den Deutschen aufgekauft zu werden pflegte.

Ausserordentlich umfangreich und vielgestaltig ist immer noch die Einfuhr aus Italien. Obenan stehen die wertvollen Gewebe aus Seide, Wolle, Leinwand und Baumwolle, wie Sammet, Damast, Taffet, gold- und silbergewirkte Stoffe, Bänder und dergl., die zum Teil italienische Erzeugnisse sind, zum Teil aber auch aus der Levante stammen. Ferner sind zu erwähnen die kunstvollen Erzeugnisse der italienischen Waffenindustrie (Mailand), der Glas- und Porzellan- (Majolika) Fabrikation, insbesondere aus Venedig und Florenz. Weniger bedeutend ist dagegen die Einfuhr von

Südfrüchten, Oelen und von Farbstoffen und Gewürzen aus der Levante, endlich von Pelzwerk aus Unteritalien und den Balkanländern.

Fügen wir die von Nicolay angegebenen Werte hinzu, so ergibt sich folgende Zusammenstellung (in Tausenden Livres tournois):

Italien.		
Seidengewebe, Gold- und Silberstoffe, kunstvolle Waffen und Rüstungen	13 500	
Edelsteine, Porzellan und Glas, Marmor, Alabaster u. s. w. levantin. Reis, Galläpfel, Honig, Scharlach, Rosinen, Cibeben, wohlriechende Essenzen, Pelze, türkische Teppiche, Saffian, türkische und arabische Pferde.	1 100	
Gewürze, Drogen, Saffran und dergl.	400	
Wollwaren, Südfrüchte, Oele.	11	15 011
Deutschland.		
Metalle und Edelmetalle (darunter Gold und Silber)	6 500	
Barchent und Leinwandstoffe Waffen und Rüstungen, Pferde, Wachs, Teer, Talg, Leder, Schwefel.	250	
Pelzwaren	560	7 310

Spanien.

Edelmetal, (vorwiegend Silber)	3 000	
Rohseide,	2 000	
Wolle, feine Tuche, Sammet, Taffet u. ä., Edelsteine, wohlriechende Essenzen.	200	
Alaun.	100	
Zucker, Weine, Südfrüchte.	72,5	
Pferde	50	
Waffen	4,5	
Saffran (nur der Wert des von den Deutschen jährl. bezogenen S.)	400	5 827

England, Schottland und Irland.

Metalle (Gold, Silber, Zinn, Blei)	2 500	
Wolle und Wolltücher	200	
Häute, Leder, Talg, Teer und Steinkohlen	150	
Pferde	35	
gesalz. Seefische	25	
Rauchwaren	17,5	2 927,5

Niederlande.

Textilien (Teppiche, Wolle und Wollentücher, Leinenstoffe, leinene und seidene Wäsche)	950	
Edelsteine und wohlriechende Essenzen	500	
Gewürze (einschl. Oele, Farbstoffe, Zucker, Wachs, Baumwolle)	350	
italien. Stoffe	200	
Seefische, Oliven u. ä.	100	
Teer, Talg, Häute, Leder	110	
Pferde	50	
Käse	11	2 271

Portugal.

Edelmetalle (Silber)	800	
Gewürze und Drogen	300	
Edelsteine, Perlen, wohlriechende Essenzen	300	
Zucker, Honig, Wachs	250	
Südfrüchte	100	
Oele	40	
Weine	25	
Alaun, Brasilholz u. a. Farbhölzer	26,5	1841,5

Beim Vergleich dieser Zahlen erscheint an erster Stelle die Einfuhr aus Italien mit einem durchschnittlichen Wert von über 15 Millionen Livr. jährlich, eine ausserordentlich hohe Summe, wenn man daneben noch den Wert der über Antwerpen eingeführten Waren ins Auge fasst. Als Lieferant der levantinischen Gewürze treten neben Italien Portugal und die Niederlande (Antwerpen) gleichmässig stark hervor, was bezüglich des letzteren immerhin als auffällig zu bezeichnen ist, angesichts der viel grösseren Entfernung Antwerpens von Lyon. Dass die Niederlande im übrigen hinter den andern Ländern erheblich zurückstehen, ist wohl richtig. Auf den Champagner- und auch noch auf den Genfer Messen waren Italien und die Niederlande immer am stärksten vertreten. Dies trifft jedoch für Lyon nicht mehr zu, denn einmal hatte sich der Seeverkehr zwischen den beiden Ländern immer mehr entwickelt, sodann lag Lyon für die Niederländer zu weit ab, sodass der Transport zu kostspielig wurde und schliesslich hatte seit Beginn des 16. Jahrhunderts der italienisch-niederländische Handelsverkehr, um dessenwillen die Niederländer sich so eifrig an den Champagner- und Genfer Messen beteiligten, seine Bedeutung immer mehr verloren.

Beachtenswert sind endlich noch die hohen Ziffern für Metalle, insbesondere Edelmetalle. Die starke Einfuhr der letzteren weist auf die Bedeutung des Lyoner Geldmarktes hin, der zur Flüssigmachung der dort abgeschlossenen enormen Anleihen riesige Mengen Gold und Silber heranzog. Abgesehen von den alten europäischen Metalländern, vor allem Deutschland, findet eine starke Zufuhr aus der Pyrrhenäenhalbinsel, besonders Spanien

statt. Seit der Erschliessung der mexikanischen und peruanischen Silberminen um 1545 vermehrte sich in Europa der vorhandene Vorrat an Edelmetallen jährlich um 300 000 bis 350 000 kg.[1])

Gegenüber der Einfuhr aus den obenangeführten Ländern nehmen nun die Erzeugnisse Frankreichs selbst einen breiten Raum auf den Lyoner Messen ein. Unter dem Einfluss der Kreuzzüge hatten sich die französischen Gewerbe kräftig entwickelt, insbesondere waren auf dem Gebiete der Textilindustrie ansehnliche Fortschritte gemacht worden und schon im 13. und 14. Jahrhundert knüpfte sich an die Namen zahlreicher Städte der Ruf eines entwickelten und aufstrebenden Gewerbelebens. So waren Carcassonne, Beziers, Toulouse, Narbonne, Montpellier, Nîmes, Arles, Troyes u. a. durch ihre Wollwebereien bekannt.[2]) Von den Städten der Champagne wissen wir, dass sie sich ebenfalls durch ihre Textilgewerbe (bes. Leinwandweberei) auszeichneten. Eine Erweiterung von eminenter Bedeutung erfuhr die französische Industrie durch die Einführung der Seidenfabrikation. Schon im 13. Jahrhundert zur Zeit des Aufenthalts der Päpste in Avignon war dieser Gewerbezweig aus Italien nach Südfrankreich verpflanzt worden, kam dort anfänglich aber nicht recht vorwärts und verbreitete sich nur langsam. Erst Ludwig XI. wies der Seidenindustrie jene hervorragende Stellung im französischen Wirtschaftsleben an, die sie seitdem inne hat. Durch Begünstigungen aller Art zog er eine Menge italienischer Handwerker ins Land und 1466 ordnete er durch Edikt die Errichtung einer Seidenfabrik in Lyon an; 30 Jahre später fanden auch die ersten Anpflanzungen von Maulbeerbäumen in der Provence statt.[3]) Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts bestanden in einer Reihe südfranzösicher Städte Seidenfabriken, so abgesehen von Lyon in Tours, Nîmes u. a. m. Unter der Regierung Franz I. nahm dann dieser Industriezweig einen weiteren bedeutenden Aufschwuug. Auch dieser König begünstigte die Einwanderung und Ansiedelung tüchtiger italienischer Gewerbetreibender. Durch Edikt vom Jahre 1536 gewährte er ihnen die Befreiung von Steuerleistungen und dem Droit d'aubaine. 1546

---

[1]) Pigeonneau, II. S. 197.
[2]) Pigeonneau, I. S. 174.
[3]) Monfalcon, I. S. 547.

waren in Tours allein 8000 Webstühle in Gang[1]) und 1554 zählte man in Frankreich überhaupt über 12000 Seidenfabrikanten.[2]) Damals wurde in Lyon, Nîmes und Montpellier auch die Sammetweberei eingeführt. Nach Nicolay gab es zu seiner Zeit (um 1570) in Lyon und Umgebung über 100 Seidewebereien, die sich meist in den Händen von Italienern befanden und deren Erzeugnisse einen Jahresumsatz von über 100000 écus erzielten.[3]) Dementsprechend lieferte auch Lyon unter den französischen Städten die meisten Seidenstoffe auf seine Messen, desgleichen ferner Gold- und Silberstoffe, Golddraht u. s. w. Nächst Lyon kamen seidene Gewebe besonders aus Tours und Toulouse; weiterhin fanden sich auf den Messen gewirkte Teppiche aus Rouen, feine Leinensachen aus der Champagne, Baumwollstoffe aus der Auvergne.

Unter der Bezeichnung quincaillerie und merceries führt Nicolay noch eine Menge kleinerer Gegenstände, wie Mützen, Bänder und ähnl., ebenfalls als französische Produkte auf. Auch die Metall und Holz verarbeitenden Gewerbe Frankreichs sind mit ihren Fabrikaten (Waffen, Werkzeuge) vertreten. Schliesslich ist noch ein neuer Artikel zu erwähnen, nämlich gedruckte Bücher. Die erste Druckerei in Lyon wurde 1473 von Barthélemy Buyer und Guillaume Leroi gegründet. Rasch verbreitete sich diese Kunst, namentlich durch den Zuzug deutscher und italienischer Buchdrucker, so dass in den Zeitraum bis 1500 in Lyon 50 Druckereien errichtet wurden.[4])

Endlich liefern die französischen Länder besonders des Südens (Languedoc, Provence, Dauphiné) erhebliche Mengen Wolle, sodann Gewürze und Drogen, insbesondere Saffran, schliesslich Oele und Weine.

Da die Lyoner Messen den Hauptsammelplatz für das südwestliche Europa darstellten, so ist es natürlich, dass auch die Angehörigen jener Länder am stärksten hier vertreten waren. Unter den nicht französischen Messbesuchern finden sich am zahlreichsten die Italiener. Sie betreiben einen umfangreichen Waren-

---

[1]) Relation des ambassadeurs vénitiens I. S. 259.
[2]) Monfalcon, II. S. 597.
[3]) Nicolay, S. 160.
[4]) Nicolay, S. 162. vgl. auch Pigeonneau II. S. 31.

handel; ausserdem befinden sich zahlreiche industrielle Unternehmungen in ihren Händen — nach Nicolay fast die ganze Seidenindustrie Lyons. — Das Hauptgewicht ihrer Tätigkeit lag aber doch auf dem Gebiet des Geld- und Kreditverkehrs. Hier sind sie tonangebend; unter dem Vorsitz der Florentiner pflegten die Wechselkurse festgesetzt zu werden, wie ja überhaupt der ganze Wechsel- und Zahlungsverkehr der Lyoner Messen seine Entstehung und Organisation den Italienern verdankt. Diese besassen denn auch die angesehensten und reichsten Bankhäuser in Lyon (so die Medici, Capponi, Strozzi, Salviati u. a.) Die Italiener, wie auch wohl die anderen Fremden, bildeten unter sich eine geschlossene Korporation, deren Vorsitzende Konsuln genannt wurden.[1]) Wie wir wissen, waren früher auf den Champagner-Märkten die Italiener ebenfalls in Kolonien vereinigt, denen ein „capitaine" vorstand, der mit besonderen Befugnissen seitens der französischen Regierung ausgestattet war. Ob die Stellung des „Consul" in Lyon mit der des „capitaine" übereinstimmte, ist freilich nicht sicher. Die geschlossenen Vereinigungen der Fremden bestanden das ganze 16. Jahrhundert hindurch, erst im 17. begannen die Ausländer sich mehr und mehr mit der Bevölkerung zu verbinden und in der französischen Nation aufzugehen.[2])

Ein weit geringeres Kontigent als Italien stellte Spanien und Portugal. Dass auch aus Flandern nur verhältnismässig wenige nach Lyon kamen, lag in der Natur der Sache. Fast ganz scheinen die Engländer zu fehlen, zum mindesten in der früheren Zeit. Während des ganzen 15. Jahrhunderts wurden sie noch als Erbfeinde betrachtet und vom Messbesuch ausdrücklich ausgeschlossen.

Dagegen spielten die Deutschen und unter diesen die Schweizer, vor allem aber die Oberdeutschen besonders seit dem 16. Jahrhundert eine hervorragende Rolle in Lyon.

V. Die Oberdeutschen in Lyon.

Die Beziehungen der Deutschen zu Frankreich reichen, wie

---

[1]) In den „Privileges" werden die „Consuls des nations estrangeres" erwähnt, S. 268 vgl auch Ehrenberg, II. S. 76.

[2]) Monfalcon, I. S. 595.

wir gesehen haben, in ziemlich frühe Zeiten zurück. Auf den Messen der Champagne waren sie zahlreich anzutreffen; besassen sie doch in verschiedenen Städten eigene Häuser und Quartiere. Ein grosser Teil der deutschen Messbesucher scheint anfangs dem niederdeutschen Stamm angehört zu haben, wie dies verschiedene Tatsachen vermuten lassen, so z. B. die Verhängung des Messbanns gegen die Kölner im 13. Jahrhundert und die Gewährung von Zollfreiheiten zu Gunsten Lübecks 1293. Auf den Anteil der Süddeutschenan den Champagner Messen weist zunächst der Umstand hin, dass die Basler in Bar-sur-Aube eine Niederlage (maison de Bâle) hatten. Aber auch die Bodenseestädte standen mit diesen Messen in Fühlung: Vom Jahre 1389 datieren Bestimmungen des Konstanzer Magistrats über den Leinwandverkauf Konstanzer Bürger auf den Champagner Messen.[1]) Die übrigen oberdeutschen Städte vor allem Augsburg, Nürnberg und Ulm erwähnt Bourquelot freilich gar nicht. Es ist jedoch kaum anzunehmen, dass sie sich gänzlich von den Champagner Messen ferngehalten haben sollten, dagegen spricht auch der lebhafte Verkehr, den z. B. Ulm mit Basel unterhielt, so dass es wohl möglich ist, dass zum mindesten Ulmer und Augsburger Erzeugnisse durch Basler Kaufleute auf den Champagner Messen weiter vertrieben wurden. Viel deutlicher sind dann, allerdings auch in späterer Zeit, die Spuren, die auf das Vorhandensein der Oberdeutschen in Genf verweisen, das nach der Vereinsamung der Champagner Messen einen beträchtlichen Teil des Verkehrs der letzteren an sich zog. Hier scheinen sogar gerade die Nürnberger stark hervorzutreten, da sie, wie Borel berichtet, den grössten Teil der in Nyon und Morges erhobenen Zölle aufbrachten. Auch aus dem Schreiben des savoyischen Herzogs an die verschiedenen oberdeutschen Reichsstädte geht deutlich genug ihre Beteiligung an den Genfer Messen hervor.[2])

Zahlreich sind auch die Spuren oberdeutscher Kaufleute im südlichen Frankreich. Ein erheblicher Teil der Deutschen benutzte den Weg entlang der Rhone, um nach Spanien zu gelangen, mit dem damals schon ein lebhafter Verkehr stattfand. So beschreibt

---

[1]) Vgl. S. 32.
[2]) Vgl. S. 36.

der Nürnberger Ulmann Stromer (um 1400) die Kosten des Transports eines Ballen Safran von Barcelona über Aigues-Mortes, Avignon und Genf nach Konstanz.[1]) Aber abgesehen von diesem Durchgangsverkehr lassen sich in jener Zeit deutsche Interessen dort nachweisen. Durch den Aufenthalt der Päpste in Avignon hatte diese Stadt zweifellos einige kommerzielle Bedeutung erlangt und auch noch bis ins 15. Jahrhundert hinein beibehalten. Von den oberdeutschen Städten scheint besonders Konstanz einen lebhaften Verkehr dorthin unterhalten zu haben. Im Jahre 1402 machte Johannes Seiler aus Konstanz grössere Einkäufe in Avignon. Ein anderer Konstanzer, Jakob von Ulm, hatte dort bedeutende Aussenstände und dieselbe Familie hatte 1404 dort Wechselschulden einzutreiben.[2]) Die grosse Ravensburger Gesellschaft hatte noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts eine Faktorei in Avignon, wo auch eine „confratria Alemannorum" bestand. Auch sonst finden sich schon frühzeitig deutsche Kaufleute in Südfrankreich. Im Dauphiné wurden um 1350 ebenfalls einem Konstanzer Güter im Wert von 1500 Goldnobel genommen bezw. angehalten. Die Nürnberger Handelsgesellschaft des Franz Ortolf hatte 1442 in dieser Gegend Mandeln, Rosen und Oliven eingekauft, die Ware wurde aber dem Diener der Gesellschaft arrestiert und erst nach Hinterlegung einer Geldsumme freigegeben. Endlich fanden zwischen Savoyen und einigen oberdeutschen Städten Beziehungen statt. 1402 gewährte Graf Amadeus den Bürgern von Konstanz sicheres Geleit. Auch die Nürnberger kamen in diese Gegend. An den den Herzog von Savoyen richtete Nürnberg ein Schreiben, worin es für die vortreffliche Behandlung seiner Kaufleute dankte.[3])

Als in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts jener grosse Aufschwung Lyons erfolgte, da waren auch die Oberdeutschen unter den ersten, die sich dorthin wandten. Anfangs stiessen sie dabei freilich auf den heftigsten Widerstand von Seiten des Herzogs von Savoyen und des Bischofs von Genf, welche dadurch auf die Sperrmassregeln Ludwigs XI. antworten wollten. Noch im

---

[1]) Chroniken der Deutschen Städte, I. S. 102. Vgl. auch Schulte, I. S. 490.
[2]) Mone, IV. S. 45.
[3]) Schulte, I. S. 491.
Häbler, S. 112 f.

Jahre 1463 wurden so verschiedene deutsche Kaufleute auf ihrer Fahrt nach Lyon angehalten. Für sie traten aber die Eidgenossen energisch ein. Diese, besonders Bern, hatten ein starkes Interesse daran, dass auch diejenigen Deutschen, die nach Lyon reisten, hierbei den alten Weg, der durch ihre Zollstätten führte, beibehielten und nicht etwa zur Umgehung des feindseligen Genfs und Savoyens einen neuen Weg jenseits des Jura aufsuchten. Daher waren sie auch eifrig dafür besorgt, dass den Deutschen auf dem alten Weg keine Hindernisse bereitet würden. Durch Vermittlung Berns erhielten daher die Deutschen — es handelte sich um Bürger aus den Städten Nürnberg, Ulm, Ravensburg, St. Gallen — freien Durchpass. Das blieb so eine Zeit lang. Aber schon um 1467 hiess es, deutsche Güter seien in Genf sequestriert, an den Zollstätten von Seyssel und Pont d'Arve angehalten worden. Dem Kemptener Heinrich Stüdlin wurde ebenfalls in diesem Jahre gleich unterhalb Genfs an der Arvebrücke eine kostbare Ladung Silber von Beamten des Herzogs konfisziert. Auch Memminger Kaufleute sollen damals trotz Burgundischen Geleits im Savoyischen gefangen worden sein. Einige Jahre später hören wir von neuen Plackereien. Am Zoll von Seyssel erlitten Franz Miller von Nürnberg, Ambrosius Roth (von Ulm?), Hans Lamparter und andere Einbussen, deren Wiedereinbringung die Berner Regierung sich angelegen sein liess (1471 und 1473). Solchen Unzuträglichkeiten hatte auch nicht das Eingreifen der schweizerischen Stadt Freiburg vorbeugen können. Schon 1467 nämlich war auf Betreiben Freiburgs eine Konferenz sämtlicher Beteiligten veranstaltet worden, auf der die Mitglieder des Savoyischen Herzogshauses wiederholt feierlich erklärten, dass die deutschen Kaufleute ungestört zu den Messen von Lyon reisen und von denselben zurückkehren sollten, sofern sie die üblichen Wegegelder entrichteten.

Die grösste Störung widerfuhr den Handelsfahrten nach den Lyoner Messen freilich durch die Burgunderkriege (1474—1477), hauptsächlich auch dadurch, dass die Regentin von Savoyen sich auf die Seite Karls des Kühnen stellte und den deutschen Schweizern feindlich entgegentrat. Im Jahre 1475 nahm in Morges der Graf von Romont, welcher als Herr der Freigrafschaft Waadt die savoyische Grenze im Norden hütete, nürnbergischen Kaufleuten mit Gewalt zwei Frachtwagen weg, indessen wurde er selbst

bald darauf von den schweizerischen Truppen geschlagen. Trotzdem aber die Schweizer hier als Sieger auftraten, wurden doch noch 1476 Waren aus Nürnberg und St. Gallen von Savoyern geraubt. Im Friedensschluss von Freiburg (1476), wurde den Deutschen Entschädigung für die geraubten Güter sowie aufs neue der freie Durchgang durch Savoyen zugesichert und zugleich bestimmt, dass die schwäbischen und oberdeutschen Kaufleute an der Reichsstrasse durch die Schweiz festhalten sollten, während die Kölner und andere Niederdeutsche wie bisher ihren Weg nach Genf und Lyon durch die Freigrafschaft Burgund einschlagen durften.[1])

Jetzt war die Durchfahrt nach Lyon frei. Der Weg, den die oberdeutschen Kaufleute dorthin einschlugen, lässt sich nach dem Gesagten ziemlich genau bestimmen. Von Genf aus — bis dahin haben wir sie schon früher verfolgt[2]) — zogen die Oberdeutschen teils über Pont d'Arve und Seyssel im Tal der Rhone abwärts oder sie überschritten die Ausläufer des Jura und gelangten über Nantua[3]) nach Lyon. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts finden wir denn auch in Lyon die bekanntesten oberdeutschen Kaufleute und deren Faktoren. Besonders zahlreich sind die Nürnberger vertreten. Wolfgang Beheim, der Bruder des bekannten Seefahrers Martin Beheim kam noch im 15. Jahrhundert dorthin, ebenso die Ebner.[4]) Es folgten sodann die Tucher: Anton (1457—1522) und dessen Vetter Hans und Martin T. gründeten die Lyoner Faktorei; ferner die Imhof, Welser (nürnberg. Linie) und endlich die Förenberger, Dillherr, Gundelfinger u. a.[5]) Aus Augsburg begegnen wir in dieser Zeit: den Welsern, Herwart, den Manlich, die auch in Marseille eine Faktorei errichteten, schliesslich Hieronymus Seiler und Sebastian Neithart.[6]) Dagegen fehlen merkwürdiger Weise die Fugger, die sich auf französischem Boden nie wohl

---

[1]) W. Heyd, Schwaben auf den Messen von Genf und Lyon. Württ. Vierteljahrsschrift f. Landesgesch. N. F., I. S. 377.

[2]) Vgl. S. 36.

[3]) Roth, II. S. 122.

[4]) Ehrenberg, I. S. 236, 237, 197.

[5]) Aus — allerdings späterer Zeit (1595) — findet sich folgende Liste: „Verzaichnus der Anlag, sowie die hernachbenannten Nürnbergischen Interessenten zu Newer Confirmation des Königlichen Privilegii inn Franckreich

zu fühlen schienen. Zuletzt seien auch einige Ulmer erwähnt, deren Namen uns später noch begegnen werden: es sind die Scheler, Schleicher und Weikmann.

Eine der bekanntesten Persönlichkeiten nicht nur unter den Deutschen, sondern auch unter den Fremden in Lyon überhaupt war Johann Kleberger. K. entstammte einer angesehenen Nürnberger Familie. Er war in französischen Kriegsdiensten gewesen und hatte als „capitaine de lansquenets" unter Franz I. die Feldzüge in Italien mitgemacht. Nach der Schlacht bei Pavia teilte er freiwillig die Gefangenschaft Franz I., der ihn zu seinem Kammerherrn ernannte. Später quittierte Kl. den Kriegsdienst und wandte sich Handelsunternehmungen in Lyon zu, wo er sich auch dauernd niederliess. Vom König erhielt er den Titel eines „argentier du roi". In seinen Unternehmungen war er äusserst erfolgreich und gelangte dadurch zu erheblichem Reichtum, der noch vergrössert wurde durch seine Heirat mit der reichen Flamländerin Pélonne de Bonzin. K. war auch in weiten Kreisen bekannt wegen seiner Mildtätigkeit gegen die Armen; man nannte ihn den „guten Deutschen". Seinem Andenken soll in Lyon sogar ein Denkmal gesetzt worden sein.

Dem König Franz I. leistete Kleberger wichtige Dienste, indem er ihm wiederholt grössere Geldsummen zur Verfügung stellte. Er war es auch, der die Kapitalien seiner Landsleute der französischen Krone dienstbar machte. K. war einer der einflussreichsten Männer am französischen Hofe, weshalb sich auch die übrigen Deutschen oft an ihn wandten, wenn es galt, etwas zu

---

allain für unseren Rata par herzuschiessen mit ainander beschlossen haben

Herrn Enndres & Jacob Imhof	(fl.)	60.—
Herrn Hanns Welser		30.—
Herren Paulus und Herdegen Tucher		60.—
Hanns Scheuffeleins und Förenbergers seligen Erben		60.—
Enndres Kamler		60.—
Wolff Lannzingers seligen Erben		50.—
Christof und Hanns Kuchenmeister		45.—
Mathes Baur		20.—
Michel Kneuzel und Paulus Pülz		20.—
Barthl und Lorenz Schwab		10.—

„Akten die handtierenden in Frankreich betr." i. Stadtarchiv Ulm. Vol. I. Fasc. 2. No. 52.

ihren Gunsten bei der französischen Regierung durchzusetzen. So sagt der Ulmer Endris Scheler von ihm, dass er „denen Teutschen kauffleuten gunstig und gewogen, auch an dem kiniglichen hof inn Frannckreich hoch und wohl verdient" sei.[1]) Franz I. erhob ihn in den Adelsstand unter dem Titel Sieur du Chastelard. Er starb 1546.[2])

Bei den Oberdeutschen finden wir, wie auch bei den Italienern, die schon früher erwähnte Erscheinung, dass sich seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine grosse Anzahl von ihnen dauernd in Lyon niederliessen, Bürger wurden und schliesslich überhaupt in der französischen Nation aufgingen. Die meisten siedelten dann, als Lyon seine Bedeutung verloren hatte, nach Paris über. Ein interessantes Beispiel bietet hierfür die bekannte Augsburger Familie der Herwart. Ulrich und Jakob H. liessen sich in Lyon nieder, wo Jakob 1572 jung starb, während Ulrich in Frankreich Nachkommen hinterliess. Von diesen spielten Bartholomäus und Johann Heinrich H. (Enkel Ulrichs) unter Ludwig XIV. eine bedeutungsvolle Rolle. Sie lieferten der französischen Regierung das Geld, um die Armee Bernhards von Weimar in den französischen Dienst zu übernehmen. In den 40er Jahren des 17. Jahrhunderts verlegten sie ihr Geschäft nach Paris, wo sie dann noch wiederholt die Krone finanziell unterstützten. Bartholomäus wurde 1644 zum Finanzintendanten ernannt. Unter Colbert verlor er allerdings wieder sein Amt.[3])

Auch die Deutschen bildeten unter sich eine geschlossene Vereinigung, von der freilich nur wenig bekannt ist. Nach Roth[4]) hatten sich die Deutschen in Lyon schon im 15. Jahrhundert zu einer Korporation zusammengetan. Es war dies die sogenannte „Deutsche Bruderschaft" oder, wie man sie auch hiess, die „Jakobiner Bruderschaft". Diese letztere Bezeichnung rührt davon her, weil sie ihre Andacht im Jakobinerkloster de Comfort in Lyon zu verrichten pflegten. Wie der Nürnberger Wolfgang Khayb im Jahre 1644 aus Lyon berichtete, haben die Deutschen vor ungefähr 200

---

[1]) Akten etc., Vol. I., Fasc, II, No. 7.
[2]) Monfalcon, I. S. 607.
[3]) Ehrenberg, I. S. 220 und 264.
[4]) Roth, I. S. 110 und II. S. 27.

Jahren mit den Jakobiner-Mönchen einen Vertrag abgeschlossen, worin sie sich verpflichteten, den letzteren alle zwei Jahre zwanzig Kronen zu bezahlen. Dieses Geld sei anfangs zum Gottesdienst gebraucht worden; daher stamme auch der Name „Teutsche Bruderschaft". Der Vertrag selbst rühre von den Welsern aus Augsburg her. Auf diese wäre also die Gründung der Bruderschaft zurückzuführen. Indessen scheinen die Nürnberger später den massgebenden Einfluss besessen zu haben. Thomas und Karl Tucher hatten im 17. Jahrhundert die Administration der Bruderschaft. Seit 1748 stehen an ihrer Spitze Jakob Gammersfelder, Johann Erasmus Dillherr und Hans Förenbergers Söhne.

Im Kloster selbst befanden sich später auch die Grabstätten vieler Deutscher. Vom Jahre 1698 datiert ein Schreiben des Nürnbergers Fischer aus Lyon, in dem sich folgende Stelle findet: „il me souvient, que feu mon pere ayant fait cognoistre à la ville de Nürnberg, que les tombeaux des Allemans estably en cette ville dans le couvant des peres Jacobins avoient esté destruits pendant les guerres civiles, il obtint que l'on le feroit reparer et que l'on y fonderoit une grande Messe pour touts les deffuncts, ce qui fut executé ayant fait moy mesme faire une grande aigle à deux testes de bronse sur la pierre de la tombe avec inscription en faveur de la Nation Allemande. J'ay tousiours en grand soing iusques à present que ladite fondation aye esté observé punctuellement comme un monument eternel en faveur de la Nation, mais je vois bien, que le temps ruine l'affection des hommes aussi bien que les marbres." [1])

Merkwürdigerweise scheint die deutsche Bruderschaft nie eine Vertretung der Deutschen nach aussen hin beabsichtigt zu haben, wenigstens findet sich nirgends ein Beleg dafür. Es gab bei den Deutschen in Lyon auch keine Konsuln oder eine ähnliche Einrichtung, wie sie die Italiener hatten. Bei Roth ist zwar von einem gewissen Hieronymus Fischer, dem Vater des Obengenannten, die Rede, welcher in der Mitte des 17. Jahrhunderts Agent der Nürnberger in Lyon war und tatsächlich damals auch die allgemeinen deutschen Interessen zu vertreten schien.[2]) Im übrigen

---

[1]) Akten etc. Vol. II, No. 77.

[2]) Akten etc. Vol. I, Fasc. 2, No. 130.

kann man aber seine Stellung nicht mit derjenigen eines italienischen Konsuln vergleichen. Dagegen werden häufig einzelne besonders angesehene Deutsche, wie z. B. die Imhof, Tucher, Herwart und Förenberger, als Repräsentanten ihrer Landsleute angesehen und zwar immer im Zusammenhang mit der Verwaltung der königlichen Freiheitsbriefe. So heisst es in einem Schreiben eines gewissen Matthäus Spon aus Lyon (von 1644) an die Ulmer Scheler, seiner Ansicht nach müssten die Herren Imhof und Tucher die Originalien der Privilegien in Verwahrung haben, da sie von jeher für die angesehensten und begütersten der Nation gehalten worden seien.[1]) Und ein andermal wird gesagt, dass die Imhof und Tucher neben den Förenberger jederzeit für Deputierte der Nation gehalten worden seien.[2])

Fragen wir nun nach der Art der Beziehungen der Deutschen zu Lyon und den Messen, so zeigt sich hier derselbe Entwicklungsgang, der auch sonst in der Geschichte des oberdeutschen Handels zu beobachten ist. Zunächst war jedenfalls das Warengeschäft der vorherrschende und wesentlichste, wenn nicht einzige Faktor des Verkehrs zwischen Lyon und den oberdeutschen Städten. Erst seit dem 16. Jahrhundert vollzieht sich die Schwenkung nach dem Gold- und Kreditgeschäft. Hierfür aber bot Lyon in seiner wachsenden Bedeutung als Kapitalmarkt einen überaus günstigen Boden. So kam es, dass bald neben den Italienern auch eine Reihe der angesehensten Oberdeutschen als Bankiers hervortreten und insbesondere bei den französischen Kronanleihen mit erheblichen Summen beteiligt sind.[3]) Man darf freilich nicht daran denken, dass es sich bei dieser Entwicklung um eine Verdrängung des Warengeschäftes gehandelt habe. So lange die oberdeutschen Gewerbe blühten, so lange war auch der Warenhandel die Seele allen geschäftlichen Verkehrs. Aber bei denen, die durch eben diesen Warenhandel zu grossen Kapitalien gekommen waren, (Fugger, Welser) traten mehr und mehr die Kreditoperationen in den Vordergrund ihrer geschäftlichen Tätigkeit. Dasselbe gilt auch von den Deutschen, die Lyon und seine

---

[1]) Akten etc. Vol. I, Fasc. 2, No. 111.
[2]) Akten etc. Vol. I, Fasc. 2, No. 129.
[3]) Hierüber siehe Ehrenberg, II. S. 69. ff.

Messen aufsuchten, wenngleich eine grosse Zahl unter ihnen, so z. B. die Tucher sich allen Geldgeschäften grundsätzlich fernhielten und ihr Hauptgewicht nach wie vor auf den Warenverkehr legten.[1])

Die Einfuhr aus Deutschland im allgemeinen wurde schon früher erwähnt; hier ist noch das anzuführen, was den Gegenstand des oberdeutschen Handels im Besonderen bildete.[2]) Der grösste Teil der Einfuhr aus den oberdeutschen Städten bestand in den Erzeugnissen der dortigen Industrien und zwar besonders der Leinen- und Baumwollweberei:

Barchent,
Boccassin,[3])
Leinwand, sowohl rohe als auch weisse und gefärbte, „rayiert" und „geedlicht".

Es folgen die Metalle und Metallwaren hauptsächlich aus Nürnberg:

„Falsch Gold und Silber",[4])
Kupfer,
Stahl,
Messing,
Messingdraht,
Messingblech,
Eisen,
Eisendraht,
„Nürnberger fabrique uud allerhandt Kramerey";[5])

endlich

Wachs.[6])

Edelmetalle brachten die Oberdeutschen ebenfalls in beträchtlicher Menge — man denke an die Silberbergwerke der Fugger, Welser u. a. in Tirol, Böhmen, Thüringen u. s. w. —

---

[1]) Hierüber siehe Ehrenberg, I. S. 236.

[2]) Akten etc. Vol. 5, Fasc. 2.

[3]) Unter B. verstand man ein weisses (auch schwarzes und graues), zieml. feines baumwoll. Zeug, Musselinartig leicht gewebt.

[4]) Hierunter hat man wohl das sog. Rauch- oder Flittergold bez. Silber zu verstehen. Es sind dies ganz dünne Platten aus gewalztem und gehämmertem Messing, bei Flittersilber wird das Messing zuvor versilbert.

[5]) Gemeint sind die bekannten Nürnberger Kurzwaren, vgl. S. 15.

[6]) Vgl. auch „Extraict des Lettres patentes" Akten etc. Vol. I. Fasc. 2. No. 205.

Als Rückfracht holten dagegen die Oberdeutschen in erster Linie Luxusartikel und zwar Seidengewebe, Gold- und Silberstoffe, Brokate, Damast, Taffet, Satin, Sammet, „Etamines d'Auvergne" d. s. feine Schleiertücher, ferner auch sonstige feinere Tuchsorten; endlich südfranzösische und spanische Wolle — der Ulmer Scheler beschwerte sich 1540 über einen neuen Zoll, den ihm die Stadt Nîmes auferlegte, als er mit einer Ladung Wolle aus der Languedoc kam.[1]) —

Des weiteren kommen hier in Betracht verschiedene Chemikalien, Farbstoffe, Drogen, darunter besonders Safran, sowohl spanischer als auch südfranzösischer, — nach Nicolay holten die Deutschen spanischen Safran im Werte von über 400 000 Livr. tourn. jährlich — ferner Indigo (Endig), Zinnober, Quecksilber und schliesslich Südfrüchte.

VI. Die Privilegien der oberdeutschen Reichsstädte von 1515—1617.

Mit der Regierung Franz I. beginnt auch für die Lyoner Messen eine neue Epoche. Die unter den letzten französischen Königen durchgeführte Konsolidierung des Staates und die Befestigung der königlichen Gewalt, ferner das Anwachsen der Bevölkerung und die Entfaltung des wirtschaftlichen Lebens, alles das waren günstige Vorbedingungen für die Weiterentwicklung der Messen von Lyon. Um ihre Förderung war es auch Franz I. in hohem Masse zu tun. Freilich leiteten ihn dabei auch noch besondere Interessen: er bedurfte vor allem des Lyoner Geldmarktes, um sich die finanzielle Grundlage zu seinen weitausschauenden politischen Unternehmungen zu schaffen. Sein Wettbewerb um die römische Kaiserkrone erforderte ungeheure Summen, die ihm die grossen Lyoner Kapitalisten vorschossen. Von besonderer Bedeutung waren damals auch die Beziehungen der Oberdeutschen zur französischen Krone. Franz I. begünstigte die Angehörigen der süddeutschen Reichsstädte aus einem doppelten

---

[1]) Akten etc. Vol. I., Fasc. 2, No. 7.

Grunde: einmal suchte er ihre Kapitalien für seine Zwecke nutzbar zu machen. Hierbei leistete ihm der bekannte Kleberger wesentliche Dienste. Sodann war ihm aus naheliegenden politischen Gründen an der Sympathie der Reichsstädte ausserordentlich viel gelegen. Und diesem Umstande dürften auch zu einem nicht geringen Teile die Vergünstigungen entspringen, deren sich die oberdeutschen Kaufleute in Frankreich seit Franz I. erfreuen durften. Ob auch die Vorfahren dieses Königs die Oberdeutschen schon mit Privilegien bedacht haben, wie verschiedentlich vermutet wurde, ist zum mindesten zweifelhaft. Der von den Deutschen zu Lyon im 17. Jahrhundert zusammengestellte Auszug sämtlicher sie betreffender Edikte u. s. w. beginnt mit dem Jahre 1515. Von diesem Zeitpunkt datiert auch der früheste uns bekannte Freibrief des französischen Königs.[1])

Gleich zu Anfang seiner Regierung erteilte Franz I. durch „Lettres patentes“ vom 14. März 1515 den Bürgern der Reichsstädte Augsburg, Nürnberg, Ulm, Konstanz, Strassburg, Nördlingen, Memmingen u. a., welche die Lyoner Messen u. a. französische Orte besuchten und dem Königreich „gute und nützliche Waren zuführten“, einen besonderen Privilegienbrief. In diesem wird ihnen in Anbetracht der grossen Entfernungen, die sie zurückzulegen hätten: „considerans les loingtains pays esquelz il leur convient retourner“ eine 15tägige „franchise“ auf den Lyoner Messen gewährt, d. h. nach Schluss einer jeden Messe bleiben sie noch 15 Tage länger im Genuss der Messprivilegien. Sie konnten also während dieser Zeit ihre Waren mit grösserer Ruhe und Bequemlichkeit zusammenpacken und abschicken, insbesondere brauchten sie vor Ablauf dieser „franchise“ auch nicht die königlichen Zölle zu entrichten. Ferner wird ihnen auch ausserhalb der Messzeiten Schutz, sicheres Geleite und die Befreiung vom Droit de repressaille sowie sämtlichen Steuern und neuen Zöllen zugesichert: „que sy aulcune guerre et division se mouuoyent ce que Dieu ne vueille entre nous et aulcunes nations d'Allemaigne nous ou nos subjets neussent à eulx ou leurs gens, facteurs, serviteurs, biens denrees et marchandises courir seur et semblablement les prendre pour

---

[1]) Akten etc. Vol. I., Fasc. 2. No. 205 (Extraict des Lettres patentes). Roth I. S. 288 ff.

quelques marque or repressailles". Es wird allerdings der Vorbehalt gemacht, dass das Geleite sowohl wie die Befreiung vom Droit de repressaille von Seiten des Königs beliebig, jedoch erst nach einer 1 Jahr zuvor erfolgten Ankündigung zurückgezogen werden könnte: „donnons et oxtroyons . . ., bonne seuretté et saufconduict durant soulz nostre bon plaisir, lequel nous serons tenus leur faire sauoir un an deuant pour pedant lesdictes temps faire et continuer leurdict faict et traffique de marchandises"[1]) Bekanntlich war schon in dem Edikt von 1462 bestimmt worden, dass die in Lyon weilenden Fremden vom Droit de repressaille frei sein sollten.[2]) Im vorliegenden Falle handelt es sich also nur um eine erneute Bestätigung und Bekräftigung dieser Bestimmung den Oberdeutschen gegenüber, wie sie z. B. 1522 auch den Florentinern zuteil wurde.

Freilich hatte sich schon einige Jahre später (1519) der Ulmer Martin Scheler über eine starke Gewalttätigkeit auf französischer Seite zu beklagen. Seine Leute befanden sich zusammen mit den „Welserischen" auf der Reise nach Mailand[3]) und „als Sy mit dem verschriebenen glait und guetter auff dem Comersee gefaren sind, ist inen ain frantzösischer hauptmann Waldenes genannt, mit etlichen Söldner in ainem Kriegsschiff begegnet und Sy mit dem geschütz so hart gedrengt, das sy daraus haben entweichen müssen". Die Franzosen haben dann ihre Güter weggenommen, darunter den Scheler'schen 4 Sack englischer Wolle und 200 Mark Silber. Hierüber beschwerte sich Scheler beim Mailänder Parlament und wandte sich sowohl an den König von Frankreich als auch an den Kaiser. Es scheint aber wenig dabei herausgekommen zu sein, denn er erhielt schliesslich den Bescheid aus Frankreich, dass der Uebeltäter, der Hauptmann Waldenes, in das „Gallileasland" gegangen sei und man müsse erst warten, bis er wiederkäme.[4])

Kurze Zeit nachher (1521) brach der erste Krieg zwischen Franz I. und Karl V. aus. Damals scheint die Stadt Lyon wohl

---

[1]) Akten etc. Vol. I., Fasc. 205.
[2]) Vgl. S. 66.
[3]) Das Herzogtum Mailand war seit 1515 französisch.
[4]) Akten etc. Vol. I., Fasc. 1.

mit Rücksicht auf die hohen Kriegslasten den Messverkehr mit ausserordentlichen Zöllen belegt zu haben, denn in einer Eingabe an den französischen König vom 24. November 1522 beschwerten sich die Augsburger und Ulmer über einen neuen Zoll in Lyon: „Verum nunc magistratus et senatus lugudunensis novum vectigal imposuisset, ut ipsi sicut ceteri de eorum mercibus et bonis valoris unius franci duos denarius monete Tornacensis solvere deberent.“ Dieser Zoll, heisst es weiter, bedeute eine Verletzung des Althergebrachten und der königlichen Privilegien: „qui non solum contra veterem institutionen diutissimam puoque observantur sed contra predicta eorum Regia privilegia indebite molestarentur.“ [1]) Franz I. sandte ihnen daraufhin ein sehr wohlwollendes, aber etwas allgemein gehaltenes Schreiben, in dem er sagt: „Eur brieff uns jetzo des date stet auff den 24. des monats Nouember überantwurt inhaltend wie Eur burger so bey diesen kriegszeiten das Welschland und fürnehmllich die mess zu Lion suchen wider unser inen geben Fraihait durch ain newen zol von denen burgern der statt Lion und wider alles herkommen auffgericht, beschwert und von den Freihaiten gedringt werden. Lieben und guten Freundt! Sobald der Kinig von hispanien zu ainem römischen Kaiser erwält und er uns anfahen zu kriegen, haben wir zu unsern Kinigreichen durch unsere Boten und Gebotten verkunden lassen, das wir um dess kriegs willen nit wöllen, das die burger des Römischen Reichs beschwerd werden und dass wir von den alten gutthaten so die Kinige von Frankhreich mit dem Hailigen Reich verwand gewesen, nit weichen und darumb die Teutschen dem Römischen Reich unterworfen nichtsdestominder die Messen und Jarmärkt unseres Reichs suchen und zu allen messen als ob kain krieg vorhanten, gehalten und nit weiter beschwert werden sollen.[2]) Vielleicht haben die Lyoner damals ihren Zoll zurückgezogen, wenigstens hören wir später nichts weiter von ihm.

Auch beim Ausbruch des zweiten Krieges mit Karl V. verbot Franz I. durch Lettres patentes vom 4. März 1527 unter Androhung schwerer Strafen, die Angehörigen der Reichsstädte zu belästigen: „attendu que toutes lesdites Villes sont de tout temps

---

[1]) Akten etc. Vol. I., Fasc. 2, No. 14.
[2]) Akten Vol. I., Fasc. 1, No. 3.

et ancienntez confederées et alliées aux Roys et Couronne de France.“ [1])

In den folgenden Jahren vernehmen wir nun nichts weiter von den Deutschen in Frankreich, zum mindesten keine Klagen, was also immerhin zu dem Schluss berechtigt, dass sie in dieser Zeit ihren Geschäften ohne erhebliche Störung nachgehen konnten. Anders wurde es jedoch in den 40er Jahren dieses Jahrhunderts. Schon im Frühjahr 1540 treten uns wieder die Ulmer Scheler mit einer Beschwerde entgegen, die sich gegen einen ungerechtfertigten Zoll der Stadt Nimis (Nîmes) in Südfrankreich wendet. Die von Endris Scheler dem jüngeren[2]) und dem ebenfalls zur Schelerschen Handelsgesellschaft gehörenden Peter Schlossberger unterzeichnete Beschwerdeschrift war zunächst an den Rat der Stadt Ulm gerichtet, um dessen Vermittlung in dieser Sache zu erlangen. Aus ihrem Inhalt geht hervor, dass die von Martin Scheler, dem Bruder des eben Genannten, gegründete Sammetfabrik bedeutende Einkäufe von Wolle in Südfrankreich (Languedoc) und vielleicht auch in Spanien machte. Wir erinnern uns, wie die Scheler früher englische Wolle nach Italien transportierten. Seit jener Zeit hatten sich grosse Umwälzungen in der Wollproduktion vorbereitet. Der Hauptlieferant von Wolle war früher England. Von hier aus kam die Wolle zumeist nach den Niederlanden, um dann weiterhin, vielfach durch den Zwischenhandel der Oberdeutschen, nach dem Süden zu gelangen. Dies änderte sich jedoch seit Beginn des 16. Jahrhunderts. Damals nämlich begann sich in England eine eigene Wollindustrie zu entwickeln, die nunmehr den im Lande erzeugten Rohstoff, die Wolle, zunächst für sich selbst in Anspruch nahm. Die Ausfuhr von roher Wolle wurde sogar zeitweise streng verboten. Als Wollproduzenten gewann jetzt Südfrankreich und besonders auch Spanien wachsende Bedeutung, die Hand in Hand ging mit den Fortschritten, welche dort die Züchtung des Merinoschafes zu machen begann.

In seiner Beschwerdeschrift führt nun Scheler folgendes aus: Als vor einiger Zeit Martin Sch. selbst und sein Schwager Levin

---

[1]) Akten Vol. I., Fasc. 2, No. 205.

[2]) Andreas Scheler, geb. 1522, 1570 Ratsherr, gest. 1588. Weyermanns Nachrichten S. 466.

Rauchschnabel[1]) in der Languedoc Wolleinkäufe vorgenommen hatten und sich eben auf dem Rückwege befanden, sei ihnen in der Stadt Nîmes ein ungewöhnlicher Zoll auferlegt worden. Da sie sich weigerten, diesen zu bezahlen, habe man ihnen ihre Fracht, bestehend in 4 Ballen Wolle arrestiert. Die Gründe für dieses Vorgehen der Stadt Nîmes seien ihnen nicht bekannt; vor vier Jahren sei ihnen dasselbe in eben dieser Stadt schon einmal begegnet; damals aber sei die Stadt Nîmes auf ihre entschiedene Weigerung hin „gutwillig gewichen und abgestanden". Man dürfe daher die neuerlichen Anmassungen dieser Stadt keineswegs stillschweigend hinnehmen, da sonst „den handtierenden gewerbs- und Kauffleuten der Erbaren Frey und Reichsstätte Teutscher nation, so diese landsart bawn", schwere Schädigungen erwachsen würden, umsomehr als sie doch in Lyon ohnehin die ordnungsmässigen Zölle zu entrichten hätten. Sollte indessen dieser Zoll in Nîmes auf Grund eines vom König erteilten Privilegs eingeführt worden sein, so könne man sich dem natürlich nicht widersetzen. Schliesslich bitten sie den Rat der Stadt Ulm, eine „fürschrift" an den französischen König zu schicken und ihn um Abstellung der „unerhörten newerung" sowie um Rückerstattung der arrestierten Güter zu ersuchen. Desgleichen möge man auch an den bei Hofe hoch angesehenen Johann Kleberger ein Schreiben richten und ihn um Befürwortung des Gesuches bitten.[2])

Dieser ungewöhnliche Zoll in der südfranzösischen Stadt Nîmes dürfte freilich seine Erklärung weniger in einem Privileg des Königs als vielmehr in der Tatsache finden, dass diese Stadt selbst sehr entwickelte wollverarbeitende Gewerbe besass, für die sie eine Verteuerung des Rohmaterials, der Wolle, befürchtete. Daher suchte man das Aufkaufen von Wolle seitens der Fremden dort möglichst zu erschweren. Eine ähnliche Erscheinung ist uns aus Ulm selbst bekannt; auch hier rührten die Streitigkeiten, die die Schelersche Fabrik mit der Grautucherzunft hatte, hauptsächlich davon her, dass sie grosse Mengen des für dieses Gewerbe wichtigen Halbzeuges, des Garnes, aufkaufte, dessen Verteuerung diese Zunft befürchtete.

[1]) Die Rauchschnabel in Ulm sind namentlich als reiche Weinhändler bekannt; Levinus R. war 1554 Senator, er starb 1555. Weyermann, S. 408.

[2]) Akten Vol. I., Fasc. 2, No. 7.

Was nun der Rat der Stadt Ulm ausrichtete, ist uns nicht bekannt. Kurz darauf bot sich schon wieder ein neuer Anlass zu Beschwerden und zwar diesmal im Zusammenhang mit der Tarifreform von 1540 (41),[1]) die eine Neuregelung der Zollerhebung bezweckte, die aber auch zugleich die Messprivilegien von Lyon, wenigstens für kurze Zeit, aufhob. Damals beklagten sich die Deutschen, weil auch sie nun die „imposition foraine“ (5%) bezahlen sollten. Die Stadt Ulm schickte ein Schreiben an Franz I. (4. April 1541), worin es heisst: „uns haben jetzo unsere mitbürger und kauffleuth sovil derselben Eur Kön. Wirden Königreich, land und gepiet mit iren kauffmannsschaften und wahren besuchen oder darinnen ire gewerb und handtierung treiben irethalb gantz beschwerlich fürgebracht, das Eur K. W. bey wenig vergangenen tagen alls namblich den 22. des monats Februarii in derselben stadt Lyon offentlich puplizieren und verrufen lassen haben, das Eur K. W. dess endtlichen gemuets und vorhabens seye, hinfüro von allerlay gütern und kauffmannswahren so allenthalben auss iren Königkreichen, landen und gepieten hinweg gefuert werden, je von 20 Guldin hauptsumma darumb dieselben wahren aintweder erkaufft oder aber gewerdet und angeschlagen ainen Guldin Zoll haben vordern und einbringen lassen wöllen, mit dem anhang, das in solchem kain Nation, wahr, zeit noch ort zu wasser oder land gesondert noch aussgeschlossen seyn soll“; und weiter heisst es in diesem Schreiben, „dieweil die kauffleuth diesen zoll alls ain newerhopten unkosten vermutlich auff ire Wahren schlagen, werden dieselben dem gemainen mann dermassen vertheuert und in auffschlag gepracht, das dieses fürnemens gemain unser teutsche Nation ja also zu melden das Gantz Reich nit mit geringem nachtail zeitlich gewar und innen wirdt.“[2]) Wir wissen, dass es der Stadt Lyon damals gelungen ist, die früheren Zollfreiheiten für ihre Messen wieder durchzusetzen.[3]) Auch die oberdeutschen Reichsstädte wurden im Besitz ihrer Privilegien bestätigt. Die „Lettres patentes“ vom August 1542 bestimmten, dass die Reichsstädte dieselben Freiheiten geniessen sollten wie die Schweizer,

---

[1]) Vgl. S. 49.
[2]) Akten Vol. I., Fasc. 2, No. 4.
[3]) Vgl. S. 50.

die durch Vertrag mit dem König von allen neuen seit 1516 eingeführten Zöllen befreit sind, d. h. das Edikt vom 14. März 1515 wurde seinem vollen Inhalt nach erneuert.[1]) Im folgenden Jahr erging ein strikter Befehl an die französischen Zollbehörden, der diesen die Respektierung der erteilten Privilegien einschärfte: „Est mandé aux Receueurs, Maistres des ports, greffiers, Peseurs et Mesureurs establis aux extremitez du Royaume pour la cueillette de droits de l'imposition foraine qu'ils n'aient à molester lesdits Marchands pour raison des marchandises qu'ils tirent et enleuent hors du Royaume, Pays, terres et Seigneuries de sadite Maiesté."[2]) Um so auffallender erscheint es daher, dass die Klagen über Belästigung des deutschen Handels in Frankreich durch neue Zölle in den folgenden Jahren nicht verstummten. Im Jahre 1545, „bald nach dem wormbsischen Reichstag" richteten die Städte Augsburg, Nürnberg, Ulm und Strassburg ein Schreiben an den französischen König, in dem sie auf einen neuen Zoll hinwiesen der „wider alt herhkummen uff der Teuschen guetter geschlagen" worden sei. Es sei dies aber, so meinten sie, mehr „uss angebung unser missgönner" als „uss gefasster ungnad" geschehen; wie denn auch die französischen Gesandten auf dem vor kurzem abgehaltenen Wormser Reichstag sich den Bevollmächtigten der Reichsstädte gegenüber sehr entgegenkommend und freundlich gezeigt und die Abstellung dieser unwillkommenen Zollmassnahme in Aussicht gestellt hätten.[3]) Welcher Art dieser Zoll war, ist freilich nicht gesagt; es findet sich im übrigen auch sonst keine Notiz mehr, die auf diese Angelegenheit Bezug hätte, weshalb es nicht nnwahrscheinlich erscheint, dass die Reichsstädte damit die Sache auf sich beruhen liessen, umsoeher als die Ereignisse in Oberdeutschland selbst (die schmalkaldischen Wirren) in der nächsten Zeit ihre ungeteilte Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen. Bald ertönten denn auch die lebhaftesten Klagen von Seiten der Reichsstädte über die schweren Schädigungen, die ihnen der Krieg verursachte. Besonders beschwerten sie sich über die zunehmende Unsicherheit der Wege und Strassen, da die Terri-

---

[1]) Akten I., 2, No. 205.
[2]) Akten I., 2, No. 205.
[3]) Akten Vol. I., Fasc. 2, No. 9.

torialfürsten damals vielfach das Geleite durch ihre Länder verweigerten oder auch gar nicht gewähren konnten. Wiederholt wandten sich daher die Städte an den Kaiser, namentlich während seines Aufenthaltes in Ulm im Jahre 1547.

Im gleichen Jahre starb auch König Franz I. von Frankreich; ihm folgte sein Sohn, Heinrich II., in der Regierung nach. Bei dieser Gelegenheit sandte Augsburg ein Schreiben (2. Juni 47) an Ulm, in dem es auf die Notwendigkeit hinwies, zur Erhaltung und Bestätigung der reichsstädtischen Privilegien bei der französischen Regierung Schritte zu tun: „derwegen sich altem Geprauch nach nottwendiglich geburen will umb bestettung der alten priuilegia bey dem jetzigen angeenden khunig Hainrichen widerumben unterthenigklichen anzuhalten.“ [1]) Noch ehe dieses Schreiben eintraf, war Ulm von Lyon aus ersucht worden, dahin zu wirken, dass die vier Städte, Nürnberg, Augsburg, Ulm und Strassburg gemeinschaftlich eine Gesandtschaft an den französischen Hof abschickten. Hierüber hatte Ulm an Nürnberg berichtet. Die Nürnberger schlugen nun vor, man solle einen „gelerten der frantzösischen sprach bericht sambt zwaien kauffmannesdienern“ an den königlichen Hof entsenden und im Namen aller deutschen Kaufleute um Bestätigung der Freiheiten ersuchen lassen, daneben aber sollte jede der vier Städte für sich noch gesondert einen Gesandten an den König schicken. Diesem Vorschlage stimmten aber die Augsburger und Ulmer nicht zu; sie wollten vielmehr, dass nur eine einzige Gesandtschaft von den vier Städten gemeinsam — wie auch zuerst von den Lyoner Deutschen angeregt — abgeschickt werde: „dieweil die sach vast alle Frey und Reichsstette antrifft, das die sendung diesem vorhaben möchte zu verstatten khummen, dann ain Statt allain von der andern allerwegen nit so fueglich khan fürdrung geben als in vier die furdersten mitainand, so khan die zeit nit erleiden von jeder statt besondere Credentz zu nemen.“ [2]) Man einigte sich schliesslich in diesem Sinne. Den Gesandten stellte Nürnberg in der Person des Rechtsgelehrten Doktor Jörg Rockenbach, ausserdem schlossen sich der Gesandtschaft noch an

---

[1]) Akten Vol. I., Fasc. 2, No. 13.

[2]) Aus einem Schreiben Augsburgs an Nürnberg, Akten Vol. I., Fasc. 2, No. 23.

Chrisostomus Peutinger aus Augsburg und der Strassburger Arzt Doktor Ullrich Geiger, als „der sprach und des Lateins erfarene". Die Deputation wurde mit einem an den französischen König gerichteten „Credentzbrieff" und einer ausführlichen Instruktion versehen, nach der sie zu handeln hatte. Sie sollten sich, so heisst es darin, zuerst nach Lyon zu den dortigen Deutschen begeben um sich mit ihnen zu beraten, wie sie ihrer Aufgabe am besten gerecht werden könnten. Die Lyoner werden ihnen dann erfahrene Leute zu ihrer Unterstützung beigeben; endlich sollen sie nicht vergessen, das Original des königlichen Freiheitsbriefes, „so zu Lyon bey den Tuchern ligt" mit sich zuführen. Wenn sie vor den König gelangt seien, so sollen sie „der Ehrbaren Stett förderung und Credentzbrieff mit gebürlicher Reverentz, worten und geberden anntwurten" und dem Könige ihre Glückwünsche überbringen. Sodann sollen sie darauf hinweisen, wie die Deutschen von den französischen Königen stets mit Wohlwollen behandelt und mit allerlei Freiheiten und Privilegien bedacht worden seien, wie dadurch „die Teutschen ire gewerbe in grosser antzal in die Cron Franckreich gericht, ir bar gelt in merklicher Summa hinein gewendt und die wahren an desselben statt herausgefuert auch solliche lange zeit und vor vil Jarn treulich, erbarlich und auffrecht gehanndlt, nit one scheinbarlich auffnemen und gedeyhen gedachter Cron." Zum Schluss sollen sie ihre Bitte um Erneuerung der Privilegien vorbringen. Für den Fall aber, dass der König sich „etwas sperren" sollte, so „muessen sie sehen, woran es mangelte und wie der sachen zehelffen, was Personen und auf was weyss antzesprechen und obgleich etwas zimlichs verert muesst werden und darüber ginge, des solt man sich nit betauern lassen." [1])

Die Gesandtschaft begab sich nun auf den Weg nach Frankreich. Nach Verfluss einiger Monate (September 47) sandten sie einen Bericht über ihre Mission nach Hause, von dem jedoch die Städte nicht sonderlich erbaut waren. Wie es hiess, machte der französische König für die Erneuerung der Privilegien zur Bedingung, dass die Reichsstädte sich auch ihrerseits verpflichten sollten, „die frantzösischen kauffleut die zu inen hanndlen inn fürfallenden kriegläufften und sonnst inn annder weg auch zu

[1]) Akten Vol. I., Fasc. 2, No. 24 und 21.

versichern und zu beschuetzen."[1]) Wenn nun auch diese Forderung gewiss nicht unbillig erscheint und im übrigen auch ziemlich unerheblich war, da ja die Franzosen damals nur selten nach Deutschland kamen, so brachte sie doch die Reichsstädte anscheinend in nicht geringe Verlegenheit. Eine solche Verpflichtung, meinten die Nürnberger, könnten die Städte, auch wenn sie gerne wollten, nur eingehen, wenn sie hierfür die ausdrückliche Genehmigung des Kaisers hätten. Da nun gerade in Augsburg ein Reichstag stattfand, so schlugen sie vor, die in Augsburg weilenden Deputierten der Reichsstädte sollten die Angelegenheit miteinander beraten und einen Entschluss fassen.[2]) Diese — es waren die Vertreter der Städte Augsburg, Nürnberg, Ulm, Strassburg und Memmingen — kamen jedoch auch zu keinem greifbaren Resultat. In ihren „Bedenken" (vom 17. November 1547) machten sie verschiedene Vorschläge. Zunächst solle man nochmals eine Gesandtschaft nach Frankreich schicken und dem König sagen lassen, dass es den Städten nicht möglich sei, auf sein Verlangen einzugehen, weil es „vil ain annder gestalt umb des heyligen Reichs dann umb der Cron Franckreich Stett und kauffleut hette, dann sie des heyligen Reichs Stett usserhalb der Kays. M. als ires allergnedigsten und Oberherrn bewilligung sich eines solchen nit zu mechtigen"; im Falle eines Krieges aber „so weren solche sachen also geschaffen, das an demselbigen die handtierenden kauffleut und derselber gueter nit schuld oder in solchen als der heupter und oberen sachen nichts zu endern hetten." Ferner solle die neue Gesandtschaft darauf hinweisen, „dass der Cron Franckreich nit weniger sonder irer habenden vilfeltigen uberflissigen wahren die in Teutschland gefuert werden muessen, auch des wechsels, wafen und anndshalb so inen hinwiderumb uss Teutschland zugeht villeicht mer als der Teutschen nation und derselben handtierenden personen an dem gelegen sein wollte." Sollten diese Vorstellungen nichts fruchten, so könne man sich ja erbieten, „den (französischen) handtierenden und derselben haab und guetern in iren Stetten und derselben gepieten auch gleichmässige glait und befreyungn mit zöllen und annderm, soweit sich dieselben

[1]) Schreiben Nürnbergs an Ulm, Akten Vol. I., Fasc. 2, No. 27.
[2]) Akten, I., 2, No. 32.

irethalb erstreckte und sie mechtigk weren, zu bewilligen und zu geben.“ Bezüglich dieses letzteren Punktes seien sie — die Abgeordneten — jedoch selbst noch im Zweifel, ob die Städte ein solches Versprechen ohne Vorwissen des Kaisers abgeben könnten. Deshalb mögen die Städte hierüber zuerst noch einmal mit sich selbst zu Rate gehen und ihre Ansicht äussern. Schliesslich könne man auch die ebenfalls gerade in Augsburg anwesenden französischen Gesandten um ihre Vermittlung angehen, aber dem Kaiser die Angelegenheit zu unterbreiten, halten sie zur Zeit für aussichtslos.[1])

Ueber die Meinungen der verschiedenen Städte sind wir im einzelnen nicht unterrichtet, nur von Ulm (Martin Weikmann) liegt ein Gutachten hier vor. Dieses Gutachten äussert sich nun dahin, dass es zunächst den Städten tatsächlich gar nicht möglich sei, wirksamen Schutz und Geleite besonders in Kriegszeiten zu gewähren, da „auch die fürnembsten Stett so inn Franckreich hanndlen dermassen und soweit von einand zerstreuet und zwischen inen anndere so stattliche herrschaften des Reichs von hohen und nidern Stenden ligen hetten, allso wo sie schon iresthails gern das böst mit dem verglaiten thun wollten, das es doch uss diser ursachen zu zeit dess onfridens gantz onerspriesslich und onfürstendig ist und vil mer der Cron Franckreich verwandten hochgeverlich und nachtheilig sein würd, dann vor und ehe sie mit leib und gut zu den Erbarn Stetten kommen möchten, stuenden sie in höchster gefar.“ Uebrigens solle man auch ja kein derartiges Anerbieten machen, da dies gegen die „Rechte und Reichsordnung“ verstosse und also den Städten nur Unannehmlichkeiten bereiten würde. Aber auch um die Einwilligung des Kaisers anzuhalten sei nicht ratsam, denn dies möchte „sonndlich diser zeit bey irer Kays. M. allerlay beschwerlichs nachgedenken geperen und darzu in die weiss und weg hiernach den Erbarn Stetten in irer Reputation, Oberkait, auch habender freyhaiten, fuegen und rechten abprüchlich und hinderlich sein“; dagegen solle man dem französischen König vorhalten, „was sie der Cron Franckreich in mererley weg mit iren handtierungen bisher gewest und füro noch sein möchten, dann sie neben der nottürftigen wahren ain grosse

[1]) Akten, I., 2, No. 32.

treffenliche barschafft inn Franckreich prechten und fueren und hingegen allain die allerlay wahren der Cron Franckreich abhelffen." Deswegen sollten die Reichsstädte auf ihrer Petition beharren und zum mindesten die Erneuerung der Privilegien für die nächsten zwei bis drei Jahre verlangen, da sie dann sicherlich der König von selbst „uss angeborener willigkeit" wieder aufs neue bestätigen würde. Sollte aber der König trotz allem bei seinem Vorhaben bleiben, so möge man die Drohung aussprechen, „das die Erbarn Stette und die iren dahin gedrungen würden, sich mit iren handtierungen an andere nahend gelegene orte (Genf?), wie dann ettwan vor Jaren auch beschehen, zu begeben." [1])

Wie nun die Verhandlungen mit Frankreich sich weiter abwickelten, ob vielleicht die Drohung, nicht mehr nach Frankreich, d. h. Lyon zu gehen, besonders wirkte, wissen wir nicht, jedenfalls erteilte Heinrich II. noch in diesem Jahre (durch Lettres patentes vom Dezember 1547) den erbetenen Freiheitsbrief, der inhaltlich im allgemeinen mit dem Franz' I. von 1515 übereinstimmte: die Bürger der Reichsstädte Augsburg, Ulm, Nürnberg, Konstanz, Strassburg, Nördlingen und Memmingen sollten frei und ungehindert im Königreich verkehren und sollten als Freunde und Verbündete (amis alliez et confederez) angesehen werden. Es soll ihnen gestattet sein, alle Arten von Waren, soweit sie nicht ausdrücklich verboten seien (Kriegskontrebande), aus- und einzuführen, wobei sie nur die alten Zölle zu entrichten hätten, während sie von neuen befreit sein sollten. Ferner wird ihnen die 15tägige „franchise" in Lyon erneuert, desgleichen die Befreiung vom Droit de marque oder repressaille, letztere selbst dann, wenn die Städte, deren Bürger sie sind, auf Seite der Feinde Frankreichs stehen oder protestantisch sein sollten (non obeissans à l'eglise Romayne). Dieser Zusatz ist natürlich neu wie auch die Bestimmung, dass alle diejenigen, die die Privilegien geniessen wollten, sich innerhalb vier Monaten bei der Seneschaussé von Lyon einschreiben lassen müssen, um damit ihre Eigenschaft als „vraies marchands" zu dokumentieren." [2])

Zwei Jahre später (Lettres patentes vom 4. Juli 1549) wurden

---

[1]) Akten, I., 2, No. 33.
[2]) Akten, I., 2, No. 205.

die Privilegien der reichsstädtischen Kaufleute auch auf deren Kinder ausgedehnt, die nach Frankreich kamen, um dort die Sprache und den Geschäftsbetrieb kennen zu lernen. Bekanntlich pflegten die oberdeutschen Kaufmannsfamilien damals häufig ihre Söhne zur Erweiterung ihrer Kenntnisse besonders nach Venedig und Lyon zu schicken.[1])

Einige wenn auch unbedeutende Unzuträglichkeiten scheinen in der nächsten Zeit die von Heinrich II. erlassenen Zollgesetze verursacht zu haben. Die Bestimmungen des Edikts von 1540[2]) bezüglich der Einfuhr von Seidenwaren und ä. dürften die Oberdeutschen verhältnismässig nur wenig betroffen haben. Dies änderte sich jedoch als Heinrich II. 1549 diese Bestimmungen auch auf die „espiceries et drogueries" ausdehnte,[3]) besonders weil die französischen Zollbeamten unter dieser Bezeichnung offenbar auch noch andere Gegenstände mit einbezogen, so z. B. Barchent (futaine), bekanntlich einer der wichtigsten Ausfuhrartikel der oberdeutschen Städte.[4]) Nach dem kurz vorher erteilten Freibrief waren aber die Reichsstädtischen von allen neuen Zöllen, somit also auch von den im Edikt von 1549 vorgesehenen befreit; es bedurfte jedoch verschiedener königlicher Verordnungen, um diese Exemption tatsächlich durchzusetzen. So bestimmten die Edikte vom 9. Dezember 1550 und vom 4. Juni 1551 ausdrücklich, dass die Deutschen von den neuen Einfuhrzöllen befreit sein sollten nach Massgabe der „Lettres patentes" vom Dezember 1547, und „qu' aucune chose ne leur doit estre demandée pour l' entrée des cires, fustaines et autres marchandises qu' ils amenent d' Allemgne ny pareillement des safrans qu' ils amenent d' Espagne et font entrer en ce Royaume.[5]) Ferner brauchten sie auch die zu Kriegszwecken erhobene Weinsteuer in Lyon nicht zu entrichten; und endlich wird 1556 dem Magistrat von Lyon die Rückerstattung von Zöllen, die sie den Oberdeutschen zu Unrecht abgenommen hatten, anbefohlen.[6])

---

[1]) Akten, I., 2, No. 205.
[2]) Vgl. S. 52.
[3]) Akten, I., 2, No. 205.
[4]) Pigeonneau II, S. 70.
[5]) Akten, I., 2, No. 205,
[6]) Akten, I., 2, No. 205.

In die Zeit des Krieges Heinrichs II. mit Karl V. fällt auch die von letzterem gegen Frankreich verfügte Handelssperre, die bei Roth ausführlicher erzählt ist.[1]) Danach erliess nämlich Karl V. im Jahre 1522 ein Verbot des Handels mit Frankreich und erklärte alle im Reiche sich aufhaltenden Franzosen in Acht. Dem Grafen Philipp von Eberstein trug er auf, die Franzosen, wo er ihrer habhaft werden konnte, gefangen zu nehmen und ihre Gelder und sonstige Habe mit Beschlag zu belegen. Ein Bevollmächtigter dieses Grafen kam damals nach Nürnberg und trat an den Rat mit dem Ansinnen heran, sämtliche Bürger und Kaufleute, die mit Frankreich Beziehungen hätten, einem Verhör zu unterwerfen. Hiergegen verwahrte sich aber der nürnbergische Rat energisch, da er es für bedenklich erklärte, die Bürger zur Eröffnung ihrer Privatgeschäfte zu nötigen, und erbot sich nur, falls Franzosen, die sich der „Aufwiegelung des Kriegsvolkes" verdächtig machten, ergriffen würden, dass diese dann dem kaiserlicheu Befehl gemäss behandelt werden sollten. Damit musste sich der kaiserliche Gesandte zufrieden geben.

Dieses Vorgehen des Kaisers erinnert in gewissem Sinn an die bekannten venetianischen Handelssperren unter Kaiser Sigmund (1412—33), denen Stieda in seinen „Hansisch-Venetianischen Handelsbeziehungen" eine erschöpfende Darstellung gewidmet hat.[2])

Im übrigen nähern wir uns nun rasch der Zeit, in der sich der Niedergang der Lyoner Messen vollzieht. Trotz der vielen Kriege, die die beiden Könige Franz I. und Heinrich II. zu führen hatten und einer enormen Schuldenlast, die sie allmählich dem französischen Staatshaushalt aufbürdeten, hatte sich doch das Land während dieses Zeitraumes in steigender wirtschaftlicher Entwickelung befunden, insbesondere hatten sich die Messen von Lyon bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hinein auf ihrer Höhe gehalten.

Unter den letzten Königen aus dem Hause Valois erfolgte jedoch ein starker Rückschlag. Die Religions- und Bürgerkriege, die sich jetzt abspielten, brachten wieder grosses Unheil über Frankreich, wie es seit den Zeiten des hundertjährigen Krieges kaum ein

---

[1]) Roth, I., S. 217.
[2]) S. 1—36.

schlimmeres erlebt haben mochte. Besonders schwer waren die Folgen dieser inneren Kriege für die Gewerbe des Landes; es fand nämlich damals eine massenhafte Auswanderung hauptsächlich aus den Kreisen der gewerbtätigen Bevölkerung statt, die ihre Kunst und ihren Fleiss mit sich fortnahmen. Im Jahre 1588 hatte sich z. B. die Tuchfabrikation um 1/4 vermindert, die Seidenmanufaktur von Orleans war vernichtet.[1]) Dazu kam noch, dass die Unsicherheit auf den Wegen des Landes, auf denen sich überall Räuberbanden umhertrieben, äusserst lähmend auf jeglichen Verkehr wirkte. Dies verursachte besonders auch den Lyoner Messen bedeutenden Schaden. Nicht zum wenigsten beschleunigte endlich den allgemeinen Ruin die Regierung selbst durch ihre fiskalischen Massnahmen. Zur Deckung der ausserordentlich hohen Staatsbedürfnisse, die noch gesteigert wurden durch die fortschreitende Entwertung des Silbers, zog man die Steuerkraft des Volkes in einem bisher unerhörten Umfang heran. Um die Ergiebigkeit der Zölle und Steuern zu erhöhen, wurde ihre Erhebung vielfach an einzelne Unternehmer verpachtet, die nun ihrerseits wieder durch Ausbeutungen schlimmster Art sich schadlos zu halten wussten. Gerade dieses letztere System, über das wir auch so viele Klagen vernehmen, dürfte nicht wenig zur Lahmlegung des Handelsverkehrs beigetragen haben.

Einem Schreiben zufolge, das die Augsburger nach dem Tode Heinrichs II. an den Rat ihrer Stadt richteten, hatte der neue König angeordnet, dass die Reichsstädte innerhalb drei Monaten um Bestätigung ihrer Privilegien nachzusuchen hätten, wenn sie in deren Besitz verbleiben wollten. Daher und weil „der Teutschen Nation und dero handelsleuten an solchen preeminentziis, freyhaiten, glait und begnadumgen merckhlich und hoch gelegen" entsandten die vier Städte Augsburg, Nürnberg, Ulm und Strassburg, wie im Jahre 1547, wieder eine Deputation an den königlichen Hof. Sie bestand aus dem von früherher bekannten Doktor Rockenbach aus Nürnberg und dem Augsburger Hieronymus Zangmaister sowie zwei Lyoner Faktoren. Die Erneuerung der Privilegien erfolgte denn auch durch „Lettres patentes" vom März 1559 ohne weitere Zusätze.[2])

[1]) Pigeonneau, II. S. 184.

[2]) Akten, I., 2, No. 205, 39, 95, ferner Roth I, S. 288 ff.

Eine zweite Verordnung aus dem gleichen Monat enthielt ein „reglement sur l'inscription" — die Einrichtung selbst der Eintragung der Firmen zum Zweck des Schutzes der Privilegien war schon von Heinrich II. 1547 getroffen worden —, ferner die Bestimmung, dass Reichsstädtische Waren, auch wenn sie mit solchen des Feindes oder mit verbotenen Gütern zusammen transportiert würden, dennoch nicht wie es bisher anscheinend der Brauch war, konfisziert werden dürften: „que leurs marchandises quoy que meslées auec celles qui sont prohibées ou defendues ou auec celles de l'ennemy ne seroient pour cela suietes à confiscation." [1])

Die Bestimmungen Franz' II., der schon 1560 starb, wurden auch von seinem Nachfolger Karl IX. aufrecht erhalten (Lettres patentes vom 6. August 1561).[2]) Die zahlreichen Verordnungen dieses Königs, die sich sowohl gegen die Zollbehörden richten, wie auch die Gültigkeit der reichsstädtischen Privilegien wiederholt aussprechen, lassen vermuten, dass wohl im Zusammenhang mit den damaligen unglücklichen Verhältnissen in Frankreich auch die Deutschen sich recht häufig über schlechte Behandlung zu beklagen hatten. Gleich im Jahre 1562 stellte es sich heraus, dass die Zollbeamten in Lyon die königlichen Freibriefe umgingen, insbesondere bezüglich der Vorschriften über die Verzollung von Gewürzen (épicerie et droguerie), von der die Oberdeutschen befreit waren. Bei ihrem Vorgehen beriefen sich die Zollbeamten auf ein Edikt Karl's IX. vom 24. November 1561, in welchem die Zollgesetze von 1540 (41) bestätigt und mit der Klausel versehen worden waren: „sans aucune en excepter quelques lettres d'exemption qu'ils puissent auoir au contraire." Auf die Beschwerde der Deutschen hin erklärte Karl IX. in seinem „Lettres patentes" vom 17. April 1563, dass von dieser Klausel die Privilegien der Oberdeutschen nicht berührt werden sollten, gleichzeitig erteilte er den Befehl, die ihnen zu Unrecht abgenommenen Zölle zurückzuerstatten.[3]) Diese Entscheidung des Königs wurde in den

---

[1]) Akten, I., 2, No. 205.
[2]) Akten, I., 2, No. 205.
[3]) Akten, I., 2, No. 205.

folgenden Jahren wiederholt bestätigt, so durch „Lettres patentes“ vom 13. Dezember 1563, 14. Juli 1564 und 20. Februar 1565.[1])

Aber gleich darauf hatten sich die Deutschen schon wieder über Zollchikanen zu beklagen und zwar richtete sich ihre Beschwerde gegen einen gewissen Louis Diaceto. Dieser war ursprünglich ein florentinischer Bankier in Lyon und hatte dort später die Zölle gepachtet, wobei er sich arge Uebergriffe zu schulden kommen liess.[2]) Die Oberdeutschen drangen indessen mit ihrer Beschwerde durch und Diaceto wurde zum Ersatz der ungerechter Weise erhobenen Zölle verurteilt (Lettres patentes vom 2. März 1565.[3])

Welchen Misshelligkeiten die meist protestantischen Oberdeutschen während der Hugenottenkriege in Frankreich ausgesetzt waren, zeigt sich in den Ordonnanzen, die Karl IX. zu ihrem Schutz erliess. In den „Lettres patentes“ vom 4. Juni 1568 wird den königlichen Beamten, Offizieren u. s. w. ausdrücklich verboten, die deutschen Kaufleute, die Protestanten wären, zu behelligen: „de ne les inquieter dans leurs maisons et Negoce, quelques troubles qui y suruiennent, quand mesmes ils seroient de la Religion pretendue reformée“[4]) und im Jahre 1572 wird ihnen die Befreiung von Einquartierungen zugesichert (exemption de loger en leurs maison), ferner die Erlaubnis zum Tragen von Waffen erteilt, wobei das Verbot, Haussuchungen bei ihnen vorzunehmen (fouler leurs maisons) wiederholt wurde (lettres patentes vom 25. August 72 und 12. September 72.[5])

Eine Erweiterung ihrer Privilegien erhielten die Oberdeutschen durch das Edikt vom August 1569, welches sie vom Droit d'aubaine befreite. Bisher und zwar seit 1462 (vgl. S. 62) waren die Fremden, die die Messen von Lyon besuchten, von diesem Recht befreit aber nur bezüglich ihres Mobiliarvermögens, der Grundbesitz hingegen wurde hiervon nicht berührt. Je mehr sich nun die Fremden hauptsächlich in Lyon dauernd niederzulassen be-

---

[1]) Akten, I., 2, No. 205.
[2]) S. Ehrenberg, I, S. 306.
[3]) Akten, I., 2, No. 205.
[4]) Akten, I., 2, No. 205.
[5]) Akten, I., 2, No. 205.

gannen, umso lästiger mussten sie die Bedrohung auch des Grundbesitzes durch das Droit d'aubaine empfinden. Daher bedeutete der Erlass von 1569, der also die vollständige Befreiung von diesem Gesetz enthielt, für die in Frankreich ansässigen oberdeutschen Kaufleute eine erhebliche Vergünstigung.[1])

In den letzten Jahren der Regierung Karl's IX. ist wieder von Bedrückungen der Deutschen und zwar durch einen Zollpächter namens Louis Sertain die Rede. Durch „arrest" der obersten Steuerbehörde vom 11. Mai 1575 wurde dieser zur Rückgabe der Gelder verurteilt und die Privilegien erneut bestätigt. Letzteres geschah auch durch einen weiteren königlichen Erlass vom 16. Juli 1578.[2])

Nicht minder als die Edikte Karl's IX. lassen diejenigen Heinrichs III. die unsicheren Verhältnisse im damaligen Frankreich erkennen. In seinen „Lettres patentes" vom September 1578, in denen die reichsstädtischen Privilegien erneuert und bestätigt wurden, musste er — wie dies auch sein Vorgänger tat — seinen Beamten und Offizieren einschärfen, die Deutschen mit Gewalttätigkeiten, wie militärischen Einquartierungen (de loger gens de guerre) und Schatzungen (cotisations), sowie willkürlichen Steuern und Auflagen zu verschonen.[3]) Indess fehlte es nicht an den gewohnten Schikanen der Zollbehörden. So wurde 1579 durch Verfügung des „general de l'imposition foraine" eine Fracht deutscher Güter — dix tonneaux de marchandises d'Allemagne et de cinq bottes d'acier — die unbefugter Weise beschlagnahmt worden waren, den Eigentümern freigegeben.[4]) Und 1588 befahl ein Arrest der obersten Steuerbehörde (cour des aides) die Rückgabe einer Ladung Boccassins, die ein Zollpächter namens Louvet entgegen den reichsstädtischen Privilegien und dem erst kurz zuvor erfolgten Erlass eingezogen hatte. Dieser Erlass (vom 20. Juli 1581) hatte die Befreiung der Oberdeutschen von den „neuen Einfuhrzöllen" (vgl. S. 53) ausdrücklich bestätigt.[5])

---

[1]) Akten, I., 2, No. 205.
[2]) Akten, I., 2, No. 205.
[3]) Akten, I., 2, No. 205.
[4]) Akten, I., 2, No. 205.
[5]) Akten, I., 2, No. 205.

Im übrigen kann kein Zweifel darüber bestehen, dass der Verkehr der Oberdeutschen nach Frankreich in diesem Zeitraum ganz ausserordentlich zurückgegangen war. Dies zeigt sich auch schon in einem Schreiben der Nürnberger aus dem Jahre 1595 an die Ulmer, in welchem sie behaupten, „dass wir von König Hainrich dem dritten seligen gedächtnus wegen des unfriedens im landt die Confirmation angeregts unseres priuilegii nicht erlangen mögen.“ [1]) Und in der Bittschrift an Heinrich IV. vom gleichen Jahre wurde die — allerdings nachher wieder gestrichene — Stelle aufgenommen: „Vno tantum Henrico tertio felicissimae memoriae excepto, quo Regno Potiunte in tanta eius temporis rerum omnium perturbatione locus quaerendae renovationis atque confirmationis commodus esse non potuit“.[2]) Demnach hätten also die Edikte von 1578 und 81 lediglich auf dem Papier gestanden und der Willkür der Beamten und Zollpächter wären keine Schranken gesetzt gewesen. Wenn dem so ist — und die Aussage der Nürnberger ist wohl glaubwürdig — so stand es freilich nicht gut um die Deutschen in Frankreich. Umsomehr erhoffte man von dem neuen König Heinrich IV. eine Besserung der Verhältnisse. Noch im gleichen Jahre, in dem Heinrich IV. tatsächlich zur Regierung gelangte, erliessen die Nürnberger „Interessenten“ (s. die Liste S. 81) ein Rundschreiben (vom 12. Oktober 94) an die Augsburger, Ulmer und Strassburger, in dem sie zu gemeinschaftlichem Vorgehen der vier Städte aufforderten, um die Erneuerung ihrer Privilegien von Heinrich IV. zu erwirken. Sie mahnten aber zur grössten Eile, denn schon seien den Italienern in Frankreich „wegen des langwürigen kriegswesens“ neue Kontributionen auferlegt worden, weshalb man befürchten müsse, dass die Deutschen auch nicht verschont bleiben würden, „wie denn schon allberait ettlichen personen Zettel zu haus gesandt aber noch nicht erfordert worden“. Deswegen sei es notwendig, einer solchen Absicht zuvorzukommen.[3]) Wie es scheint überlegte man sich aber in Ulm und Augsburg noch die Sache, da hierbei mit nicht unerheblichen Unkosten zu rechnen war, jedenfalls schrieb schon

---

[1]) Akten, I., 2, No. 56.
[2]) Akten. I., 2, No. 87.
[3]) Akten, I., 2, No. 51.

am 8. Dezember 94 der Faktor der Firma Hans Bosch & Paulus Förnbergers Erben, den die Nürnberger mit der Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen beauftragt hatten, einen scharfen Brief aus Paris. „Was die Teutschen priuilegia anlangt", so heisst es da, „hab ich nicht gern vernommen, die herrn von Augsburg und Ulm so langsam darzu thuen mit den herren von Nürnberg zu vergleichen, umb die Confirmation solches bey dem König zu erlangen, welches ain schandt ist und der nation ain grossen nachtail bringen wirdt, wie dann des Kneutzels diener, welcher in Khurtzem gen Nürmberg reisen wirdt, mündlich anzaigen khan".[1]) In der Tat habe ihnen auch schon die oberste Steuerbehörde auferlegt, alle Zölle zu entrichten, bis sie die Bestätigung der Privilegien erlangt hätten. Daraufhin scheinen die Städte sich bald geeinigt zu haben, denn schon im Februar des neuen Jahres ging ihr gemeinsames Gesuch an den französischen König ab.[2]) Im Mai dieses Jahres erfolgte dann auch die Erneuerung der reichsstädtischen Freiheiten in demselbem Umfang wie dies durch seine Vorgänger geschehen war.[3]) Aber wenn die Deutschen von dieser königlichen Urkunde alles Heil erwartet hatten, so sahen sie sich bald getäuscht. Zunächst erfuhren die Belästigungen durch die Zollpächter kaum irgend eine Einschränkung. Die „Extraict etc." enthalten eine Anzahl Verfügungen, welche die Freilassung deutscher Güter betreffen, die von Zollpächtern arrestiert worden waren.[4]) Das schlimmste aber war, dass die oberste Steuerbehörde selbst es sich zur Aufgabe zu machen schien, die Deutschen aus ihrer privilegierten Stellung zu verdrängen. Noch in den 90er Jahren hatte nämlich eine Notabeln-Versammlung, die von Heinrich IV. zur Beratung über vorzunehmende Reformmassregeln berufen worden war, eine neue Umsatzsteuer vorgeschlagen in der Höhe von 5% ad valorem einer jeden Ware beim Eintritt in eine Stadt oder auf eine Messe. Diese Steuer wurde auch eingeführt und war unter der Bezeichnung „Pancarte" bekannt. Obwohl nur fiskalischen Zwecken dienend — man erhoffte von ihr einen Rein-

[1]) Akten, I., 2, No. 55.
[2]) Akten, I., 2, No. 57.
[3]) Akten, I., 2, No. 205.
[4]) Akten, I., 2, No. 205.

ertrag von 5 Millionen Livr. — so erwies sich die Steuer doch sehr bald als eine ausserordentlich drückende Belastung des Verkehrs und es erhoben sich denn auch von allen Seiten die heftigsten Klagen.[1]) Auch die Deutschen stimmten darin ein, denn man hatte auch von ihnen trotz aller Privilegien und Freibriefe die Steuer eingezogen.[2]) Die „Pancarte" wurde dann auch in der Tat im Jahre 1602 abgeschafft und bei dieser Gelegenheit bestätigte Heinrich IV. den Deutschen von neuem ihre Privilegien.[3]) Hier trat nun zum ersten Mal der Fall ein, dass die oberste Steuerbehörde, die cour des aides, gegen diese königliche Verordnung Einsprache erhob und ihre Verification verweigerte. Sie verlangte, dass sich die Zollfreiheiten der Deutschen nur auf die Einfuhr, nicht aber auf die Ausfuhr (als die am meisten mit Zöllen belastete) erstrecken sollte. „Demnach die Kauff- und Handelsleut" so schrieben im Januar 1603 die Nürnberger Hans Bosch, Heinrich Hans Förnberger und Dieterich Semler an den Ulmer Bürgermeister Conrad Baldinger, „der Erbarn Reichsstätt, so in Frankreich hanndeln ire alten freihaiten und priuilegien in bester form haben erhalten, als aber solche an das letzte Parlament, so man Curiam subsidiariam nennet, gelangt sein, welcher consensus und ratification hierinn auch nottwendig, haben dieselbigen herrn ohne zweiffel Subornatione publicanorum sich unsterstanden, die alten freihaiten zu diminuieren und nicht volkomlich wie von altershero gebräuchlich wollen ratifizieren, sondern wollens allain uff die wahren ziehen, so aus Teutschland in Frankreich gehen, was aber für wahren per regressum wiederumb auss Frankreich heraus gefürt werden, davon wollen sie uns alle die neue zöll und uffschläg zalln machen, welches man direkt wider den ausdrücklichen buchstaben und inhalt der alten freihaiten ist, und do man solche einmal liess ins abnemen kommen, würden sie die obermelten freihaiten von tag zu tag sich understehen zu verschmelern und zu letz gar nichtig machen wollen."[4]) Die Entrüstung der Deutschen über das Vorgehen der französischen Behörden war gross. Sie

---

[1]) Pigeonneau, II. S. 274.
[2]) Akten, I., 2, No. 61 und 62.
[3]) Akten, I., 2, No. 90.
[4]) Akten, I., 2, No. 63.

waren alle der Ueberzeugung, dass dies auf das Betreiben der Zollpächter zurückzuführen sei (subornatione publicanorum!) denen natürlich jedes Zollprivileg ein Dorn im Auge war. In einem andern nürnbergischen Brief heisst es: „wann dann dieses nit allain dem lauteren buchstaben der königlichen Priuilegia deren reiterirten confirmation durchaus zuwider, so können wir es für anderst nicht als ein spöttliche Illusion derselbigen halten und leichtlich erachten, dass solches abermahls der aigennuetzigen Zollbestendener Praktik sein damit sie uns, dieweil wir ehe die Verification dieser Curiae Subsidiariae erhalten, zu keiner völligen niessung dieser Immunitäten gelangen sondern der gemelden Zollbestendner unbilliger schinderei und beschwerdten unterworfen sein müssen.[1]) Die Klagen der Oberdeutschen wurden schliesslich, 1604, in einer Bittschrift an Heinrich IV. zusammengefasst. Desgleichen sandten die Städte ein Schreiben an den Minister des Königs, Herzog von Villeroy, in dem sie diesen um Fürsprache bei dem Könige ersuchten.[2]) Daraufhin scheint dann auch die oberste Steuerbehörde sich gefügt zu haben.[3]) Ob freilich den Deutschen viel damit geholfen war, steht dahin. Denn schon einige Jahre später vernehmen wir wieder dieselben Klagen, die sich gegen das Gebaren der Zollpächter richteten.

Im Jahre 1611, nach dem Tode Heinrichs IV., bewarben sich die Reichsstädte wieder um die Erneuerung ihrer Privilegien.[4]) Damals versprach die französische Regierung ihr Anliegen in wohlwollendem Sinn zu behandeln. Aber es geschah nichts, obgleich die Städte im folgenden Jahre wieder vorstellig wurden und sich an König Ludwig XIII. sowie dessen Minister, die Herzöge von Villeroy, Sillery, Soissons und Espernon wandten.[5]) In bitteren Worten äusserten sie sich über die Behandlung, die ihnen widerfahren: „intelleximus vero", so hiess es unter anderem, „a nostris ciuibus non modo eiusmodi Regias confirmationes sese hactenus impetrare in originali non potuisse sed et determinationem eius quod

---

[1]) Akten, I., 2, No. 58.
[2]) Akten, I., 2, No. 64.
[3]) Akten, I., 2, No. 90.
[4]) Akten, I., 2, No. 68.
[5]) Akten, I,, 2, No. 69.

diximus, negotii non abs que gravi eorundem et aliorum quorum interest dispendio de die in diem prostrari;[1]) und an einer anderen Stelle sagten sie von den Zollbeamten (gabellarii): „verum ii ipsi homines, gabelarios diximus, quantum molestiae ciuibus nostris exhibeant, incredibile est.[2])

Erst 1617 (Lettres patentes vom Januar ds Js.) erfolgte die Bestätigung der althergebrachten Freiheiten und Privilegien durch Ludwig XIII.[3]) Freilich ist die Wirkung dieses Ediktes nicht sehr hoch einzuschätzen. Mit dem Zeitpunkte, an dem Richelieu den massgebenden Einfluss auf die Regierung des Staates gewann, verloren diese Freiheiten und Rechte immer mehr an Bedeutung.

Es sind zwei Momente, die unter dem Regime Richelieus dazu beigetragen haben, die bevorzugte Stellung der oberdeutschen Kaufleute in Frankreich zu erschüttern. Die merkantilistischen Ideen hatten immer mehr an Boden gewonnen und waren immer stärker in der Wirtschaftspolitik der Staaten hervorgetreten. In Frankreich finden wir die ersten Anfänge schon unter Franz I. Seiner Zollpolitik, wenn sie auch in der Hauptsache fiskalische Zwecke verfolgte, waren protektionistische Nebenabsichten durchaus nicht fremd. Es sei nur an seine Edikte von 1540 (41) erinnert. Diese Entwicklung nahm unter seinen Nachfolgern einen ungehinderten Fortgang. Die Generalstände von Orleans 1561 und von Blois 1576 verlangten schon Aufhebung der inneren Zölle, freien Umlauf der Waren im Innern, Einfuhrzölle gegen das Ausland, Abschaffung der Privilegien und Monopole der Fremden u. s. w.[4]) Barthélemy Laffemas, der Minister Heinrichs IV., befolgte eine extrem protektionistische Richtung. Seine allerdings nicht verwirklichten Reformpläne übertrafen in dieser Hinsicht beinahe noch das System Colberts. Richelieus handelspolitische Anschauungen und Grundsätze schlossen sich in vielen Punkten an die Laffemas und dessen Protektionismus an. In seinem „Testament politique“ spricht Richelieu die Ueberzeugung aus, dass Frankreich, dank seiner Fruchtbarkeit und der Mannigfaltig-

---

[1]) Akten, I., S. 2, No. 72.
[2]) Akten, I., S. 2, No. 77.
[3]) Akten, I., S. 2, No. 205.
[4]) Pigeonneau, II. S. 201.

keit seiner Produkte sich vom Ausland gänzlich unabhängig machen könnte.[1]) Allerdings treten diese Grundsätze in seiner praktischen Zollpolitik nicht so stark hervor; die Einfuhrzölle erfuhren durch R. keine wesentlichen Erweiterungen. Dagegen litt der Verkehr mit dem Ausland schwer unter den Zoll- und Steuererhöhungen, die aus fiskalischen Gründen damals erfolgten. Die enormen Kosten der äusseren Politik Richelieus lassen die Notwendigkeit solcher Massregeln wohl begreiflich erscheinen. Allerdings wurden hierbei auch die Ausländer ohne Rücksicht auf ihre verbrieften Rechte in Mitleidenschaft gezogen. Dies war aber früher nie in so unverhohlener Weise wie jetzt geschehen, denn, man darf dies nicht vergessen, die früheren Könige, auch Heinrich IV. noch, befanden sich zumeist in finanzieller Abhängigkeit von den Ausländern, und nicht zum wenigsten von den Oberdeutschen. Wenn die Könige damals auch nicht dem Unwesen der Zollpächter steuern konnten, so lag es doch in ihrem Interesse, mit den Fremden in gutem Verhältnis zu leben. Das war auch der wesentlichste Grund, weshalb sie von Zeit zu Zeit den Ausländern teils neue Vorrechte und Freiheiten erteilten, teils die alten erneuerten. Alles dies änderte sich aber schon zu Richelieus Zeiten.[2])

Ende der 20er oder anfangs der 30er Jahre dieses Jahrhunderts wurden neue Zölle eingeführt. Es handelte sich hierbei um Massnahmen vorwiegend fiskalischen Charakters, die aber gerade die Deutschen ganz besonders belästigen mussten. Es war hauptsächlich die sogenannte Reappreciation von 1633, einem in Lyon erhobenen 5prozentigen Einfuhrzoll und die „Douane de Valence", eine Abgabe, die früher in Dauphiné die Einfuhr von Levantewaren traf, jetzt aber auch in Nantua, auf dem Wege zwischen Lyon und Genf, gefordert wurde.[3]) Trotz des heftigsten Protestes der Deutschen in Lyon — Daniel Herwart begab sich in dieser Angelegenheit an den Hof nach Paris — machte die französische Regierung jedoch keine Miene, die von Ludwig XIII. selbst bestätigten Privilegien der Reichsstädte weiterhin anzuerkennen, zum mindesten nicht die darin enthaltenen Zollfreiheiten. Die Städte

---

[1]) Testament Politique, II. Kap. 9, S. 129, vgl. auch Pigeonneau, II. S. 379.
[2]) Vgl. Ehrenberg, II. S. 263.
[3]) Akten, I., 2, No. 129 und 130.

beabsichtigten damals, wieder eine Deputation nach Frankreich zu entsenden; es kam aber nicht so weit, denn gerade in dieser Zeit (um 1634) wurden sie von den Wirren des 30jährigen Krieges besonders schwer heimgesucht. Resigniert heisst es in einem Schreiben Nürnberger Kaufleute an Ulm, es sei „in Teutschland mit der kauffmannschaft also bewandt, das wegen des continuierlichen feindtseligen kriegswesens, mordt, raub und plünderungen zu erweuther - und fortpflanzung der so hoch notwendigen Commercien alle uncosten, sorg, müh und arbeit fast vergebens und umbsonsten scheinen.[1]) In der Tat hatte damals das Elend des Krieges in Deutschland seinen Höhepunkt erreicht und zu einer allgemeinen Stockung und Lähmung jeden wirtschaftlichen Lebens geführt. In welchem Umfang insbesondere die süddeutschen Reichsstädte unter den Verheerungen dieses Krieges zu leiden hatten, welch unermesslicher Schaden ihnen an ihrem Wohlstand damals entstanden ist, das kann hier nicht im einzelnen festgestellt werden, wohl aber ist es sicher, dass am Schluss des Krieges ihre politische Stellung aufs schwerste erschüttert und ihre wirtschaftliche Blüte nahezu gänzlich gebrochen war.

Bemerkenswert, wenn freilich auch wenig erhebend, sind gegen das Ende dieses Krieges und in den dem Friedensschluss folgenden Jahren die zähen und unermüdlichen Bestrebungen der Reichsstädte, die Handelsbeziehungen mit Frankreich wieder in Gang zu bringen und besonders auch die Wiederherstellung der früheren Privilegien zu betreiben. Die Anregungen hierzu gingen meistens von den in Lyon ansässigen Angehörigen der Reichsstädte aus.[2]) 1644 erliess Nürnberg ein Rundschreiben an die übrigen Reichsstädte, in dem der Vorschlag gemacht wird, aus Anlass des 1642 erfolgten Regierungsantritts Ludwigs XIV. um Bestätigung und Erneuerung der Privilegien durch eine Gesandtschaft nachzusuchen.[3])

---

[1]) Akten, I., 2, No. 91.

[2]) Es ist charakteristisch, dass damals (um 1644) niemand mehr wusste, wo sich die Originale der Privilegien befanden. Nach Ansicht der Lyoner Deutschen mussten sie in Nürnberg bei den Tuchern oder Imhof sein. Die Nürnberger glaubten, sie in Lyon suchen zu müssen. Der Ulmer Franz Scheler erinnerte sich, dass die Originalurkunden schon 4 Jahre früher von den Franzosen konfisziert worden waren. Akten, I., 2, No. 105.

[3]) Akten, I., 2, No. 101.

Bei den anderen Städten zeigte sich indessen verhältnismässig nur geringes Interesse hierfür; besonders scheuten sie die Unkosten, die eine solche Gesandtschaft an den französischen Hof verursachen würde und die in keinem Verhältnis zu der Grösse und Bedeutung des zur Zeit noch bestehenden Handelsverkehrs mit Frankreich stehen würden. So äussern sich die Ulmer Franz Scheler und Hans Georg Scheler, die bekanntlich früher einen sehr lebhaften Verkehr mit Frankreich unterhalten hatten: „weilln von denen handtierenden allhie sonstig keiner sich darumb annehmen wölle und wir annizo nach Franckreich gar geringe oder ja schirgar keine handlung haben, so können wir uns zu den aufflaufenden unkosten so unseres erachtens nur vergeblich und nit gering seyn würdten nit verstehen, sondern wöllen ehender selbiger zollfreyhaiten entbären, bis der allgütige Gott den langerwünschten Generalfrieden einst aus gnaden beschert.“ [1])

In diesem Jahr (1644)[2] blieb die ganze Angelegenheit auf sich beruhen, um dann nach den Friedensverhandlungen von Münster und Osnabrück aufs neue vorgebracht zu werden. Es bemühten sich nämlich jetzt die Hansestädte ebenfalls, in den Besitz der reichsstädtischen Privilegien zu kommen und wandten sich an den Agenten der Stadt Strassburg in Paris, Johann Beck, um dessen Vermittlung. Damit waren aber die oberdeutschen Reichsstädte durchaus nicht einverstanden. In Nürnberg, wo gerade Deputierte der Städte Lindau und Frankfurt anwesend waren, kam man überein, „dass die Hanseaten fernzuhalten seien, weil es nit allein dem herkommen zuwider sondern auch mehr hinder- als befürderung neben der confusion und anderen inconvenientien dadurch zu befahren, zu geschweigen, dass auch wegen der Venetischen Privilegien solche conjunktion der Frey- und Reichsstädt mit den Hansestädten im vorigen und jetzigen zeiten nicht vergeblich für bedenklich gehalten werde.“[3]) Dementsprechend erhielt auch der Strassburger Agent die Weisung, nur die Sache

---

[1]) Akten, I., 2, No. 124.

[2]) Damals war Hieronymus Fischer, der Nürnberger Agent, für die reichsstädtischen Interessen wenngleich ohne Erfolg tätig. Akten, I., 2, No. 130.

[3]) Aus einem Schreiben Nürnbergs an Ulm vom 20. Mai 1650. Akten, I., 2, Nr. 162.

der Reichsstädte zu vertreten. Damit trat jedoch auch wieder die Geldfrage in den Vordergrund, da ohne erhebliche finanzielle Opfer beim französischen Hofe nichts zu erreichen war. Als es sich aber um die gemeinschaftliche Aufbringung der erforderlichen Summe — ungefähr 4 bis 500 Reichstaler — handelte, da zeigte sich so recht die traurige wirtschaftliche Lage der übrigen oberdeutschen Städte. In Ulm verhielten sich die Kaufleute ablehnend, weil sie „in Franckreich auch nicht zu trafiquieren und zu handln haben.“ [1]) Wie es um Nördlingen stand, das zeigt ein Schreiben dieser Stadt an Nürnberg (vom 20. November 1651), in dem es heisst: „nun khönnen wir uns nit erinnern, dass von den unsrigen jemandt ainige handlung in Franckreich jemahlen hette geführet, wir finden auch hierüber gantz nichts und sein dermassen entkräftet und hinunder kommen, dass wir uns schlechte oder wohl gar keine hoffnung derfen machen, das auch zue künfftigen zeiten die geringste handlung dahin sollte können von unserer Stadt gerichtet werden, als welche ainig und allain von blossen schlechten, armen handwercksleuten die mit ihrer täglichen handarbeit das liebe brot zu erwerben genug zu thun und etwass wenigs von geringer cramerey besteht und sintemahlen es uns an unentpehrlichen mitteln zue nothwendigen unterhalt unseres geringen Stadtwesens erlangen will, das wir manchmahlen uns fast gar nit mehr weder zu raten noch zu helfen wissen.“ [2]) Die Memminger hatten schon 1644 erklärt, dass in ihrer Stadt schon lange keiner mehr sei, der irgend welche Interessen in Frankreich habe.[3]) Auch Lindau hatte nur noch geringe Beziehungen zu Frankreich, erbot sich aber einen Beitrag zu den gemeinsamen Kosten zu leisten.[4]) Wie übel aber selbst die Augsburger daran waren, erhellt aus dem Schreiben der Augsburger Firma Georg Drieben Erben. Dieses besagte, „wegen der frantzösischen Privilegien ist hiessigen handtierenden auch das Schreyben von Nürnberg nochmals zugestellt und bevohlen worden, ihren Bericht darüber zu erstatten. Es will sich aber fast keiner der Sache annehmen, weilln ihrer so

---

[1]) Gutachten der Kramerzunft, Akten, I., 2, No. 165.
[2]) Akten, I., 2, No. 179.
[3]) Schreiben Memmingens an Ulm vom 13. Juli 1644. Akten, I., 2, No. 106.
[4]) Schreiben Lindaus an Ulm vom 22. Dezember 1651. Akten, I., 2, No. 180.

wenig die etwass in wahren dahin führen und etwann einer vorhin schon sein zaichen in die franchisen zu bringen genug spendieret.“ [1])

Es ist auffallend, welch ausserordentlichen Tiefstand gerade der Augsburgische und Ulmische Handel in Frankreich erreicht zu haben scheint. Die Gründe hierfür sind aber freilich nicht ganz allein in den Folgen des 30jährigen Kriegs oder den ungünstigen Verhältnissen in Frankreich zu suchen, sie liegen noch tiefer. Augsburg und Ulm hatten als wichtigsten Gegenstand ihres Handelsverkehrs mit Frankreich die Erzeugnisse ihrer Webereien, besonders Barchent und Leinwandstoffe. Seitdem aber — hauptsächlich seit Anfang des 17. Jahrhunderts — die amerikanische Baumwolle die Levantinische immer mehr verdrängte, und die dem Weltmeer zunächst gelegenen Nationen (England) sich der Baumwollindustrie in steigendem Masse zuwandten, seitdem ging die schwäbische Baumwollweberei einem unaufhaltsamen Verfall entgegen.[2]) Dazu kommt in diesem besonderen Falle die ausserordentliche Entwicklung, welche die französischen Gewerbe dank einer zielbewussten Politik der Könige und leitenden Staatsmänner genommen haben. Am besten beleuchtet ein Bericht der Ulmer Kaufleute von 1653 an den Rat die Situation. In diesem heisst es: „das dieser Zeit von hier in Franckreich nach dem das Barchentgewirckh bey uns abgangen und die Leinwathen dorthin nit mehr begert, sondern anizo in Franckreich selbsten vil fabrizieret und von da in andere Länder verschickt und transportiert werden, wenig oder gar kein gewerbschaft getrieben werde.“[3]) In verhältnismässig günstigerer Lage befand sich Nürnberg. Seine Metall- und Kurzwaren fanden immer noch guten Absatz und bewahrten sich zu einem grossen Teil ihren alten Ruf.

Um der „lieben Posterität“ willen und in der Hoffnung, dass in späterer Zukunft wieder eine bessere Zeit für sie erstehen werde, richteten die Reichsstädte ihre wiederholten Bittgesuche an Ludwig XIV. um Erneuerung der alten Rechte und Freiheiten und wandten sich an die einflussreichsten Männer, wie Mazarin,

---

[1]) Akten, I., 2, No. 182.
[2]) Nübling, Ulms Baumwollweberei S. 165.
[3]) Akten, I., 2, No. 191.

Fouquet, Brienne, Lyonne, Herward (vgl. S. 82) und schliesslich auch an Colbert.[1]) Freilich, ihre Erwartungen gingen nicht in Erfüllung und ebensowenig erreichten ihre Gesuche und Vorstellungen am französischen Hofe. Die Nationalisierung der französischen Volkswirtschaft, die Durchführung des Merkantil-Systems durch Colbert, bildeten unüberwindliche Schranken für die Bestrebungen der oberdeutschen Reichsstädte, hinter denen eben kein Nationalstaat stand und deren eigener innerer Verfall unabänderlich geworden war.

Noch Ende des 17. ja sogar im 18. Jahrhundert, besonders gelegentlich der Friedensschlüsse von Ryswijk und Baden, machten die Reichsstädte abermals Versuche, wieder in den Besitz der alten französischen Handelsprivilegien zu gelangen. Hier zeigen sich uns aber vollkommen veränderte Verhältnisse. Frankreich war inzwischen auf dem Gebiet der Mode die tonangebende Nation geworden. Die Erzeugnisse seiner Luxusindustrie überschwemmten Europa, insbesondere auch Deutschland, wo sie begierig aufgenommen wurden. Mit dem Vertrieb dieser Waren befassten sich auch die Reichsstädte. Sie erinnerten sich jetzt an die alten Privilegien in Frankreich, die ihnen, wenn sie wieder in ihren Besitz kommen könnten, nicht unerhebliche Vorteile gewähren könnten. So schrieb Lindau im Jahre 1696: „denn so lang die Franzosen durch ihre Kleidermoden, neue Inventiones von allerhand Galanteries und Zeugen andere Nationes fascinieren und in Europa damit gleichsam das Commando führen, solang können selbige Handlungen nicht anderst als nuz und einträglich sein; Daher deren Unterlassung bey der wehrten Posterität unverantwortlich wäre weil zu besorgen, dass es künftig post conclusam Pacem heissen möchte: posthac occasio calva.“[2])

Aber der Wunsch der Reichsstädte, die alten Privilegien wieder aufleben zu lassen, blieb freilich unerfüllt, das Verlorene konnte nicht wieder zurückgewonnen werden.

---

[1]) Akten, I., 2, No. 196, 197, 218, 224, 230, 231, 251.
[2]) Akten VI. No. 21.

Lebenslauf.

Geboren am 23. Oktober 1885 zu Ulm a. Donau, protestantisch getauft und erzogen, erhielt ich, Wilhelm Köpf, meine Schulbildung in der Elementarschule und im humanistischen Gymnasium daselbst, welch letzteres ich im Herbst 1904 absolvierte. Nach Ableistung meiner militärischen Dienstpflicht bezog ich im Herbst 1905 die Handelshochschule in Leipzig und nach Ablegung der Diplomprüfung im Herbst 1907 die Universität Leipzig, um mich bis jetzt dem Studium der Nationalökonomie zu widmen.

LEIPZIG, Januar 1910.

Wilhelm Köpf.